

Friedhofsgebühren 2018

***Erhebung in
niedersächsischen
und bremischen Städten***



**Bund der Steuerzahler
Niedersachsen und Bremen e.V.**



**VERBRAUCHERINITIATIVE
BESTATTUNGSKULTUR**

4. Auflage November 2018

Alle Rechte vorbehalten

Herausgeber: Bund der Steuerzahler
Niedersachsen und Bremen e.V.
Ellernstraße 34
30715 Hannover

Aeternitas e.V.
Verbraucherinitiative Bestattungskultur
Dollendorfer Str. 72
53639 Königswinter

Autoren: Christoph Keldenich, Bernhard Zentgraf

Inhalt

Vorwort.....	7
1. Der Friedhof	9
2. Bestattungsformen und Grabtypen	10
3. Die Gebühren	13
3.1 Gebührenprinzipien	13
3.1.1 Das Äquivalenzprinzip.....	13
3.1.2 Der Gleichheitsgrundsatz	14
3.1.3 Grundsatz der Typengerechtigkeit.....	15
3.1.4 Kostendeckungsprinzip	16
3.2 Friedhofs- und Bestattungsgebühren im Überblick	16
3.3 Wichtige Friedhofs- und Bestattungsgebühren.....	22
3.4 Sonderproblem: Einheitsgebühr.....	24
4. Anforderungen an eine moderne Gebührenpolitik im Friedhofswesen	27
5. Die Kalkulation des Gebührensatzes	30
5.1 Betriebswirtschaftlicher Kostenbegriff	30
5.2 Die Kostenrechnung	30
5.3 Die Feststellung der Maßstabseinheiten	31
5.4 Die rechnerische Ermittlung des Gebührensatzes	32
5.5 Die Gebührenbedarfsberechnung (= Gebührensatzkalkulation)	32
5.6 Die Folgen einer Kostenüberschreitung	32
6. Die ansatzfähigen Kostenarten	34
6.1 Die Grundkosten	34
6.1.1 Die Personalkosten	34
6.1.2 Die Sach- bzw. Materialkosten	34
6.1.3 Kosten für Fremdleistungen.....	35
6.2 Die kalkulatorischen Kosten.....	35
6.2.1 Die kalkulatorische Abschreibung.....	36
6.2.2 Die kalkulatorischen Zinsen.....	37
7. Die nicht ansatzfähigen Aufwendungen	39
7.1 Verbot des Ansatzes periodenfremder Aufwendungen	39
7.1.1 Ausgaben für vergangene oder spätere Rechnungsperioden...	39
7.1.2 Sonderproblem Vorhalteflächen	39

7.1.3 Kostenüber- oder Kostenunterdeckung aus früheren Rechnungsperioden	40
7.2 Verbot des Ansatzes betriebsfremder Aufwendungen	41
7.2.1 Gebührenmäßige Behandlung der Aufwendungen für Kriegsgräber	42
7.2.2 Gebührenmäßige Behandlung der Kosten für Maßnahmen des Denkmalschutzes	42
7.2.3 Problematik der Überhangflächen	43
7.2.4 Gebührenmäßige Behandlung des Grünanteils von Friedhöfen	45
7.3 Verbot des Ansatzes außerordentlicher Aufwendungen	46
7.4. Handlungsanforderungen an die Kommunen	46
8. Kalkulationsschema Friedhofsgebühren	49
9. Grundlagen und Anwendungsbeispiele der Gebührenkalkulation im Friedhofswesen	50
9.2 Die Datengrundlage	51
9.3 Der Betriebsabrechnungsbogen	51
9.4 Verteilung der Hilfskostenstellen	53
9.5 Ermittlung der Gebühren für die einzelnen Kostenträger	54
9.6 Verteilung anhand von Fallzahlen (Divisionskalkulation)	54
9.7 Verteilung mit Hilfe der Äquivalenzziffernmethode (Äquivalenzziffernkalkulation)	54
10. Ausgewählte Sonderfragen des Friedhofsgebührenrechts	63
10.1 Die Friedhofsunterhaltungsgebühr	63
10.2 Rückwirkende Erhöhung von Friedhofsgebühren	66
10.3 Bestimmung des Gebührenschuldners	66
10.4 Der Ortsfremden- oder Auswärtigenzuschlag	68
10.5 Erhebung von Grabräumgebühren	69
10.6 Gebühren für die Verlängerung eines Nutzungsrechts	69
11. Einsparmöglichkeiten im Geltungsbereich kommunaler Friedhöfe ..	71
11.1 Standardreduzierung und Rationalisierung	71
11.2 Vergabe an private Unternehmer	72
11.3 Höhere Auslastung vorhandener Bestattungsflächen	74
12. Friedhofs- und Bestattungsgebühren in der Übersicht	76
12.1 Gebühren für Grabnutzung und Beisetzung bei Erdbestattungen im Reihengrab	80
12.2 Gebühren für Grabnutzung und Beisetzung bei Erdbestattungen im Wahlgrab	82

12.3 Gebühren für Grabnutzung und Beisetzung bei Urnenbeisetzungen im Reihengrab	85
12.4 Gebühren für Grabnutzung und Beisetzung bei Urnenbeisetzungen im Wahlgrab	87
12.5 Gebühren für Grabnutzung und Beisetzung bei Urnenbeisetzungen im anonymen Grab	89
12.6 Gebühren für Grabnutzung und Beisetzung im Urnengemein- schaftsgrab	92
12.7 Gebühren für Grabnutzung und Beisetzung bei Urnenbeisetzungen in Baumbestattungsanlagen	93
12.8 Gesamtgebührenübersicht aller teilnehmenden Städte und Ge- meinden	95
12.9 Alphabetische Gesamtübersicht aller teilnehmenden Städte	109
13. Checkliste für Ratsmitglieder zur Prüfung der Beschlussvorlage	110
14. Wie kann sich der Bürger gegen Friedhofsgebührenbescheide wehren?	114

Abkürzungsverzeichnis

Az	= Aktenzeichen
BAB	= Betriebsabrechnungsbogen
BdSt	= Bund der Steuerzahler
BremGebBeitrG	= Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz
BVerfG	= Bundesverfassungsgericht
BVerwG	= Bundesverwaltungsgericht
DSchG	= Denkmalschutzgesetz
DVBl	= Deutsches Verwaltungsblatt
GemHH	= Der Gemeindehaushalt
GG	= Grundgesetz
GVBl	= Gesetz- und Verordnungsblatt
KStZ	= Kommunale Steuer-Zeitschrift
NGO	= Niedersächsische Gemeindeordnung
NKAG	= Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz
NKomVG	= Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
KGSt	= Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung
KStZ	= Kommunale Steuerzeitschrift
NVwZ	= Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
OVG	= Oberverwaltungsgericht
StGR	= Städte- und Gemeinderat
VG	= Verwaltungsgericht
VGH	= Verwaltungsgerichtshof
VwGG	= Verwaltungsgerichtsgesetz
VwGO	= Verwaltungsgerichtsordnung

Vorwort

Wer mit einem Todesfall im Familien- oder engen Freundeskreis konfrontiert ist, ist froh, wenn er die notwendigen Entscheidungen zum Begräbnis getroffen und die mit dem Todesfall zusammenhängende Bürokratie hinter sich gebracht hat. Die Kostenrechnungen der Friedhofsverwaltungen zeigen in vielen Fällen ein kompliziertes Gebührengeflecht, das für viele schwer nachvollziehbar ist. Daraus erwächst Misstrauen, das es bei mehr Transparenz nicht geben muss.

Ziel der vorliegenden Studie ist es, die Probleme bei der Kalkulation der Friedhofs- und Bestattungsgebühren, soweit sie von den Kommunen erhoben werden, aufzuzeigen. Es soll das Bewusstsein in Politik und Verwaltung für eine moderne Gebührenkalkulation geschärft und ihr zum Durchbruch verholfen werden. Die Studie leistet damit auch einen wesentlichen Beitrag zur allseits geforderten und notwendigen Gebührentransparenz.

Gebührenvergleiche sind bei kommunalen Verwaltungen und ihren Spitzenvertretern gemeinhin verpönt - so auch Friedhofsgebührenvergleiche. Ihre Kritik begründen sie mit der Unvergleichbarkeit der Gebühren zwischen den einzelnen Städten. Den Verbrauchern sind die zusammenfassenden Gebührenübersichten demgegenüber sehr willkommen. Einerseits können sie sich auf den Finanzbedarf einstellen. Andererseits haben sie Gelegenheit, Gebührensteigerungen am Ort oder -differenzen zwischen den einzelnen Städten zu vergleichen und ihre Wahl zu treffen. Nicht zuletzt die erweiterte Bandbreite der Beisetzungsmöglichkeiten auf und außerhalb von Friedhöfen verlangt von den Hinterbliebenen eine Reihe von Entscheidungen, die wohl abgewogen sein wollen. Auch der finanzielle Aspekt spielt dabei eine – wenngleich oft eher geringe – Rolle. Dann müssen die entstehenden Kosten bekannt sein.

Um dieses Ziel zu erreichen, haben der Bund der Steuerzahler Niedersachsen und Bremen e.V. und die Verbraucherinitiative Bestattungskultur Aeternitas e.V. gemeinsam diesen Gebührenvergleich im Bestattungswesen herausgegeben. Die vorliegende Studie ist die Neuauflage der im Jahr 2011 zuletzt veröffentlichten Erhebung. Sie berücksichtigt die Fried-

hofs- und Bestattungsgebühren der teilnehmenden Kommunen auf dem Stand vom 15.08.2018.

Hannover/Königswinter, im November 2018

Bernhard Zentgraf

Vorsitzender

BdSt Niedersachsen/Bremen e. V.

Christoph Keldenich

Vorsitzender

Aeternitas e. V.

1. Der Friedhof

Wer einen Friedhof betreten hat, findet sich in einer anderen Welt wieder. Dies gilt vor allem für die Großstädte, in denen hohe Mauern den Lärm der Stadt dämpfen und der letzten Ruhestätte auch wirklich Ruhe verleihen. Die parkähnlichen Anlagen haben nicht nur eine bedeutende Funktion als Teil der grünen Lunge für die Stadt. Sie sind inzwischen auch wichtige Rückzugsgebiete für Pflanzen und Tiere geworden, ihr kultureller Wert rückt darüber hinaus zunehmend in den Mittelpunkt. Und trotz tief greifender Veränderungen im Bestattungs- und Friedhofswesen dient der Friedhof immer noch mehr als 90 Prozent der verstorbenen Bundesbürger als Ort der letzten Ruhe.

In den vergangenen Jahren ist die Vielfalt an Beisetzungsformen und Grabarten beträchtlich gestiegen – auf und außerhalb der Friedhöfe. Auf den Bestattungsplätzen in kommunaler oder kirchlicher Trägerschaft kann aus einer Vielzahl von Grabformen gewählt werden. Die Erdbestattung (des Sarges) und vor allem die Urnenbeisetzung kann in etwa einem Dutzend Grabarten vorgenommen werden: zum Beispiel in einem Reihen-, Wahl- oder Tiefgrab, als anonyme oder halbanonyme Beisetzung, in einer Gruft, in einem Urnengrab, einem Kolumbarium (oberirdische Wand mit einzelnen Urnenkammern) oder in einer Baumbestattungsanlage. Dazu kommen Gemeinschaftsgrabanlagen, die teilweise thematisch arrangiert und gestaltet sind und entweder klassisch von der Friedhofsverwaltung oder von Gruppierungen der Friedhofsgärtner und/oder Steinmetzen betrieben werden.

In der Praxis wählen kann man in der Regel, auf welchem Friedhof Verstorbene die letzte Ruhe finden. Ein rechtlicher Anspruch auf Bestattung besteht aber nur am Wohnort (der Hinterbliebenen bzw. der verstorbenen Person). Über Ausnahmemöglichkeiten, die heute die Regel sind, lässt sich die Beisetzung mittlerweile nahezu aber überall realisieren. Keinen Einfluss haben die Angehörigen auf die Dauer, für die das Grab erworben wird. Die Ruhezeit ist für Reihengräber ausschlaggebend und wird ebenso wie die Nutzungszeit für Wahlgräber in der jeweiligen Friedhofssatzung festgelegt. Die Ruhezeit für Erd- und Urnengräber ist dabei von Rechts wegen gleichgestellt und beträgt nach § 14 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen mindestens 20 Jahre. Längere Ruhefristen vor Ort sind in Bodenverhältnissen begründet, die die Verwesungsdauer von Leichnamen beeinflussen.

2. Bestattungsformen und Grabtypen

Bei der **Erdbestattung** überführt das Bestattungsunternehmen den Sarg mit dem Leichnam zum Friedhof zur Aufbewahrung in einer Kühlzelle, falls es über keine eigene Kühlvorrichtung verfügt. Zu einer möglichen Trauerfeier wird der Sarg in der Kapelle/Feierhalle aufgebahrt und anschließend vor dem Trauerzug (Kondukt) von Sargträgern oder einem Wagen zur Grabstelle getragen oder gefahren. Der Sarg wird in Anwesenheit der Angehörigen ins Grab gesenkt. Die Schließung des Grabes erfolgt durch den Friedhofsträger oder beauftragte Bestatter bzw. Friedhofsgärtner, die im Regelfall auch die Kränze abräumen.

Bei der **Feuerbestattung** entspricht der Regelablauf zunächst dem der Erdbestattung. Nach der Trauerfeier erfolgt (nicht immer unbedingt sofort) die Einäscherung des Leichnams. Dies muss nicht unbedingt im örtlichen Krematorium geschehen, der Bestatter bzw. die Angehörigen können sich auch für ein anderes, zum Beispiel kostengünstigeres Krematorium entscheiden. Die Urne mit der Asche wird schließlich zur entsprechenden Friedhofsverwaltung gesandt (per Paketdienst) oder gebracht, dann erfolgt die Beisetzung vor Ort. Genauso üblich ist es mittlerweile, zunächst die Einäscherung erfolgen zu lassen, um dann die Urne nach der entsprechenden Trauerzeremonie auf dem Friedhof beizusetzen.

Im Bundesgebiet werden zurzeit etwa zwei Drittel der Verstorbenen eingeäschert. Dabei sind sowohl ein Nord-Süd- als auch ein Ost-West-Gefälle zu beobachten. Vor allem im Norden und in den neuen Bundesländern ist der Anteil der Feuerbestattung besonders hoch. In Niedersachsen liegt er bei fast 70 Prozent, in den niedersächsischen Großstädten zum Teil deutlich darüber, ebenso in Bremen. Auf Friedhöfen kleinerer Städte und auf kirchlichen Friedhöfen ist der Anteil an Urnenbeisetzungen in der Regel geringer.

Das **Reihengrab** ist typischerweise für die Bestattung von einer Person vorgesehen. Die Gräber liegen – wie der Name sagt – in der Reihe nebeneinander und werden Grabstelle für Grabstelle nacheinander belegt. Es ist nicht möglich, eine Grabstelle zu überspringen, für Angehörige zu reservieren oder die Nutzungsrechte zu verlängern. Reihengräber weisen die Mindestgröße einer Grabstätte auf und können nur für den Zeitraum der Ruhefrist erworben werden. Mindestgröße und Ruhefrist sind in der jeweiligen

Friedhofssatzung festgesetzt. Reihengräber sind kostengünstiger als ein Wahlgrab oder eine Gruft. Es gibt sowohl Reihengrabstätten für Erdbestattungen, also für Särge, als auch für Urnen. Eine gewisse Anzahl von Reihengräbern bildet ein Reihengrabfeld, das getrennt von anderen Grabarten angelegt ist. Reihengräber können wegen der fehlenden Verlängerungsmöglichkeit nicht als Tiefgräber erworben werden. Teilweise ist es aber erlaubt, in einem Sargreihengrab eine Urne zusätzlich beizusetzen, wenn für Aschebeisetzungen kürzere Ruhezeiten festgelegt sind.

Wenn man besondere Wünsche an Größe, Lage und eine lange Nutzungsdauer einer Grabstätte stellt, kommt das **Wahlgrab** in Frage. Die Wahl der Grabstätte innerhalb der für diesen Grabtyp ausgewiesenen Friedhofsfläche ist beliebig. Die Nutzungsrechte können auf Antrag über die ursprüngliche Nutzungszeit hinaus verlängert werden. Das Wahlgrab kann als Einzel- oder Doppelgrabstätte und oft gleichzeitig wahlweise auch als Tiefgrabstätte erworben werden. Familiengrabstätten mit mehr als zwei Sarggrabstellen werden heute eher selten vergeben. Die Beisetzung einer Urne in einer belegten Grabstätte ist beim Wahlgrab in der Regel gestattet.

Eine doppelte Grabstelle, die nicht nebeneinander, sondern untereinander angelegt ist, nennt man **Tiefgrab**. In einem Tiefgrab können sowohl Särge als auch Urnen beigesetzt werden. Die Beisetzung in der unteren Grabstelle, die in der Regel zuerst erfolgt, ist aufgrund des größeren Grabaushubes in der Regel etwas teurer als die Beisetzung in der oberen Grabstelle.

Eine **Gruft** ist eine ausgemauerte Grabstätte (ober- oder unterirdisch), in der der Sarg oder die Urne beigesetzt wird. Es handelt sich überwiegend um alte und/oder historische Familiengrabstätten. Neue Grüfte werden heute im Normalfall nicht mehr angelegt.

Das **Urnengrab** unterscheidet sich von der Erdgrabstelle für Särge nur durch seine geringere Größe (etwa ein Drittel oder die Hälfte eines Erdgrabes). Gibt es auf einem Friedhof keine besonders ausgewiesenen Urnengräber, findet die Beisetzung in Erdreihen- oder Erdwahlgrabstätten statt. Auch bei Urnengräbern ist eine Unterscheidung in Reihengräber und Wahlgräber üblich.

Werden Urnen in einer Wand mit einzelnen Kammern beigesetzt, dann handelt es sich um eine frei stehende **Urnwand** oder um ein **Kolumba-**

rium in einem Raum. In diesen gemeinschaftlichen Urnengrabstätten, die häufig auch als Urnennischen bezeichnet werden, wird in jeder Kammer eine Urne bestattet. Vermehrt sind aber auch größere Nischen anzutreffen, die zwei oder mehr Urnen aufnehmen können. Dies sind dann Wahlgräber.

Eine **Gemeinschaftsgrabanlage mit übergreifender Bepflanzung** stellt eine gute Alternative zur anonymen Bestattung und dem üblichen Erdgrab dar. Die äußere einheitliche Gestaltung wird vom Friedhofsträger oder damit beauftragten Firmen übernommen, so dass der Grabnutzungsinhaber davon unbelastet bleibt. Dennoch ist jede einzelne Grabstätte als solche zu erkennen und kann evtl. mit einem eigenen Grabzeichen versehen werden. Üblich sind aber auch zentrale Gedenksteine, in die die Daten der hier Beigesetzten eingraviert werden. Die Grabform ist aufwendiger gestaltet als die sogenannten halbanonyme.

Eine **halbanonyme Beisetzung** liegt vor, wenn ein Sarg oder eine Urne in einer Gemeinschaftsanlage mit einheitlicher Grabgestaltung (Rasenfläche oder geringfügige Bepflanzung) und inklusive Grabpflege bestattet wird. Die Verstorbenen sind entweder auf einem zentralen Denkmal oder auf einer kleinen Tafel auf der Grabstätte namentlich genannt.

Eine **anonyme Beisetzung** kann als Erdbestattung oder als Urnenbeisetzung erfolgen. In der Regel werden die Verstorbenen auf einer Rasenfläche teils mit, teils ohne zentrales Denkmal beigesetzt. Die genaue Grabstelle wird nicht bekannt gegeben, eine namentliche Nennung des Verstorbenen auf einem möglichen gemeinschaftlichen Grabmal erfolgt nicht immer. Die Friedhofssatzung schließt die Anwesenheit von Angehörigen bei der Beisetzung meistens aus. Häufig fallen für die Beisetzung in einem anonymen Feld geringere Gebühren an.

Auf vielen kommunalen und teilweise auch auf kirchlichen Friedhöfen ist die sogenannte **Baumbestattung** von Urnen möglich. Die Urne oder die Totenasche wird hierbei direkt an der Wurzel eines Baumes beigesetzt. Den Angehörigen kann die Möglichkeit eingeräumt werden, den Beisetzungsort durch eine Plakette an dem Baum oder eine kleines Grabzeichen vor dem Baum kenntlich zu machen.

3. Die Gebühren

Gebühren werden definiert als einmalige oder wiederkehrende Geldleistungen, die durch die öffentliche Hand erhoben werden als Gegenleistung

- für die tatsächliche Benutzung öffentlicher Einrichtungen oder Anlagen als **Benutzungsgebühr** oder
- für die Inanspruchnahme einer besonderen Leistung (Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit) der Verwaltung als **Verwaltungsgebühr**.

Von den Steuern unterscheiden sich die Gebühren dadurch, dass der Gebührenpflichtige eine konkrete Gegenleistung erhält.

Festgelegt werden die Gebühren in den Satzungen der Friedhofsträger. Die Höhe der Friedhofs- und Bestattungsgebühren ist in der mit der örtlichen Friedhofssatzung verbundenen Gebührenordnung festgesetzt. Jede Satzungsänderung muss vom zuständigen Gremium (der Rat als kommunale Vertretung) beschlossen und der Öffentlichkeit ortsüblich (Presse und/oder Amtsblatt) bekannt gegeben werden.

3.1 Gebührenprinzipien

Bei der Berechnung von Gebührensätzen und der Aufstellung von Friedhofsgebührensatzungen hat der jeweilige Ortsgesetzgeber bestimmte Prinzipien zu beachten. Andernfalls läuft er Gefahr, dass von der Verwaltung erlassene Gebührenbescheide rechtlich angreifbar sind und die gesamte Satzung möglicherweise für nichtig erklärt wird, falls ein Gebührenbescheid angefochten wird und es zu einer verwaltungsgerichtlichen Auseinandersetzung kommt.

3.1.1 Das Äquivalenzprinzip

Das Äquivalenzprinzip ist die gebührenrechtliche Ausgestaltung des allgemeinen verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Nach dem durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts formulierten Prinzip dürfen Gebühren in keinem Missverhältnis zu der von der öffentlichen Hand gebotenen Leistung

stehen, für die sie erhoben werden¹. Das Äquivalenzprinzip ist nach dieser Rechtsprechung nur bei einer groben Störung des Austauschverhältnisses zwischen der Gebühr und dem Wert der Leistung für den Empfänger verletzt, betrifft somit das Verhältnis der Benutzer zur Gemeinde als Leistender.

Wird beispielsweise die Aufstellung eines Grabmals beantragt, so muss die daraufhin erhobene Genehmigungsgebühr unter Berücksichtigung des Interesses des Gebührenpflichtigen und nach dem Verwaltungsaufwand bemessen werden. Während der Verwaltungsaufwand noch relativ exakt ermittelt werden kann, ist die Bewertung des Interesses des Gebührenpflichtigen nach objektiven Kriterien praktisch nicht möglich. Es lässt sich daher nicht präzise sagen, ab welcher Grenze die Höhe der Gebühr durch das Interesse des Gebührenpflichtigen nicht mehr gerechtfertigt ist. Jedenfalls darf aber von der zu entrichtenden Gebühr kein „abschreckender Effekt“ für den Bürger ausgehen.

3.1.2 Der Gleichheitsgrundsatz

Mit dem Äquivalenzprinzip ist eng der Gleichbehandlungsgrundsatz verbunden. Während das Äquivalenzprinzip das Verhältnis der Benutzer zur Gemeinde betrifft, erfasst der Gleichheitsgrundsatz das Verhältnis der Benutzer untereinander. Er gebietet, dass bei einem im Wesentlichen gleichen Umfang der Benutzung etwa gleich hohe Gebühren zu entrichten sind und wesentliche Unterschiede in der Benutzung Gebühren in unterschiedlicher Höhe zur Folge haben müssen.

Der Gleichheitsgrundsatz findet in Artikel 3 GG seinen verfassungsrechtlichen Ausdruck. Nach heutigem Verständnis belässt Artikel 3 Abs. 1 GG dem Gesetzgeber eine weitgehende Gestaltungsfreiheit. Die Verfassungsvorschrift verlangt nicht, dass der Gesetzgeber im Einzelnen die zweckmäßigste, vernünftigste oder gerechteste Lösung findet, sondern verbietet nur eine willkürlich ungleiche Behandlung von wesentlich gleichen Sachverhalten.

¹ BVerfG NVwZ 1992, 365; BVerwG Urteil vom 30.04.2003, 6 C 4.02; aus der Rechtsprechung des OVG Lüneburg zum Beispiel Urteil vom 14.12.2009, 12 LC 275/07, Beschluss vom 13.03.2013, 12 LA 116/12; VG Koblenz, Urteil vom 23.01.2014, 1 K 721/13; VG Mainz, Beschluss vom 08.08.2011, 6 L 721/11.

Die Grenze des satzungsgeberischen Gestaltungsspielraums ist jedoch überschritten, wenn sich kein vernünftiger, aus der Natur der Sache einleuchtender Grund für eine vorgenommene oder unterlassene Differenzierung finden lässt.² Der Gleichheitssatz verbietet also, wesentlich Gleiches willkürlich, d.h. ohne zureichenden sachlichen Grund, ungleich bzw. wesentlich Ungleiches willkürlich gleich zu behandeln. Aus dieser Auslegung des Gleichheitsgrundsatzes folgt, dass der Gesetzgeber nicht jede denkbare und mögliche Differenzierung vornehmen muss. Kleinere Verschiedenheiten kann er vernachlässigen.

Ist die Nutzung der Friedhofskapelle und von Räumen der Leichenhalle zusammen mit den Kosten für das Öffnen und Schließen des Grabes in einer „Grundgebühr“ abgegolten, liegt eine Ungleichbehandlung der Nutzer insoweit vor, als manche die Nutzung der Räume tatsächlich vollziehen, während andere nur die Grabherstellung durch den Friedhofsträger in Anspruch nehmen. Alle Nutzer werden aber zur Zahlung gleicher Gebühren herangezogen.³ Auch eine Gebühr für das Abräumen der Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit von allen Nutzungsberechtigten zu verlangen, unabhängig davon, wer das Abräumen vornimmt, tangiert den Gleichheitssatz.

3.1.3 Grundsatz der Typengerechtigkeit

Für das Abgabenrecht ist zur Korrektur der Grundsatz der Typengerechtigkeit entwickelt worden. Er gestattet es dem Satzungsgeber, im Rahmen seiner Gestaltungsfreiheit zu verallgemeinern und zu pauschalisieren. Es soll danach ausreichend sein, an die Regelfälle des Sachbereiches anzuknüpfen und diese als sogenannte typische Fälle gleichartig zu behandeln. Damit bleiben die sich dem „Typ“ entziehenden Umstände der Einzelfälle außer Betracht. Betroffene, die sich ungleich behandelt fühlen, weil die Umstände des Einzelfalles nicht denen der Typenfälle entsprechen, können sich nicht auf die Verletzung des Gleichheitssatzes berufen.

Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichtes ist die Zulässigkeit einer Gleichbehandlung ungleicher Sachverhalte jedoch nur dann zu recht-

² OVG Münster, Urteil vom 16.01.2014, 14 A 2794/12.

³ Vgl. unten 3.4 (Einheitsgebühr).

fertigen, wenn nicht mehr als zehn Prozent der von der Regelung betroffenen Fälle dem „Typ“ widersprechen⁴.

3.1.4 Kostendeckungsprinzip

Allen Kommunalabgabengesetzen der Länder ist gemeinsam, dass das Gebührenaufkommen die Kosten der Einrichtung (Friedhof) decken, jedoch nicht überschreiten soll. Unter dem Sammelbegriff des Kostendeckungsprinzips werden ein Kostenüberschreitungsverbot und ein Kostendeckungsgebot zusammengefasst. In Niedersachsen ergibt sich das Kostendeckungsgebot aus § 5 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG), in Bremen aus § 12 Abs. 2 Satz 2 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz (BremGebBeitrG). Das Kostendeckungsprinzip verlangt vereinfacht, die Gebühren so zu kalkulieren, dass das veranschlagte Gesamtgebührenaufkommen die gesamten voraussichtlichen Kosten einer Einrichtung erreicht. Angestrebt ist also, dass der Gebührenhaushalt nicht aus dem allgemeinen Haushalt subventioniert wird. Gleichwohl bleibt es dem Träger überlassen, durch einen Beschluss die Gebühren sozialverträglich zu gestalten und dafür aus dem allgemeinen Haushalt einen Zuschuss an den Friedhofsetat zu geben. Für Niedersachsen erlaubt beispielsweise die Vorschrift des § 5 Abs. 1 Satz 3 NKAG, den Kommunen „niedrigere Gebühren [zu] erheben oder von Gebühren ab[zu]sehen, soweit daran ein öffentliches Interesse besteht“.

Auf der anderen Seite soll das Kostenüberschreitungsverbot verhindern, dass auf die Erzielung von Überschüssen hingewirkt wird. Die Gebührenschuldner sollen keinen Beitrag zur Deckung des allgemeinen Haushalts leisten, sondern nur die Kosten mit Ihren Gebühren ausgleichen, die tatsächlich für die Benutzung angefallen sind.

3.2 Friedhofs- und Bestattungsgebühren im Überblick

Im Durchschnitt werden ohne die Gestaltung des Grabes 4.500 Euro für eine Bestattung fällig. Mit Grabmal und Grabanlage sind es im Schnitt 6.000 bis 7.000 Euro – ohne die spätere Grabpflege. Die Bandbreite ist

⁴ BVerwG, Beschluss vom 28.3.1995, 8 N 3/93.

allerdings enorm und reicht von der einfachsten anonymen Billigbestattung für knapp 1.000 Euro bis zu Summen in Höhe von mehreren 10.000 Euro. Die Preise können sich von Ort zu Ort stark unterscheiden und die Gesamtsumme hängt immer von Qualität und Umfang der gewünschten Leistungen ab. Die Friedhofs- und Bestattungsgebühren machen dabei einen wesentlichen Anteil aus.

Gesamtkosten im Trauerfall (in Euro)			
Dienst-leister	Produkt, Dienstleistung	Übliche Mindest-summe	Übliche Höchst-summe
Arzt/Standesamt	Totenschein, Sterbeurkunden	50	100
Krematorium (nur Feuerbestattung)	Einäscherung, Zweite Leichenschau, Urnenversand	200	600
Bestatter	Überführung, Versorgung Leichnam, Einbettung, Sarg mit Ausstattung, ggf. Urne, Totenkleidung, Aufbahrung/Trauerfeier, Formalitäten, Grabkreuz, Trauerbriefe	900	6.000
Friedhofsverwaltung	Gebühren für Grabnutzung, Beisetzung, Trauerhalle und Grabmalgenehmigung	500	5.000
Steinmetz	Fundament, Grabmal, Einfassung, Beschriftung, ggf. Entfernung bestehendes Grabmal/Einfassung/Fundament	1.200	10.000
Friedhofsgärtner	Provisorische Grabanlage, Erstanlage, Grabpflege 25 Jahre	250	12.000
Florist	Kranz, Blumenschmuck	150	750
Gasthaus	Bewirtung Trauergesellschaft	200	1.000
Pfarrer, Trauerredner	Gestaltung Trauerfeier	Spende	450
	gesamt	3.450	35.900

Die üblichen Gebührenarten eines Trauerfalls

Benutzungsgebühren

Grabnutzung

Bereitstellung des Grabes für die Ruhefrist/Nutzungszeit

- Rahmenpflege des Gräberfeldes
- Friedhofsunterhaltung (Bereitstellung und Instandhaltung der Infrastruktur des Friedhofs)

Trauerhalle

- Raumnutzung
- Aufbahrung des Sarges/der Urne
- Grunddekoration: Grünpflanzen und Kerzen
- Orgel oder Tonanlage
- Heizung, Strom, anschließende Reinigung

Bestattung

- Annahme und Aufbewahrung des Leichnams (Kühlzelle) oder der Urne
- Öffnen und Schließen des Grabes
- Ausschlagen des offenen Grabes mit Matten/Naturgrün bei der Beisetzung
- Sarg-/Urnentransport zum Grab

Feuerbestattung

- Einäscherung
- Bereitstellen der Aschekapsel
- Versand der Aschekapsel/Urne

Verwaltungsgebühren

Urkunden

- Todesbescheinigung
- Sterbeurkunde
- Bestattungsgenehmigung
- Amtsärztliche Leichenschau bei Feuerbestattung
- Unbedenklichkeitsbescheinigung für Überführung

Grabmal

- Genehmigung für die Aufstellung

Zulassungsgebühr für Gewerbetreibende

- Gärtner
- Bestatter
- Steinmetz

Die Vielfalt der Gebühren ist allerdings nur noch von Experten überschaubar. Die nachfolgende – sicher nicht vollständige – Übersicht zeigt, wie viele Gebührentatbestände bzw. Abrechnungspositionen im Bereich der Friedhofsgebühren bekannt sind und wie unterschiedlich sie erhoben werden:

A Grabnutzungsgebühr

1. Einmalige Zahlung bei Erwerb des Nutzungsrechts
2. Grabnutzungsgebühr Zahlung pro Jahr und/oder m²
3. Kombination von 1 und 2

B Bestattungsgebühren

4. nach Einzelleistungen (siehe C) oder pauschal

C Einzelleistungen

5. Einäscherung inkl. Aschekapsel
6. Überführung zum Friedhof
7. Aufbewahrung der Urne für x Wochen
8. Überführung der Urne auf einen anderen Friedhof
9. Aufbewahrung der Urne über den normalen Zeitraum hinaus pro Tag
10. Urnenannahme nach der Einäscherung aus einer auswärtigen Region
11. Nutzung eines Sezierraumes
12. Sargannahme
13. Aufbewahrung in Leichenzellen pro Tag

Schmuck der Leichenzellen

14. je Kerze
15. je Grünschmuck
16. Inanspruchnahme von Kühlzellen pro Tag
17. Nutzung der Trauerhalle

Schmuck der Trauerhalle

18. je Kerze
19. je Grünschmuck
20. Aufbahren Sarg in Trauerhalle/Leichenzelle
21. Aufbahren Urne in Trauerhalle
22. Trauerraum für Urnenbeisetzungen
23. Nutzung der Orgel
24. Orgelspiel
25. Glockengeläut
26. Sargträger je Person (Stadtangestellte)
27. Beaufsichtigung fremder Sargträger

Grabbereitung

28. Bereitung der Erd-/Urnengrabstätte (Öffnen und Schließen)
29. Bereitung der Erd-/Urnengrabstätte (Öffnen und Schließen) als Tiefen-
grabstätte

- 30. Nachträgliche Bereitung der Erd-/Urnengrabstätte (Öffnen und Schließen) als Tiefengrabstätte
- 31. evtl. Zuschläge für Arbeiten außerhalb der Dienstzeit (z.B. samstags oder freitags nach 14.00 Uhr)
- 32. evtl. Zuschlag für übergroße Särge/Gräber
- 33. Beisetzung von Totgeburten
- 34. Beisetzung in einer Gruft, Wand, Nische, Grabkammer

Ausschmückung des Grabes mit

- 35. Plastikmatten
- 36. Tannenreisig
- 37. sonstigem Grabschmuck

Sonstige Leistungen

- 38. Bereitstellung von Wurfgrün
- 39. Bereitstellung von Wurfsträußen
- 40. Benutzung des Leichentransportwagens
- 41. Benutzung des Kranzwagens
- 42. Abräumen des Grabmals und der Einfassungen

D Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Jahr

- 43. jährliche Gebührenerhebung
- 44. einmalige Gebührenerhebung mit Beginn des Nutzungsrechts

E Grabmalgenehmigungsgebühr

- 45. pauschal, nach m² Ansichtsfläche oder nach Wert des Grabmals
- 46. teilweise inklusive jährliche Standsicherheitsprüfung

F Zulassungsgebühr für Gewerbetreibende

(Bestatter, Friedhofsgärtner, Steinmetzen)

47. Einmalig oder für bestimmte Zeiträume (z. B. ein Jahr, fünf Jahre)

Was das Gebührenlabyrinth noch undurchsichtiger macht: Bei der Grabnutzungsgebühr, den Bestattungsgebühren und einem Teil der Einzelleistungen variieren die Gebühren je nach Bestattungsform oder Grabart. Der weitaus größte Teil der Gebühren wird einmalig gezahlt. Daneben erheben einige Friedhofsträger laufende jährliche Gebühren, etwa für die Friedhofsunterhaltung oder die Standsicherheitsprüfung der Grabmale. So verwirrend die Vielfalt der Gebührentatbestände auch ist, sie ist sinnvoll. Denn wenn, wie oben ausgeführt, Gebühren als Gegenleistung für die tatsächlich erbrachte Dienstleistung oder Benutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Anlage erhoben werden, heißt das im Umkehrschluss, dass für nicht in Anspruch genommene Leistungen oder Einrichtungen auch keine Gebühren zu zahlen sind. Aus diesem Grunde ist eine Einheitsgebühr, mit der dem Gebührenzahler ein Leistungspaket in Rechnung gestellt wird, das er möglicherweise gar nicht in allen seinen Einzelheiten in Anspruch genommen hat, rechtswidrig und nur in eng begrenzten Ausnahmefällen zulässig.

3.3 Wichtige Friedhofs- und Bestattungsgebühren

Mit der **Grabnutzungsgebühr** erwirbt man das Nutzungsrecht für eine Grabstelle auf einen bestimmten Zeitraum. Beim Reihengrab ist das die Ruhezeit, bei Wahlgräbern geht das Nutzungsrecht oft über diesen Zeitraum hinaus und kann zudem verlängert werden. Mit der Grabnutzungsgebühr sollen die Kosten für die Bereithaltung der entsprechenden Grabfläche und die Einrichtung sowie die Abräumung und Wiederherrichtung der einzelnen Grabstellen abgedeckt werden. In aller Regel ist sie als einmalige Gebühr zu Beginn der Nutzungsperiode zu entrichten. Die Grabnutzungsgebühr ist bei den verschiedenen Grabarten unterschiedlich hoch. Die Differenzen ergeben sich aus der unterschiedlichen Anzahl an Beisetzungsmöglichkeiten, dem Flächenverbrauch und aus einem gewissen Vorteil, den beispielsweise ein Nutzer daraus zieht, dass er sich beim Wahlgrab die Grabstelle selbst auswählen, mehrfach belegen und die Nutzungszeit verlängern kann. Bei bestimmten Grabtypen wie zum Beispiel

Urnenwänden oder Kolumbarien spielen auch die Herstellungs- und Unterhaltungskosten eine wichtige Rolle bei der Gebührensatzbestimmung. Im Gegensatz zu individuellen Gräbern enthalten die Nutzungsgebühren für Gemeinschaftsgräber in der Regel auch die Pflege durch den Friedhofsträger.

Mit der **Bestattungsgebühr** ist als Mindestleistung das Öffnen und Schließen des Grabes abgegolten. In der Regel fällt unter diese Leistung zudem das Abräumen der Kränze und Gebinde sowie das Einebnen des Grabes. Die Bestattungsgebühr ist eine einmalig zu entrichtende Gebühr. Bestattungsgebühr ist von der Höhe her nicht gleich Bestattungsgebühr – auch nicht innerhalb eines Friedhofs. Das hat seinen Grund, wie bei der Grabnutzungsgebühr, in der unterschiedlichen Größe der Gräber. Der Arbeitsaufwand für den Aushub eines Kinder- oder gar eines Urnengrabes ist weitaus geringer als der eines Tiefgrabes.

Verschiedene **Gebühren für die Benutzung von Friedhofseinrichtungen** fallen zum Beispiel an für die Nutzung von Kühlzellen und Leichenhallen. Berechnet wird in der Regel die Nutzung je angefangenen Kalendertag. Die Einäscherung des Leichnams in einem städtischen Krematorium wird ebenso mit einer Gebühr belegt wie die Aufbewahrung einer Urne. Auch für die Nutzung der Trauerhalle für die Trauerfeier, den Schmuck für Leichenzelle und Halle, die Nutzung der Orgel oder anderer akustischer Einrichtungen sowie teilweise das Glockengeläut, die Reinigung oder die Heizung im Winter werden einmalig Gebühren erhoben.

Mit der **Grabmalgenehmigungsgebühr** wird eine Gegenleistung für die Überprüfung der vorgelegten Entwürfe, insbesondere im Hinblick auf die in der Friedhofssatzung festgelegten Gestaltungsvorschriften für Grabmale abgegolten. Der Gebührentatbestand umschreibt eine konkrete Verwaltungstätigkeit im Vorfeld der Errichtung von Grabmalen, Grabeinfassungen und Grababdeckungen. Die durch Satzung festgelegten Gebührensätze sind so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert und dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Kostenschuldner andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht.

Eher selten erfolgt die Erhebung einer sogenannten **Friedhofsunterhaltungsgebühr**. Sie soll die Kosten der laufenden Unterhaltung und Verwal-

tung des Friedhofs und seiner Infrastruktur insgesamt decken – vor allem die Personalkosten für die Friedhofsarbeiter und die Friedhofsverwaltung, Wirtschaftsgebäudekosten (Verzinsung und Abschreibung) sowie die Sachkosten der Friedhofsunterhaltung wie Wasser, Abfallbeseitigung, Betriebs- und Kraftstoffe, Materialien für Ausbesserungen, Reparaturen und Nachpflanzungen etc. Hierunter fällt die gesamte Pflege der Anlage außerhalb der Grabstätten wie Rasenflächen und Bäume (sogenannte Rahmenpflege). Zumeist sind diese Kostenpositionen mit der Grabnutzungsgebühr abdeckt. Die Rechtsprechung⁵ hat die Voraussetzungen für eine nachträgliche Einführung von Friedhofsunterhaltungsgebühren aufgezeigt (siehe ausführlich Gliederungspunkt 10.1).

Für Gewerbetreibende fallen noch die sogenannten **Gebühren für die Zulassung von Gewerbetreibenden auf kommunalen Friedhöfen** an. Derzeit ist es üblich, dass die Satzungen der Kommunen für die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten, zum Beispiel von Steinmetzen, Bestattern oder Gärtnern, auf dem Friedhof eine eigene Zulassung vorsehen. Dies ist vor dem Hintergrund der EU-Dienstleistungsrichtlinie (2006/123/EG) sowie der Problematik der sogenannten Inländerdiskriminierung rechtlich umstritten. Die Verwaltungsgebühr für die Prüfung des Zulassungsantrags bestimmt sich nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und deren allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen. Der Friedhofsträger kann für die Erteilung der Zulassung angemessene Gebühren erheben⁶.

3.4 Sonderproblem: Einheitsgebühr

Mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz und dem Grundsatz der Typengerechtigkeit eng verbunden ist das Problem der Zulässigkeit einer Einheitsgebühr. Hier geht es um die Frage, ob der Gebührenzahler die volle Gebühr entrichten muss, obwohl er einzelne Teilleistungen, die mit der Gebühr abgegolten werden, gar nicht in Anspruch genommen hat.

⁵ VGH Kassel Urteil vom 27.1.2010, 5 C 2723/07.N; ebenso OVG Münster, Beschluss vom 22.7.2009, 14 A 1029/07.

⁶ OVG Koblenz vom 05.04.2007, 7 C 10027/07.OVG; VG Würzburg vom 27.02.2008, W 2 K 07.866.

Zwar ist es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 09.11.1984, 8 C 37.82) mit Blick auf Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz im Grundsatz zulässig, die Gegenleistung für die Benutzung gemeindlicher Einrichtungen in der Satzung nach Maßgabe einer Einheitsgebühr zu regeln, d.h. einer Gebühr, bei der Entgelte für mehrere Einzelleistungen in einem sie alle umfassenden einheitlichen Gebührensatz festgelegt ist. Bei einer solchen Zusammenfassung dürfen jedoch nicht willkürlich (Teil-)Gebühren von erheblicher Höhe für nicht erbrachte (Teil-)Leistungen gefordert werden. Bei einer Nicht-Aufspaltung darf somit nicht willkürlich ein erheblicher Aufwand für Leistungen, die voraussichtlich in vielen Fällen nicht erbracht werden müssen, in die Ermittlung des Gebührenbedarfs und die Festlegung des (Einheits-)Gebührensatzes einfließen. Der Satzungsgeber darf sich nicht der Mühe entziehen, den Gebührentatbestand jedenfalls für die Ermittlung der Gebührenhöhe so weit zu analysieren, dass Verstöße gegen den Gleichheitssatz, das Äquivalenzprinzip und gegebenenfalls das Kostendeckungsprinzip vermieden werden.⁷

Das OVG NRW in Münster hat mit Urteil vom 27.02.1997⁸ festgestellt, dass es gegen Artikel 3 Abs. 1 GG verstößt, wenn für die Bestattung und die wahlfreien Leistungen der Nutzung der Leichenzelle oder der Friedhofskapelle eine Einheitsgebühr gefordert wird, die auch dann fällig wird, wenn die wahlfreie Leistung (Leichenzelle) nicht in Anspruch genommen wird. Das Gericht verwies darauf, dass eine solche Einheitsgebühr gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoße, da die Kommune die entsprechenden Leistungen ohne zusätzlichen Verwaltungsaufwand einzeln hätte abrechnen können.

Der Hessische VGH folgt dieser Rechtsprechung im Ergebnis nicht. Laut Beschluss vom 04.02.2010 – 5 A 765/09 Z – reicht es für die Zulässigkeit einer Einheitsgebühr für Pflicht- und Wahlleistungen aus, dass

- entweder die Höhe des Kostenanteils gering ist und sich deshalb keine nennenswerte Mehrbelastung des Gebührenzahlers ergibt
- oder
- wenn die Zahl der von der Pauschalierung nachteilig betroffenen Personen zehn Prozent aller Benutzer nicht übersteigt.

⁷ So ausdrücklich VG Koblenz, Urteil vom 31.03.2016, 1 K 536/15 unter Verweis auf VGH Kassel, Urteil vom 19.06.1991, 5 UE 1570/87.

⁸ OVG Münster vom 27.02.1997, 22 A 1135/94.

Die Rechtsprechung des OVG NRW ist vorzuziehen. Pflichtleistungen und Wahlleistungen sollten nicht zu einem Leistungspaket zusammengefasst werden unabhängig davon, ob die „Typisierungsschwelle“ von zehn Prozent überschritten wird. Zum einen nimmt anderenfalls die Gemeinde sehenden Auges in Kauf, dass gegebenenfalls eine nennenswerte Anzahl von Benutzern sozusagen über Gebühr belastet wird. Zum anderen fehlt es an einem für die Ungleichbehandlung erforderlichen sachlichen Grund, die Nutzer für nicht in Anspruch genommene Teilleistungen zahlen zu lassen, wenn es ohne Schwierigkeiten und zusätzlichen Verwaltungsaufwand möglich ist, für Wahlleistungen Sondergebühren zu erheben. Der Grundsatz der Verwaltungspraktikabilität kann als sachlicher Grund für eine Ungleichbehandlung dienen. Er rechtfertigt aber nicht, auf das Erfordernis eines sachlichen Grundes für die Ungleichbehandlung zu verzichten. Das verbieten die verfassungsrechtlichen Vorgaben des Artikels 3 Abs. 1 GG. Insoweit besteht ein gesetzgeberisches Ermessen der Gemeinden gerade nicht.

4. Anforderungen an eine moderne Gebührenpolitik im Friedhofswesen

Allgemeine Prinzipien und Forderungen

Die Kalkulation von Friedhofsgebühren sowie die Kosteneffizienz der Friedhofsverwaltungen sind von den meisten Bürgern in der Vergangenheit kaum hinterfragt worden. Dazu hat wesentlich beigetragen, dass Tod und Begräbnis weitgehend als Tabuthema betrachtet wurden und häufig immer noch werden. Allerdings ist in den letzten Jahren die Zahl der Bürger gewachsen, die einen kritischen Blick auf die Abrechnungen der Friedhofsverwaltungen werfen und deren Höhe hinterfragen. Wie in jedem anderen Bereich, in dem Kommunen gebührenpflichtige Leistungen erbringen und die Leistungserbringung in Rechnung stellen, muss auch das Friedhofswesen den Anforderungen an eine rechtssichere Gebührenkalkulation genügen. Als Orientierung für Kommunalpolitiker und Friedhofsverwaltungen können folgende Leitlinien dienen:

- Das Prinzip effizienten Wirtschaftens gilt grundsätzlich auch für die Friedhofsverwaltungen. Danach sind die Gebote von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten (vgl. § 110 Abs. 2 NKomVG). Der Grundsatz der Sparsamkeit erfordert eine zurückhaltende Ausgabenpolitik, die auf eine Ausgabenminimierung hinwirkt. Es sollen also nur solche Ausgaben getätigt werden, die bei vernünftiger Betrachtung als notwendig anzusehen sind und die auf die Belastbarkeit der Abgabepflichtigen ausreichend Rücksicht nehmen. Außerdem hat die Verwaltung von mehreren Handlungsalternativen diejenige zu wählen, die den geringsten finanziellen Mitteleinsatz erfordert.
- Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit stellt auf das betriebswirtschaftliche Verhältnis zwischen Aufwand und Ertrag bzw. Kosten und Nutzen ab. Dabei ist die günstigste Relation zwischen dem verfolgten Zweck und den einzusetzenden Ressourcen (Zweck-Mittel-Relation) anzustreben. Ein gegebener Nutzen soll mit möglichst geringen Kosten bzw. bei gegebenen Kosten ein höchstmöglicher Nutzen erzielt werden. Dabei darf der Zeithorizont der Friedhofsbewirtschaftung nicht aus den Augen gelassen werden und lediglich ein Haushaltsjahr betrachtet werden. So kann sich der Verzicht auf Unterhaltungsmaßnahmen vor-

dergründig als sparsam darstellen, bei der Betrachtung längerer Zeiträume aber als unwirtschaftlich herausstellen.

- Das Augenmerk muss deshalb über den jährlichen Geschäftsbetrieb hinaus ausgerichtet sein. Somit müssen dann immer die Folgekosten von Investitionen und Anschaffungen ebenso wie das Auslassen von unabweisbaren Unterhaltungsaufwendungen in den Finanz- und Kostenplanungen berücksichtigt werden.
- Vor Beginn von Investitionen muss zwingend eine Mengenbedarfsanalyse stehen, die die mittel- bis langfristigen Entwicklungsdaten berücksichtigt. Die Tendenzen der Gegenwart sind eindeutig und in die Friedhofsplanungen unbedingt einzubeziehen: die nach wie vor stetigen Zunahmen der Urnengräber, der ausbleibende Wiedererwerb von mehrstelligen Familiengräbern, die vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten, die Konkurrenz durch andere Beisetzungsformen (zum Beispiel Seebestattung) oder -orte (Beisetzungen in Bestattungswäldern), das abnehmende Interesse an Trauerfeiern in den Friedhofskapellen oder das steigende Interesse an Gemeinschaftsfeldern. Sofern ein Überhang an Bestattungsflächen und -kapazitäten vorhanden ist, sollte dieser möglichst kurzfristig angegangen und planvoll abgebaut werden (zum Beispiel durch gezieltes Hinwirken auf geeignete freiwerdende Flächen, die in fernerer Zukunft entwidmet werden könnten).
- Primärer Anstaltszweck von Friedhöfen ist die Ermöglichung der Bestattung und die Gewährleistung eines angemessenen Totengedenkens. Die spezielle Förderung bzw. Ausrichtung von Friedhöfen im Hinblick auf mehr Stadtgrün (Naturschutzmaßnahmen), Erholungszone oder Kulturräume (Kunstaussstellungen, Lesungen oder historische Denkmale) bieten eine zusätzliche Leistung für die Friedhofsbesucher, aber auch für die Öffentlichkeit. Die Ausgaben hierfür gehören im Hinblick auf die Gebührenkalkulation permanent auf den Prüfstand. Sie müssen hierbei zumindest anteilig kostenneutral behandelt werden, dürfen also nicht bzw. nur in dem Maße, wie es unabwendbar erscheint, zu Lasten der Gebührenzahler gehen.
- Für Stadtteolfriedhöfe sollten möglichst separate Gebührensatzungen festgelegt bzw. getrennte Gebührenberechnungen vorgenommen werden, wenn Gräberangebot, Infrastruktur, Qualität oder Pflegeaufwand

zwischen den einzelnen Friedhöfen (Zentralfriedhof, kleinere Ortsteilfriedhöfe) stark differieren. Eine einheitliche Gebührenkalkulation mit entsprechender Quersubventionierung schadet dem Wettbewerb und verhindert Kosten- und Gebührentransparenz. Diese Vorteile werden in der Regel nicht durch die vereinfachte Verwaltung bei einheitlichen Satzungen aufgewogen.

5. Die Kalkulation des Gebührensatzes

5.1 Betriebswirtschaftlicher Kostenbegriff

§ 5 Abs. 2 Satz 1 NKAG verlangt, dass die Kosten des Friedhofwesens nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln sind (ähnlich § 12 Abs. 2 S. 2 BremGebBeitrG: „die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten“). Diese Kosten zeichnen sich durch folgende Merkmale aus: Sie müssen zur Leistungserstellung notwendig, also betriebsbedingt sein. Sie müssen regelmäßig wiederkehrend – und nicht nur einmalig – sein. Sie müssen in der jeweiligen Leistungsperiode auftreten, also periodenbezogen sein. Und sie müssen angemessen, branchen- oder betriebsüblich sein. Neben den anfallenden Grundkosten sind somit auch die sogenannten kalkulatorischen Kosten zu berücksichtigen.

5.2 Die Kostenrechnung

Die Kalkulation des Gebührensatzes hat anhand einer Kostenrechnung zu erfolgen. Diese umfasst regelmäßig drei Teilbereiche: die Kostenarten-, die Kostenstellen- und die Kostenträgerrechnung.

Die **Kostenartenrechnung** beantwortet die Frage, welche Kosten insgesamt und in welcher Höhe angefallen sind. Sie dient der Erfassung und Gliederung aller in der jeweiligen Periode angefallenen Kostenarten wie Personal- und Materialkosten, kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen usw.

Die **Kostenstellenrechnung** beantwortet die Frage, wo welche Kosten in welcher Höhe angefallen sind. Die Kostenstellenrechnung zeigt also zum Beispiel bei den Friedhofsgebühren, ob die Kosten für Beisetzungen, Genehmigungen, die Trauer-/Leichenhalle, Pflege und Unterhaltung oder für den Bau von Urnenkammern entstanden sind. Die Kostenstellenrechnung dient zum Beispiel auch der Darstellung des sogenannten „grünpolitischen Wertes“ (besser: „Wert des öffentlichen Interesses“ oder „Wert für öffentliche Leistungen und Funktionen“⁹), welcher der Allgemeinheit zuzuordnen ist.

⁹ Venne, Martin, Öffentliche Leistungen und Funktionen aktiver Friedhöfe, Kassel 2017, S. 14.

Die **Kostenträgerrechnung** dient der Zurechnung der nach Kostenstellen aufgeteilten Kostenarten auf die konkrete betriebliche Leistung.

Die Addition der ermittelten ansatzfähigen Kosten ist nur der erste Schritt bei der Kalkulation des Gebührensatzes. Nach dem Abzug des Gemeindeanteils (unter anderem grünpolitischer Wert, neutraler Aufwand) ergeben sich die auf die Benutzer umlagefähigen Kosten.



5.3 Die Feststellung der Maßstabseinheiten

In einem zweiten Schritt ist die Summe der Maßstabseinheiten festzulegen. Mit der Maßstabseinheit ist die konkrete „Menge“ der Friedhofsnutzung gemeint. Die Festlegung der Maßstabseinheiten bedeutet zum Beispiel bei den Trauerhallengebühren, dass die Fallzahl der Nutzung der Trauerhalle pro Jahr ermittelt werden muss, bei (Sarg- oder Urnen-)Beisetzungen deren Anzahl im Hinblick auf die aufzuwendende Arbeitszeit.

5.4 Die rechnerische Ermittlung des Gebührensatzes

In einem dritten Schritt wird die Summe der umlagefähigen Kosten durch die Summe der Maßstabseinheiten dividiert (sogenannte „Divisionskalkulation“). Das Ergebnis ist der Gebührensatz. Die auf den einzelnen Benutzer entfallende Gebühr wird dann letztlich durch die Multiplikation der individuellen Maßstabseinheiten mit dem Gebührensatz berechnet (vgl. die Tabellen unter Punkt 9.7).

5.5 Die Gebührenbedarfsberechnung (= Gebührensatzkalkulation)

Die vorstehend dargelegte Ermittlung des Gebührensatzes findet ihren Niederschlag in den sogenannten Gebührenbedarfsberechnungen. Diese sind oft komplexe Zahlenwerke. Hierbei kommt es darauf an, wie die ansatzfähigen Kosten im Einzelnen, vor allem die kalkulatorischen Kosten und die Kosten der inneren Verrechnung, ermittelt worden sind. Die Art und Weise, wie die bestimmten Positionen berechnet worden sind, kann wiederum nicht ohne spezielle Kenntnisse des kommunalen Abgabenrechts beurteilt werden. Aber selbst dieses Wissen hilft nicht weiter, wenn die zur Beurteilung der einzelnen Kostenpositionen notwendigen Erläuterungen fehlen. Die bloße Angabe, dass zum Beispiel zwei Millionen Euro kalkulatorische Zinsen angesetzt werden, sagt über die Richtigkeit dieser Kostenposition nichts aus.

Fazit: Da die Gebühr der Kostendeckung der öffentlichen Einrichtung dient, ist der (kostendeckende) Gebührensatz das Ergebnis der Teilung der ansatzfähigen Kosten durch die Summe der Maßstabseinheiten. Voraussetzung hierfür ist die Ermittlung der ansatzfähigen Kosten und der Summe der Maßstabseinheiten, die sich je nach Gebührenart unterschiedlich im Rahmen der Gebührenbedarfsberechnung darstellen kann.

5.6 Die Folgen einer Kostenüberschreitung

Fehler in der Kostenrechnung und/oder der Gebührenkalkulation können eine Kostenüberschreitung durch den errechneten Gebührensatz zur Folge haben, die zu einer Unwirksamkeit des Gebührensatzes führen kann. Jedoch führt nicht jede Überschreitung der Kostendeckungsgrenze zur Ungül-

tigkeit des Gebührensatzes. Ein geringfügiger Verstoß gegen das Kostenüberschreitungsverbot ist unschädlich. Hierbei räumen das OVG Münster und der VGH Kassel dem Satzungsgeber einen Toleranzspielraum von bis zu 3 Prozent ein, sofern Kostenüberschreitungen nicht bewusst fehlerhaft oder willkürlich vorgenommen worden sind.¹⁰ Für Niedersachsen legt § 2 Abs. 1 Satz 3 NKAG die Geringfügigkeitsgrenze gesetzlich auf 5 Prozent fest, wenn „bezüglich einzelner Kostenbestandteile versehentlich gegen Rechtsvorschriften verstoßen wird“. Eine vergleichbare Regelung fehlt im Bundesland Bremen. Hier erkennt das OVG Bremen eine Unwirksamkeit der Gebührenbemessung nur dann an, wenn die veranschlagten Einnahmen die veranschlagten Ausgaben „erheblich“ überschreiten.¹¹

Auch führt nicht jede mangelhafte Kalkulation zur Ungültigkeit des Gebührensatzes. Dieser muss lediglich im Ergebnis den Anforderungen des Kostenüberschreitungsverbotes entsprechen¹². Der Nachweis, dass der Gebührensatz im Ergebnis nicht überhöht ist, kann durch eine Nachkalkulation erbracht werden, sei es dadurch, dass unterlassene oder zu niedrig bemessene Kostenansätze korrigiert werden, oder dadurch, dass eine zu geringe Anzahl von Maßstabseinheiten nachträglich erhöht wird (vgl. auch Pkt. 3.1.4).

¹⁰ Grundlegend: OVG Münster, Urteil vom 5. August 1994, 9 A 1248/92 und VGH Kassel, Beschluss vom 27.4.1999, 5 N 3909/98.

¹¹ OVG Bremen, Urteil vom 17.05.1988, 1 N 1/85.

¹² VGH Kassel, KStZ 1999, 175.

6. Die ansatzfähigen Kostenarten

Unterschieden werden die Grundkosten und die kalkulatorischen Kosten.

6.1 Die Grundkosten

Die Grundkosten (auch: aufwandsgleiche Kosten) lassen sich in Personalkosten, Sachkosten und Kosten für Fremdleistungen unterteilen, die bei der Verwaltung und dem Betrieb von Friedhöfen anfallen.

6.1.1 Die Personalkosten

Die Gehälter, Löhne und Bezüge einschließlich der Arbeitgeberanteile zu den Sozialversicherungen und des Aufwandes für eine etwaige betriebliche Altersvorsorge und einer tariflich vereinbarten Zusatzversorgung des im Friedhofswesen tätigen Personals gehören zu den ansatzfähigen Kosten.

6.1.2 Die Sach- bzw. Materialkosten

Unter den Materialkosten wird der gesamte bewertete betriebszweckbezogene Verbrauch von Fertigungsmaterial, Hilfsstoffen und Betriebsstoffen verstanden. Der Ansatz von Sach- bzw. Materialkosten kann problematisch werden, wenn Lagerbestände am Periodenende unberücksichtigt bleiben. Eine Vernachlässigung des Lagerbestandes ist jedoch nur dann akzeptabel, falls die Mengen und Preise der Güter zu Periodenbeginn und -ende relativ gleich sind. Ist dies nicht der Fall, so ist eine Lagerrechnung erforderlich, die eine zeitliche Abgrenzung ermöglicht. Jedoch sollen diese Rechnungen nur bei stark schwankenden und wertmäßig bedeutsamen Materialbeständen durchgeführt werden. Problematisch bezüglich des Ansatzes von Materialkosten ist zudem die Berücksichtigung eines Güterverbrauchs, der zum Beispiel auf unwirtschaftliches Handeln zurückzuführen ist.

6.1.3 Kosten für Fremdleistungen

Zu den ansatzfähigen Kosten gehören auch Entgelte für die in Anspruch genommenen Fremdleistungen¹³. Diese Fremdleistungen können von selbständigen privaten Unternehmen, privatrechtlich organisierten Einheiten der Kommune (Eigengesellschaften, gemischt-wirtschaftliche Unternehmen), zum Beispiel Stadtwerke-AG, anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts, aber auch von weiteren unselbständigen Verwaltungseinheiten der gebührenberechtigten Körperschaft erbracht werden. Werden Leistungen privater Unternehmer in Anspruch genommen, gehört auch der Unternehmergewinn zu den ansatzfähigen Kosten. Zu den Entgelten für die in Anspruch genommene Fremdleistung zählen ebenso die Kosten für die der jeweiligen Einrichtungen gegenüber erbrachten Leistungen anderer Verwaltungseinheiten, zum Beispiel der Kämmerei und des Rechtsamtes. Man spricht hier von **Inneren Verrechnungen**. Darunter werden Kosten für Personalverwaltungen oder für Leistungen von Querschnittsämtern wie zum Beispiel Kämmerei, Presseamt etc. verstanden. Zur Lösung des mit der Verrechnung von Gemeinkosten verbundenen Zuordnungsproblems wird von der KGSt empfohlen, einen Gemeinkostenzuschlag von 15 bis 20 Prozent auf die Personalkosten zu erheben¹⁴. Dieses allenthalben praktizierte Verfahren wird zwar einer periodengerechten Kostenzuordnung nicht gerecht, ist aber aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität wohl unausweichlich. Für den Gemeinkostenzuschlag sollte aber eine nachvollziehbare, dem Verfahren angemessene und nachprüfbare Regelung zugrunde liegen.

6.2 Die kalkulatorischen Kosten

Unter kalkulatorischen Kosten versteht man im betriebswirtschaftlichen Sinn die Kosten, die in einer bestimmten Rechnungsperiode nur kalkuliert werden, also nicht zu Ausgaben werden oder vom Betrag her vom tatsächlichen Aufwand abweichen.

Von Interesse sind bei der Ermittlung der Friedhofsgebühren besonders die kalkulatorischen Abschreibungen und die kalkulatorische Verzinsung. Bei-

¹³ Vgl. § 5 Abs. 2 Satz 4 NKAG.

¹⁴ KGSt-Bericht Nr. 07/2017, Kosten eines Arbeitsplatzes 2017/2018, 14.

de Kostenarten machen in vielen Orten mittlerweile 25 bis 30 Prozent der Gesamtkosten des Friedhofs- und Bestattungswesens aus.

6.2.1 Die kalkulatorische Abschreibung

Anlagen und Gegenstände auf den Friedhöfen verlieren an Wert durch Abnutzung, Alterung, technischen Fortschritt oder außergewöhnliche Ereignisse. Diese Wertminderung wird mit der kalkulatorischen Abschreibung ausgedrückt.

Eine Abschreibung auf Grund und Boden ist demgegenüber bis auf ganz seltene Ausnahmefälle nicht zulässig, ein solcher Kostenansatz wäre rechtswidrig.

Ein nach wie vor auftauchendes Problem bei der kalkulatorischen Abschreibung ist die Frage der Ermittlung der Abschreibungsbasis. Die Städte und Gemeinden in Niedersachsen können bei der Berechnung der Abschreibungen vom Anschaffungs- bzw. Herstellungswert (Wert im Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung) oder vom Wiederbeschaffungszeitwert (Wert im Zeitpunkt der Kostenermittlung) ausgehen.¹⁵ Die Abschreibung nach Wiederbeschaffungszeitwerten führt zu höheren Abschreibungsbeträgen, da jährliche Preissteigerungen in die Wertbestimmung einfließen. Daneben ist umstritten, ob das sogenannte Abzugskapital als Teil der Abschreibungsbasis berücksichtigt werden darf. Als Abzugskapital werden Zuweisungen und Zuschüsse von staatlichen oder kommunalen Stellen sowie etwaige Beträge der Bürger bezeichnet, die die Kommune zur Finanzierung von Investitionen auf den Friedhöfen erhält. Nach niedersächsischem Recht muss der Ausgangswert bei der Abschreibung (im Gegensatz zu der kalkulatorischen Verzinsung, § 5 Abs. 2 Satz 5 NKAG) nicht um dieses Abzugskapital gemindert werden. Ob dies geschieht, liegt im Ermessen der Organe des Friedhofsträgers.

Der Bund der Steuerzahler Niedersachsen und Bremen und Aeternitas kritisieren die Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwertbasis, weil sie ausschließlich auf gewinnstrebige Unternehmen zugeschnitten ist. Sie halten auch eine gebührenfreundliche Kalkulation der Friedhofsträger durch

¹⁵ § 5 Abs. 2 Satz 7 NKAG; ebenso in Bremen: § 12 Abs. 3 Satz 3 BremGebBeitrG.

Berücksichtigung des Abzugskapitals bei Berechnung der Abschreibungen für geboten.

6.2.2 Die kalkulatorischen Zinsen

Um für die Friedhöfe die notwendigen Grundstücke, Gebäude, Fahrzeuge etc. anzuschaffen, muss die Kommune Eigenmittel oder Fremdmittel (d.h. Kredite) einsetzen. Bei dem Einsatz von Fremdkapital muss sie Zinsen an den Kreditgeber zahlen, bei Eigenmitteln fallen die dafür erzielbaren Guthabenzinsen aus. Über die Benutzungsentgelte (Friedhofsgebühren) sollen aber auch diese Zinsen getragen werden. Deshalb wird die Einbeziehung der kalkulatorischen Verzinsung für das gesamte von der Kommune aufgewandte Kapital – unabhängig von seiner Herkunft – für notwendig erachtet. Bei der Berechnung der kalkulatorischen Zinsen¹⁶ ist die Ermittlung der Zinsbasis das zentrale Problem. Ausgangspunkt für die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen sind die historischen Anschaffungs- und Herstellungswerte abzüglich der Abschreibungen. Soweit Kapitalanteile durch Beiträge oder Zuschüsse Dritter aufgebracht werden, bleiben diese bei der Verzinsung außer Ansatz. Wenn Unterlagen über die historischen Anschaffungs- und Herstellungswerte nicht mehr vorliegen, ist es ausnahmsweise zulässig, von Wiederbeschaffungszeitwerten auf fiktive Anschaffungs- und Herstellungswerte mittels geeigneter Indizes zurückzurechnen¹⁷.

Bei der Festlegung des Zinssatzes ist von der Überlegung auszugehen, dass die Einbeziehung kalkulatorischer Zinsen auf das Eigenkapital im betriebswirtschaftlichen Unternehmensbereich auf der Dispositionsfreiheit des Kapitalbesitzers beruht. Eine solche Dispositionsfreiheit gibt es im öffentlichen Bereich aber nicht. Gerade bei Friedhöfen geht es nicht um die rentabilitätsorientierte Steuerung des Kapitaleinsatzes, sondern um die Erfüllung einer wesentlichen öffentlichen Aufgabe, so dass die Rentabilitätsorientierung kein ausschlaggebendes Kriterium sein kann.

Wegen der besonderen Nutzung des Grund und Bodens als Friedhofsfläche ist daher nur ein solcher Zinssatz als angemessen anzusehen, der die Realverzinsung sichert.

¹⁶ Vgl. § 5 Abs. 2 Satz 4, 5 NKAG.

¹⁷ OVG Münster, Urteil vom 24.07.1995, 9 A 2251/93.

Sonderprobleme bei der Grundstücksbewertung

Die Verzinsung von Grund und Boden fließt in die Friedhofsgebühren ein, ebenso Anschluss oder Erschließungsbeiträge. Je nach Bodenpreis, der in Ansatz gebracht wird, kann der Grundstückswert allein im Rahmen der Verzinsung zu einem Faktor werden, der den Gebührensatz enorm in die Höhe treibt.

Gelegentlich werden Friedhofsflächen mit Baulandpreisen angesetzt. Andere bringen die Bodenrichtwerte für Bauerwartungsland, für öffentliche Grünflächen oder für landwirtschaftliche Nutzflächen in Ansatz. Derartige Ansätze sind nicht rechtmäßig.

Abzustellen ist auf den (historischen) Anschaffungswert¹⁸. Nur wenn Unterlagen über die historischen Anschaffungswerte nicht mehr vorliegen, kann es ausnahmsweise zulässig sein, von Wiederbeschaffungszeitwerten auf fiktive Anschaffungswerte zurückzurechnen¹⁹. In diesem Fall mag also von den Bodenrichtwerten für öffentliche Grünflächen bzw. landwirtschaftlich genutzte Fläche auf einen fiktiven Anschaffungswert zurückgerechnet werden. Der Bodenrichtwert für Bauland bzw. Bauerwartungsland ist dagegen kein sachgerechter Ausgangspunkt für die Rückrechnung. Denn die Kommune hatte vor vielen Jahrzehnten definitiv entschieden, den Grund und Boden als Friedhofsfläche zu widmen und damit einer Bebauung zu entziehen. Die Kommune darf sich daher bei der Gebührenkalkulation nicht in Widerspruch zu dieser tatsächlich getroffenen Grundsatzentscheidung setzen. Hieran ist sie bei der Wertbestimmung gebunden.

¹⁸ Gawel, Eric, Die Kalkulation der Friedhofsgebühren, Stuttgart 2017, S. 206, mit Verweis auf OVG Münster, Urteil vom 24.07.1995, 9 A 2251/93.

¹⁹ OVG Münster, Urteil vom 24.07.1995, 9 A 2251/93.

7. Die nicht ansatzfähigen Aufwendungen

Die Gebührenkalkulation basiert auf einer Kostenrechnung, die wie das interne Rechnungswesen industrieller Betriebe aufgebaut ist. Die Zurechnung der Kosten erfolgt dabei nach dem strengen Verursachungsprinzip. Dieses verlangt eine möglichst genaue Zuordnung der Kostenarten zur Kostenstelle, zum Kostenträger und zur Periode, die ursächlich für die Entstehung der Kosten ist. Dabei sind betriebsfremde, periodenfremde und außerordentliche Aufwendungen in der Kostenrechnung außer Acht zu lassen. Die zuletzt genannten Aufwendungen werden als Beträge in der sogenannten neutralen Rechnung aufgeführt. Diese Abgrenzung zwischen der neutralen Rechnung und der Wirtschaftsrechnung ist erforderlich, da nur die zurechenbaren Kosten über die Gebühren erwirtschaftet werden dürfen. Auszusondern sind also die nachfolgend dargestellten Aufwendungen.

7.1 Verbot des Ansatzes periodenfremder Aufwendungen

7.1.1 Ausgaben für vergangene oder spätere Rechnungsperioden

Ausgaben stellen nur dann ansatzfähige Kosten der betreffenden Leistungsperiode dar, wenn sie ausschließlich auf den betreffenden Leistungszeitraum entfallen. Kassenwirksame Ausgaben im laufenden Leistungszeitraum, zum Beispiel Zahlungen für Leistungen, die auf eine frühere oder eine spätere Rechnungsperiode entfallen, sind periodenfremde Kosten und grundsätzlich nicht ansatzfähig.

7.1.2 Sonderproblem Vorhalteflächen

Wenn Friedhofsflächen unbelegte Gräberfelder ausweisen, spricht man von Vorhalteflächen. Diese ungenutzten Grabfelder sollen in der Regel gemäß der Friedhofsplanung (irgendwann) nach Abschluss der zu berechnenden Gebührenperioden belegt werden.

Flächenkosten in der Vorhaltephase sind periodenfremde Aufwendungen. Sie können deshalb nach Auffassung von Bund der Steuerzahler Niedersachsen und Bremen und Aeternitas nicht auf die Gebühren umgelegt wer-

den. Es ist ja gerade der Wille der Gemeinde, dass diese Flächen erst zu einem späteren Zeitpunkt sozusagen in die tatsächliche Nutzung „hineinwachsen“.

Im Schrifttum und in der Rechtsprechung wird dies durchaus anders gesehen. So sind nach Auffassung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts (Urteil vom 08.12.2005, 8 KN 123/03 - Nds. GVBL 2006 S. 253) als betriebsbedingte Kosten eines Friedhofes grundsätzlich auch die Kosten für unbelegte Gräberfelder ansatzfähig, da es zum ordnungsgemäßen Friedhofsbetrieb gehöre, Flächen für anstehende Bestattungen vorzuhalten.

Entscheidend dürfte auch hier im jeweiligen Streitfall der Umfang der „Vorratshaltung“ sein. Zu berücksichtigen ist, dass heute selbst ein „Kapazitätspuffer von zehn Prozent“ der tendenziell rückläufigen Flächenbedarfe kritisch gesehen wird (siehe hierzu auch 7.2.3 Problematik der Überhangflächen).

7.1.3 Kostenüber- oder Kostenunterdeckung aus früheren Rechnungsperioden

Die voraussichtlichen Kosten einer öffentlichen Einrichtung lassen sich nie exakt veranschlagen. Daher kann es zu Kostenüberdeckungen oder aber auch zu Kostenunterdeckungen kommen. Nach Kommunalabgabenrecht sollen beide binnen drei Jahren ausgeglichen werden²⁰.

Nach Auffassung von BdSt Niedersachsen und Bremen und Aeternitas darf ein etwaiger Gebührenüberschuss keinesfalls zur Konsolidierung des allgemeinen Haushaltes verwendet werden. Der Überschuss ginge in diesem Fall der Gemeinschaft der Gebührenzahler auf Dauer verloren. Als Begründung kann angeführt werden: Wenn die Summe der Gebühreneinnahmen die Summe der ansatzfähigen Kosten in erheblichem Umfang (nach Auffassung des OVG Münster um mehr als drei Prozent) übersteigt, hat die Kommune wegen des Kostenüberschreitungsverbot es einen unzulässigen Gewinn erzielt. Sie hat sich dann auf Kosten der Gebührenzahler ungerechtfertigt bereichert. Es sollte deshalb selbstverständlich sein, dass

²⁰ § 5 Abs. 2 Satz 3 NKAG; § 12 Abs. 4 BremGebBeitrG.

die vom Gesetz nicht gewollte Vermögenseinbuße zu Lasten der Gebührenzahler diesen wieder ersetzt wird.

Im Übrigen ist auf eine Rechtsprechung des OVG Münster hinzuweisen, wonach die im vergleichbaren nordrhein-westfälischen Recht bestehende Pflicht, Überdeckungen aus Vorjahren zwingend innerhalb von drei Jahren auszugleichen, nichts an der Grundverpflichtung einer Gemeinde ändert, die Gebührenkalkulation für die laufende Rechnungsperiode an dem Kostenüberschreitungsverbot auszurichten. Absichtliche Überdeckungen mit dem Ziel späterer Verrechnungen sind danach unzulässig. Somit gilt die Bagatellgrenze von drei Prozent trotz des Verrechnungsverbotes²¹.

7.2 Verbot des Ansatzes betriebsfremder Aufwendungen

Städtische Friedhofsgärtner übernehmen häufig gegen ein besonders zu entrichtendes Entgelt die Aufgabe der Grabpflege. Diese Leistung wird nicht für die Allgemeinheit erbracht. Sie zählt somit nicht zu den Leistungen, die allen zur Verfügung gestellt werden, und muss dementsprechend auch nicht von allen Gebührenzahlern beglichen werden. Vielmehr sind allein die Auftraggeber verpflichtet, das Entgelt für die Grabpflege zu zahlen. Deshalb ist die Grabpflege im Auftrag der Hinterbliebenen eine Maßnahme mit betriebsfremdem Charakter. Die dafür entstandenen Personal- und Sachausgaben müssen in der Spalte neutrale Rechnung ausgegliedert werden. Selbstverständlich muss das dem privaten Auftraggeber in Rechnung gestellte Entgelt kostendeckend sein. Eine Subventionierung der privaten Auftraggeber durch die Gebührenzahler oder durch den allgemeinen Haushalt kann auf keinen Fall akzeptiert werden.

Weitere Beispiele für betriebsfremde Aufwendungen sind solche im Zusammenhang mit der Pflege der Gräber nach dem Gräbergesetz (Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft) oder für Belange des Denkmalschutzes.

²¹ OVG Münster, Urteil vom 30.10.2001, 9 A 3331/01 und Beschluss vom 30.11.2010, 9 A 1579/08.

7.2.1 Gebührenmäßige Behandlung der Aufwendungen für Kriegsgräber

§ 10 Abs. 1 Gräbergesetz bestimmt, dass der Bund unter anderem die Kosten für Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft trägt, die sich aus den §§ 3 und 5 Gräbergesetz ergeben. Ergänzend heißt es in § 10 Abs. 4 Gräbergesetz, dass der Bund die auf Gräber nach dem Gräbergesetz entfallenden Kosten der Instandsetzung und Pflege den Ländern nach einer Pauschale erstattet. Diese Pauschale beträgt für Niedersachsen derzeit 2.128.115 Euro²². Die erforderlichen Maßnahmen zur Pflege und Instandsetzung führen die Gemeinden auf Kosten des Bundes durch. Die Finanzmittel des Bundes und gegebenenfalls des Landes werden der Kommune zweckgebunden zur Verfügung gestellt. Die Gelder dürfen keiner alternativen Nutzung zugeführt werden. Deshalb liegt in kostenrechnender Hinsicht auch ein Güterverbrauch, der zu Lasten des Friedhofsgebührenhaushalts geht, nicht vor.

Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil vom 13.7.1976 unmissverständlich klargestellt: „Die Nachteile, die durch die Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft bedingt sind, rechnen zu den Kriegsfolgelasten und sind deshalb grundsätzlich von der Allgemeinheit zu tragen. Es geht nicht an, sie nur einem bestimmten Kreis von Personen, hier den Friedhofsbenutzern, aufzubürden und diese Personen je nach der zufälligen Häufung von Kriegsgräbern in einzelnen Gebieten einseitig zu belasten.“

7.2.2 Gebührenmäßige Behandlung der Kosten für Maßnahmen des Denkmalschutzes

Gelegentlich befinden sich auf dem Friedhofsgelände Objekte, für die das niedersächsische Denkmalschutzgesetz (DSchG) gilt. So können etwa die Friedhofskapelle und/oder bestimmte Grabanlagen in das Verzeichnis der Kulturdenkmale eingetragen sein (§ 4 DSchG; ähnlich § 7 Abs. 3 DSchG Bremen). Möglich ist auch, dass die Friedhofsanlage als solche als „Baudenkmal“ unter Schutz gestellt worden ist (§ 3 Abs. 2 DSchG; in Bremen fehlt eine direkt vergleichbare Regelung).

²² Für die Jahre 2017 und 2018 gem. § 1 Gräberpauschalenverordnung 2017/2018; Bremen: 87.045 Euro.

Die Eintragung von einzelnen Objekten und/oder der Friedhofsanlage als solcher in das Verzeichnis der Kulturdenkmale löst im Vergleich zu nicht denkmalgeschützten Objekten bzw. Anlagen strengere Anforderungen in Bezug auf die Erhaltung und die Pflege aus, die regelmäßig entsprechend höhere finanzielle Belastungen verursachen. Es geht daher allgemein um die Frage, ob Aufwendungen, die wegen bestimmter, nach dem Denkmalschutzgesetz gebotener Maßnahmen entstehen, den Gebührenzahlern anzulasten sind.

Da Denkmalschutz und Denkmalpflege als staatliche und kommunale Aufgaben angesehen werden, wie sich aus § 2 Abs. 1 DSchG ergibt, stellen das Land und die Gemeinden Mittel für die Pflege der im kommunalen und privaten Eigentum stehenden Denkmäler zur Verfügung (§ 32 DSchG; Bremen § 9 Abs. 2 DSchG). Soweit die Kosten der Maßnahmen nach dem Denkmalschutzgesetz durch die Förderungsmittel des Landes gedeckt werden, ist von vornherein für eine gebührenrelevante Kalkulation der Aufwendungen für denkmalschutzrechtliche Zwecke kein Raum. Den Teil des Aufwandes, den das Land wegen des öffentlichen Interesses an der Erhaltung, Pflege und Nutzung der Denkmäler trägt, kann die Gemeinde nicht nochmals über die Gebühr geltend machen.

Dem materiellen Gehalt nach handelt es sich um eine kulturelle Angelegenheit. Konsequenterweise müssen die Kosten für die nach dem Denkmalschutz gebotenen Maßnahmen zu den kulturellen Ausgaben gerechnet werden. Die Kosten, die aus denkmalschutzrechtlichen Gründen anfallen, dürfen den Friedhofsbenutzern nicht dadurch angelastet werden, dass sie gebührenrelevant kalkuliert werden. Aufwendungen für Zwecke des Denkmalschutzgesetzes, d.h. eines Aspektes der Kulturpflege, hat die Allgemeinheit aus Steuermitteln zu tragen – schließlich ist dies einer der Bereiche des öffentlichen Interesses.

7.2.3 Problematik der Überhangflächen

Der Flächenbedarf für Bestattungen wird sich trotz der für die nächsten drei Jahrzehnte prognostizierten steigenden Zahl an Sterbefällen²³ nicht

²³ Statistisches Bundesamt, Bevölkerung Deutschlands bis 2060. 13. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung, Wiesbaden 2015.

vergrößern. Die Richtwerte für die Friedhofsflächen pro Einwohner, die bis in die 1980er Jahre für Friedhofsplanungen geeignet waren, sind durch die Veränderungen des Bestattungsverhaltens und der sozialen Strukturen heute in der Regel nicht mehr brauchbar. Die Zunahme der Urnenbeisetzungen, verbunden mit dem Trend zu kleineren Grabstätten, sowie erfolgreiche Angebote außerhalb der klassischen Friedhöfe haben zur Folge, dass heutzutage teilweise mehr als 50 Prozent der Friedhofsflächen nicht mehr für Bestattungen genutzt werden.

Hinzu kommen weitere Einflussfaktoren:

- Zunahme der Platz sparenden Bestattungsformen
- Kontinuierlicher Anstieg der Lebenserwartung
- Langfristiger Rückgang der Bevölkerungszahlen
- Durchschnittlich kürzere Ruhefristen
- Häufig keine Verlängerung der Nutzungsdauer

Es ist nach wie vor davon auszugehen, dass der für Bestattungen nicht benötigte Flächenüberhang auf den Friedhöfen tendenziell weiter zunehmen wird. Dieser Umstand ist auch gebührenrechtlich von Belang. Führt der Flächenüberhang nämlich zu einer sogenannten Überkapazität, können die Kosten für diese dauerhaft nicht benötigten Flächen als sogenannte Leerkosten an die Gebührenzahler nicht weitergereicht werden. Eine entscheidende Frage in diesem Zusammenhang ist, wie groß der Anteil der nicht genutzten Bestattungsflächen sein darf, damit deren Kosten (noch) gebührenrelevant kalkuliert werden können. Die Grenze ist sicherlich fließend. Im Schrifttum wird eine Abweichung von 25 Prozent als obere Grenze für tolerabel gehalten²⁴. Ein Flächenüberhang in dieser Größenordnung ist nach Auffassung des Bundes der Steuerzahler Niedersachsen und Bremen und von Aeternitas jedoch zu großzügig bemessen. Aufgrund der seit langem bekannten Problematik und der erkennbaren Kontinuität der oben genannten Faktoren erscheinen allenfalls zehn bis 15 Prozent akzeptabel.

²⁴ Vgl. Jürgen Mies, Neue Wege für Friedhöfe in Großstädten. Entwicklungen der Bestattungsplätze vom 20. in das 21. Jahrhundert in den neuen Bundesländern, S. 51.

7.2.4 Gebührenmäßige Behandlung des Grünanteils von Friedhöfen

Mit der Problematik der Überhangflächen als solcher eng verbunden ist die gebührenmäßige Behandlung des Aufwandes der Sekundärfunktionen von Friedhöfen.

Friedhöfe zeichnen sich durch einen hohen Grünanteil aus. Meist ist in diesem Zusammenhang undifferenziert vom sogenannten „grünpolitischen Wert“ die Rede. Damit wird darauf abgestellt, dass der Friedhof neben seiner anstaltlichen Zweckbestimmung als Ort der Bestattung und des Totengedenkens zusätzliche Funktionen hat, sei es als Grünfläche zur Gliederung der bebauten Flächen, sei es zur Verbesserung der stadtklimatischen Verhältnisse oder sei es als Erholungsgebiet zur Verbesserung der Naherholung. Durch die Leistungserstellung im Rahmen der anstaltlichen Zweckbestimmungen werden die Aufwendungen, die mit diesen Flächen verbunden sind, nicht verursacht. Der auf den sogenannten „Wert für öffentliche Leistungen und Funktionen“ entfallende Aufwand darf deshalb nicht in die Friedhofsgebühren einfließen, sondern ist von der Kommune aus dem allgemeinen Haushalt zu tragen.

Allerdings lässt sich nicht allgemein angeben, in welchem Umfang die auf den „Wert für öffentliche Leistungen und Funktionen“ entfallenden Kosten als nicht gebührenfähig aus dem Gesamtaufwand auszusondern sind. Dies wird von Fall zu Fall verschieden sein je nach Größe, Ausstattung und Lage des Friedhofs. Von ausschlaggebender Bedeutung ist die in der Friedhofsplanung zum Ausdruck gekommene Entscheidung des Friedhofsträgers, welche Bestandteile des Friedhofs nach Art und Umfang dem „Wert für öffentliche Leistungen und Funktionen“ zuzurechnen sind. Insoweit hat die Kommune einen Ermessensspielraum. Methodisch bietet sich für Erhebung der grundlegenden Daten das Modell von Venne²⁵ an.

Zu überprüfen sind im Wesentlichen folgende Funktionen oder Werte jedes Friedhofs:

- Erholungs- und Freizeitfunktion
- Denkmalflegerischer Wert
- Ökologische Funktion

²⁵ Venne, a.a.O., S. 342 ff.

- Stadtklimatische Funktionen
- Wirtschaftlicher Wert für Unternehmen
- Soziale Funktion

7.3 Verbot des Ansatzes außerordentlicher Aufwendungen

Als Beispiel für einen Betrag, der außerordentlichen Charakter aufweist und somit in der neutralen Rechnung auftauchen muss, könnte man die Bezahlung von Überstunden ansehen, die Friedhofs- oder Landschaftsgärtnern überwiesen worden sind, um Schäden (zum Beispiel nach einem starken Sturm) zu beseitigen. Sturmschäden werden üblicherweise von der einschlägigen Versicherung erstattet.

7.4. Handlungsanforderungen an die Kommunen

Die vorstehenden Ausführungen unter Pkt. 7.1.2, Pkt. 7.2.3 und Pkt. 7.2.4 haben gezeigt, dass von unterschiedlichen Arten von Freiflächen die Rede ist:

- Die plangemäße Kapazitätsreserve für die abzurechnende Gebührenperiode.
- Die plangemäßen Vorhalteflächen für Zeiträume nach der abzurechnenden Gebührenperiode.
- Die Überhangflächen, d.h. Grabfelder, die auf einem in der Vergangenheit und Gegenwart planwidrig eingetretenen geringeren Flächenverbrauch beruhen, sowie Bestattungsflächen, die aufgrund des stetigen und irreversiblen Trends zu einem planwidrig niedrigeren Flächenverbrauch künftig nach Maßgabe einer sachgerechten Prognose nicht mehr belegt werden.

Zwar halten sowohl der BdSt Niedersachsen und Bremen als auch Aeternitas einen Kapazitätspuffer von zehn Prozent für die abzurechnende Gebührenperiode mittlerweile für zu hoch. Andererseits ist nicht zu verkennen, dass es gerechtfertigt ist, die Kosten für einzelne, keiner anderweitigen Nutzung zufühmbaren unbelegten Grabstellen innerhalb der im Übrigen belegten Grabfelder zu kalkulieren. Eine Grabnutzung innerhalb der Grabfelder ohne die „Leerstellen“ ist schließlich nicht möglich.

Darin liegt der Unterschied zu den Vorhalteflächen, Flächen also, die plangemäß für Zeiträume nach der abzurechnenden Gebührenperiode vorgehalten werden. Die aktuellen Nutzer der belegten Grabflächen sind auf die Grabflächen, die plangemäß für die Inanspruchnahme durch künftige Nutzer vorgesehen sind, nicht angewiesen. Welche individuell zurechenbare Leistung wird den Nutzern der abzurechnenden Gebührenperiode geboten, dass die Gemeinde Flächen für irgendwann anstehende Bestattungen zugunsten anderer, künftiger Nutzer vorhält? Es handelt sich um periodenfremde Kosten, die nicht kalkuliert werden dürfen.

Dies gilt erst recht auch für die Kosten der Überhangflächen, die aufgrund des stetigen und irreversiblen Trends zu einem planwidrig geringeren Flächenverbrauch künftig nach Maßgabe einer sachgerechten Prognose nicht mehr belegt werden. Denn unter dieser Voraussetzung kann von einer individuell zurechenbaren Leistung für den Gebührenzahler der abzurechnenden Periode keine Rede sein.

Als Fazit ist festzuhalten, dass der tendenziell rückläufige Flächenverbrauch aus gebührenrechtlicher Sicht zunehmend das Ziel in Frage stellt, kostendeckende Gebühren zu kalkulieren. Denn die Kosten für die perspektivisch nicht in die Anstaltsnutzung hineinwachsenden Flächen, insbesondere die Kosten für die unbelegbaren Grabfelder, dürfen nicht den Gebührenzahlern angelastet werden. Hier helfen auch die von Gawel vorgeschlagenen Optionen zur Kalkulation nachfrageschwacher Friedhofsleistungen nicht weiter²⁶.

Auf der anderen Seite ist es gleichermaßen nicht vertretbar, die Überhangflächen weiterhin haushaltsfinanziert vorzuhalten. Dies stünde im Widerspruch zum Gebot der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung nach § 110 Abs. 2 NKomVG und würde zudem die Steuerzahler unnötig belasten. Daher besteht nach Auffassung von BdSt Niedersachsen und Bremen und Aeternitas aus abgabenrechtlicher und gemeindehaushaltsrechtlicher Sicht eine Pflicht für die Kommunen, das Problem der Überhangflächen aus der Welt zu schaffen. Hierfür haben sie zwei Handlungsoptionen.

²⁶ Vgl. Gawel, Erik: Kalkulation nachfrageschwacher Friedhofsleistungen, in: Friedhofskultur 2/2010, S. 21 ff; ders., Die Kalkulation der Friedhofsgebühren, S. 100 ff.

Sie können die nicht benötigten Flächen entweder entwidmen und für andere öffentliche Zwecke bereitstellen oder veräußern bzw. die Nutzung der Flächen an Dritte nach § 97 NGO überlassen. Die Entwidmung, Veräußerung oder Überlassung der Nutzung von Friedhofsflächen ist naturgemäß ein konfliktträchtiges Thema, weil nicht nur Wirtschaftlichkeitskriterien eine Rolle spielen, sondern eine Vielzahl weiterer Aspekte zu berücksichtigen ist. Nicht zuletzt spielt der Gesichtspunkt der Pietät eine Rolle.

Gleichwohl ist es nach Auffassung von BdSt Niedersachsen und Bremen sowie Aeternitas weiterhin unabdingbar, sich der Frage zuzuwenden, welcher alternativen Nutzung Überhangflächen zugeführt werden können. Dazu zählen je nach örtlichen Gegebenheiten zum Beispiel Kultur und Sport, Grünflächen und Gärten, Landwirtschaft und Gartenbau, Regenrückhaltung, Tierfriedhöfe, Rast- und Versorgungsplätze, Überbauung, Energiepflanzen und Fotovoltaik.

8. Kalkulationsschema Friedhofsgebühren

Durch die Fülle der Begriffe (Kostenarten, Kostenstellen, Kostenträger, betriebsfremder Aufwand usw.) und die Masse der Einzeldaten, die die Ein- und Übersicht erschweren, wächst die Verwirrung. Das folgende Schema hilft, den Überblick zu wahren.



9. Grundlagen und Anwendungsbeispiele der Gebührenkalkulation im Friedhofswesen

9.1 Anforderungen an eine verursachungsgerechte Gebührenermittlung

Mit dem wachsenden Druck auf die Finanzen der Kommunen wird die Forderung nach kostendeckenden Gebühren an die Verwaltungen von öffentlichen Friedhöfen immer stärker. Um dieses Ziel zu erreichen, muss die Ermittlung der Gebühren für die verschiedenen Leistungen auf dem Friedhof immer wieder aktualisiert werden.

Für die Gebührenermittlung gelten folgende Grundsätze:

1. Die Berechnung der Gebührenarten muss nachvollziehbar sein.
2. Die Berechnung muss methodisch begründet und sachlich richtig sein.
3. Für die einzelnen Gebühren einer Leistung dürfen nur Kosten berücksichtigt werden, die für diese Leistungen periodengerecht anfallen.
4. Die Berechnung der Gebühren sollte nicht zu aufwendig sein und flexibel an neue Gegebenheiten angepasst werden können.
5. Ist es bei einzelnen Kostenpositionen nicht möglich, sie exakt einer Gebühr zuzuordnen, muss mit geeigneten Hilfsgrößen eine möglichst verursachungsgerechte Verteilung angestrebt werden.
6. Es muss möglich sein, für die einzelnen Gebühren einen Kostendeckungsgrad von 100 Prozent oder weniger anzunehmen.

Im folgenden Teil soll dargestellt werden, wie die Ermittlung von typischen Gebühren (Bestattungs- und Grabnutzungsgebühr, Nutzungsgebühr für die Trauerhalle usw.) unter den Gegebenheiten eines Beispielfriedhofes durchgeführt werden kann.

9.2 Die Datengrundlage

Für die Gebührenkalkulation sind folgende Daten unentbehrlich:

Für die Ermittlung der Grabnutzungsgebühr:

- die Kosten für die Pflege und Unterhaltung der belegten Friedhofsflächen,
- die Fallzahlen pro Jahr (möglichst über die letzten drei bis fünf Jahre), gegliedert nach den verschiedenen Grabarten,
- die Grabgrößen der verschiedenen Grabarten,
- die Beisetzungsmöglichkeiten der verschiedenen Grabarten,
- die Ruhe- bzw. Nutzungszeit bei den verschiedenen Grabarten.

Für die Ermittlung der Bestattungsgebühren:

- die Kosten des Bestattungsbetriebes pro Jahr,
- die Werte für Lohnkosten (nach Zeitaufwand und Stundenlohn) oder alternativ das Aushubvolumen der verschiedenen Grabarten mit Gewichtungsfaktoren für Handarbeit,
- die Bestattungszahl pro Jahr je Grabart bzw. Beisetzungsform.

Für die Ermittlung der Trauerhallengebühr bzw. Leichenhallengebühr:

- die jährlichen Kosten der Trauerhalle bzw. Leichenhalle,
- die Fallzahl der Nutzung der Trauerhalle bzw. Leichenhalle.

Für die Ermittlung der Verwaltungsgebühren:

- die jährlichen Kosten der Friedhofsverwaltung,
- eine Gewichtung der verschiedenen Verwaltungstätigkeiten (zum Beispiel Grabmalgenehmigung).

9.3 Der Betriebsabrechnungsbogen

Als wichtigste Berechnungsgrundlage liegen der Betriebsabrechnungsbogen (BAB), die Friedhoffssatzung und die aktuelle Gebührenordnung des Friedhofes vor. Der BAB darf natürlich keine fehlerhaften, d.h. rechtswidrig überhöhten Angaben enthalten. Ein fehlerhafter BAB ist ein Muster ohne Wert. Für eine genauere Analyse der Kosten eines Friedhofes ist in jedem Fall interessant, wie die Werte im BAB ermittelt wurden.

Bei den Kostenarten Personal- und Sachkosten kann in der Regel von einer fundierten Kostenermittlung ausgegangen werden. Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Kostenpositionen Abschreibung und Zinsansatz für das eingesetzte Kapital gibt es für die Berechnung eine Anzahl von methodischen Ansätzen, die durchaus zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können.

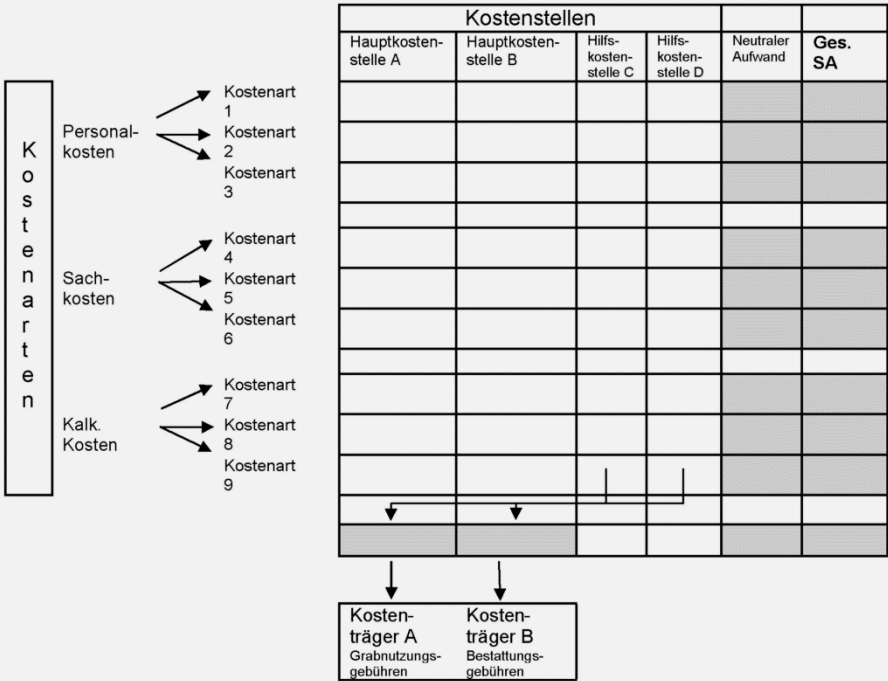
Die Zeilen des BAB enthalten die einzelnen Kostenarten des Friedhofs. Sie können zu den bereits erwähnten drei Kostenartengruppen Personal-, Sach- und kalkulatorische Kosten zusammengefasst werden. Es taucht als Kostenart auch die innere Leistungsverrechnung der Querschnittseinheiten auf.

Jede einzelne Spalte des BAB entspricht einer Kostenstelle. Können Kosten nicht eindeutig einer Kostenstelle zugeordnet werden, sollten sie in sogenannten Hilfskostenstellen zusammengefasst und später mit Hilfe von Schlüsselgrößen auf die Hauptkostenstellen verteilt werden.

Für die Kalkulation der Gebühren ist es sinnvoll, für jede einzelne Gebühr mindestens eine Kostenstelle anzulegen. Sollten zwei oder mehr verschiedene Gebühren für die Kostensumme einer Kostenstelle ermittelt werden, so ergäben sich wiederum Zuordnungsprobleme.

Der Aufbau eines Betriebsabrechnungsbogens ist aus der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen. Die Summe aller Kostenstellen einer Zeile ergibt die Kostenpositionssumme, wie sie in der Wirtschaftsrechnung der Kommune aufgeführt wird. Die Wirtschaftsrechnung unterscheidet sich von der laufenden Haushaltsrechnung durch die neutralen Beträge, um die einzelne Kostenpositionen der Haushaltsrechnung korrigiert werden müssen. Die Summe aller Einzelpositionen einer Kostenstelle einer Spalte ergibt den Betrag, der durch die entsprechende Gebühr zu decken ist. Sollten bei einer Kostenstelle Erlöse anfallen (Erstattungen oder Entschädigungen) oder der Betrag anderweitig korrigiert werden (Grünflächenanteil bei der Pflege und Unterhaltung), müssen die Gebühren nur den entsprechend reduzierten Betrag abdecken.

Struktur des Betriebsabrechnungsbogens (BAB)



9.4 Verteilung der Hilfskostenstellen

Die in Hilfskostenstellen zusammengefassten Beträge sind nicht eindeutig einer Kostenstelle zuzuordnen. Sie können aber über Schlüsselgrößen auf die betroffenen Kostenstellen verteilt werden.

Je höher die Summe einer einzelnen Kostenstelle ist, desto mehr wird sie mit nicht direkt zurechenbaren Kosten belastet. Sollte es beispielsweise nicht möglich sein, die Nutzung eines Kraftfahrzeuges eindeutig einer bestimmten Kostenstelle zuzuordnen, so können die Kosten dieses Fahrzeuges in der Relation zu den benutzten Kilometern (Fahrtenbuch) auf die Hauptkostenstellen verteilt werden.

9.5 Ermittlung der Gebühren für die einzelnen Kostenträger

Ziel der Gebührenberechnung ist es, die Kosten möglichst verursachungsgerecht (qualifiziert) zu verteilen. Dabei gibt es verschiedene Methoden, die in Abhängigkeit von der Gebührenart angewendet werden müssen:

- Divisionskalkulation: die Verteilung aufgrund einfacher Fallzahlen (Beispiel: Anzahl Tage bei der Benutzung der Trauerhalle).
- Äquivalenzziffernkalkulation: bei ähnlichen Kostenursachen mit Hilfe der Äquivalenzziffernmethode (Grabnutzungsgebühr).

9.6 Verteilung anhand von Fallzahlen (Divisionskalkulation)

Die Verteilung der Kosten anhand von Fallzahlen ist die einfachste Methode zur Gebührenermittlung. Voraussetzung ist, dass nur eine Einflussgröße bestimmend ist und die Schlüsselgröße (Zeit, Arbeitsleistung, Fläche etc.) für alle Fälle gleich ist.

Gebühr je Einheit = Kostenstellensumme : Anzahl der Fälle

Beispiel: Die Trauerhalle des Friedhofs X wurde im Jahr 1 in 290 Fällen benutzt. Die Gesamtkosten der Kostenstelle Trauerhalle betragen 103.181 Euro. Bei einer Kostendeckung von 100 Prozent ergeben sich pro Nutzung der Trauerhalle ($103.181 : 290 =$) 356 Euro Gebühren.

9.7 Verteilung mit Hilfe der Äquivalenzziffernmethode (Äquivalenzziffernkalkulation)

Eine einfache Divisionskalkulation ist nur dann möglich, wenn die jeweilige Inanspruchnahme gleichartig ist²⁷. Die Maßstabseinheit „Bestattungsfall“ genügt jedoch dann nicht den Anforderungen an eine nach § 5 Abs. 3 NKAG bzw. § 12 Abs. 5 BremGebBeitrG leistungsgerechte Gebührenbemessung, wenn – wie bei der Grabnutzungsgebühr – der Leistungsumfang nach Größe, Lage, Nutzungsdauer usw. der Grabstätten verschieden ist. In

²⁷ Vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 8.12.2005, 8 KN 123/03.

solchen Fällen muss dem unterschiedlichen Leistungsumfang durch eine Gebührenstaffelung als Maßstabsmodifikation Rechnung getragen werden. Die Ermittlung der unterschiedlichen Gebührensätze muss mittels einer Äquivalenzziffernberechnung erfolgen²⁸.

Wie eine einfache Kalkulation nach Äquivalenzziffern aussehen kann, zeigt die nachfolgende Tabelle für die Bestattungsgebühren (Differenzierungsgröße: Volumen Grabaushub).

Kalkulation Bestattungsgebühren

Summe Kostenstelle 2.000.000 EUR
Kosten pro m³ **156,36 EUR**

	Anzahl	Länge	Breite	Tiefe	Aushubvolumen Grab	Aushubvolumen Grabart	Bestattungsgebühren	Kontrolle (gerundet)
Spalten	A	B	C	D	E	F	G	
Formel		m	m	m	m ³ B x C x D	m ³ E x A	Kosten je m ³ x F / A	G x A
Summe	2.684					12.791		2.000.000
Reihengrab	532	2,40	1,10	1,80	4,752	2.528,1	743,03	395.298
Kindergrab	17	1,40	0,65	1,50	1,365	23,2	213,44	3.628
Wahlgrab normal	750	2,70	1,25	1,80	6,075	4.556,3	949,91	712.433
Wahlgrab tief	650	2,70	1,25	2,30	7,763	5.045,6	1.213,77	788.954
Urnengrab/Anonym	240	0,80	0,80	0,90	0,576	138,2	90,07	21.616
Urnenwahlgrab	440	0,80	0,80	0,90	0,576	253,4	90,07	39.629
Reihengrabkammer	30	2,35	1,00	1,70	3,995	119,9	624,67	18.740
Wahlgrabkammer	25	2,4	1,00	2,10	5,040	126,0	788,07	19.702

²⁸ Vgl. OVG Lüneburg a.a.O.

Es wird deutlich, dass eine ordnungsgemäße Äquivalenzziffernkalkulation vom Grundsatz her einfach zu bewerkstelligen ist.

- Für jede Grabart werden die Anzahl der Bestattungsfälle und die Leistungsparameter einer Grabstelle (Länge, Breite, Tiefe) miteinander multipliziert. Bei mehrstelligen Grabstätten darf nicht die Gesamtgröße angesetzt werden, sondern das Volumen je Stelle. Der maßgebliche Leistungsparameter ist also das Aushubvolumen. Für die Grabart „Reihengrab“ ergibt sich somit folgende Berechnung der Bestattungsgebühr:

$$532 \text{ Fälle} \times 2,4 \text{ m} \times 1,1 \text{ m} \times 1,8 \text{ m} = 2.528,06 \text{ m}^3 \text{ (gerundet: } 2.528,1 \text{ m}^3\text{)}$$

Diese Zahl gibt an, wie viel m³ Aushub für 532 Reihengräber anfallen.

- Die vorbezeichnete Multiplikation wird für alle Grabarten durchgeführt.
- Anschließend wird der auf jede Grabart entfallende Aushub addiert. Der für alle Grabarten prognostizierte Aushub beläuft sich im Beispiel der Tabelle auf 12.791 m³.
- Auf den gesamten Aushub lassen sich die voraussichtlichen Gesamtkosten bestimmen, im Beispiel: 2 Millionen Euro.
- Die Division der Gesamtkosten durch den gesamten Aushub ergibt einen Einheitswert: $2.000.000 \text{ EUR} / 12.791 \text{ m}^3 = 156,36 \text{ Euro pro m}^3$.
- Aus diesem Wert kann für jede Grabart die Gebühr berechnet werden, beim Reihengrab wie folgt:
- $2,4 \text{ m} \times 1,1 \text{ m} \times 1,8 \text{ m} \times 156,36 \text{ EUR pro m}^3 = 743,03 \text{ EUR}$

Vereinfacht gilt also die Formel:

Aushubvolumen der Grabart x Einheitswert = Gebühr.

Die Ausführungen haben gezeigt, dass der Einheitswert, im Beispiel der Tabelle 106,40 Euro pro Kubikmeter, eine entscheidende Rolle spielt. Durch das oben dargestellte Verfahren der Multiplikation und Division wird der unterschiedliche Umfang der Leistung für die Grabarten auf einen Nenner gebracht, d.h. normalisiert und damit die Leistung für sämtliche Grabarten vergleichbar gemacht. Es ist kein Grund ersichtlich, warum ein Kubikmeter Aushub bei der einen Grabart mehr oder weniger kosten soll als der eine Kubikmeter bei einer anderen Grabart – es sei denn statt des Baggers wird von Hand ausgehoben. Folglich muss bei allen Grabarten ein und derselbe Einheitswert angesetzt werden, weil die Gebühr leistungsorientiert zu bemessen ist. Lässt sich ein für alle Grabarten gemeinsamer Wert nicht feststellen, stellt dies einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz dar und bedeutet, dass die Kosten unter den Benutzern fehlerhaft verteilt worden sind.

Statt des Volumens des Grabaushubs lassen sich mit etwas mehr Arbeitsschritten in der Vorbereitung auch direkt die Kosten per Zeiteinheit als Basis heranziehen. Erforderlich ist dann eine exakte Zeiterfassung für die Graberstellung je Grabart. Weiterhin müssen die Personal- und Maschinenstundensätze bekannt sein.

Diese Methode kann insbesondere bei Grabarten ohne Grabaushub (Urnenwände, Beisetzung in Gräften oder der Ascheverstreung in Breimen) herangezogen werden. Für einen einheitlichen Rechenweg wäre sie dann für alle Grabarten zu übernehmen.

Die Werte der obigen Tabelle modifiziert (und stark vereinfacht):

Kalkulation Bestattungsgebühren

Summe Kostenstelle

2.000.000 EUR

	Anzahl	Zeitaufwand	Kosten je Stunde	Bestattungsgebühren	Kontrolle (gerundet)
Spalten	A	B	C	D	E
Formel		Stunden (h)	€ / h	B x C	A x D
Summe	2.684				2.000.000
Reihengrab	532	4,4	168,87	743,03	395.291
Kindergrab	17	2,3	92,80	213,44	3.629
Wahlgrab normal	750	5,5	172,71	949,91	712.429
Wahlgrab tief	650	6,4	189,65	1.213,76	788.954
Urnengrab/Anonym	240	1,1	81,88	90,07	21.616
Urnenwahlgrab	440	1,1	81,88	90,07	39.630
Reihengrabkammer	30	5,0	124,93	624,65	18.740
Wahlgrabkammer	25	6,5	121,24	788,06	19.702

Auch bei den Grabnutzungsgebühren sind die Unterschiede im Leistungsumfang zu berücksichtigen. Im Vergleich zur Bestattungsgebühr ist hier aber nicht das Volumen bzw. der konkrete Arbeitsaufwand der maßgebliche Leistungsparameter. Bei der Grabnutzungsgebühr spielen die Nutzungsdauer, die Anzahl der möglichen Beisetzungen, die nutzbare und zu unterhaltende Oberfläche (Länge x Breite) und bei Wahlgräbern weitere Benutzungsfaktoren (Verlängerungs- und Vorerwerbsmöglichkeit) eine Rolle. Bei der Ermittlung der Grabnutzungsgebühren halten lediglich „Fallpauschalen“ (ermittelte, der Grabnutzung zugerechte Kosten verteilt an die Anzahl der Grabvergaben) oder andere Gebührenbemessungen, die nicht konsequent und systemgerecht leistungsorientiert sind, einer rechtlichen Überprüfung nicht stand.

Es spricht aber nichts dagegen, zwei Kostensummen in die Kalkulation aufzunehmen, wie dies mittlerweile häufig in der Praxis geschieht: grabart-

bezogene und grabartunabhängige Kosten. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass jede Person, die ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt, die Infrastruktur des Friedhof in einer Weise nutzt, die unabhängig von der konkreten Grabart ist: Wege, Bänke, Toiletten, Pflege des Rahmengrüns unter Verkehrssicherungsaspekten, Abfallbehälter oder Wasserstellen. Dies sind dann grabartunabhängige Kostenbestandteile, die der Grabnutzung zugeschrieben werden können und in aller Regel im Wege einer einfachen Divisionskalkulation ermittelt werden. Als zweiter Kostenteil sind die Kosten sachgerecht im Wege einer Äquivalenzziffernrechnung zuzuweisen, die der bestimmten Grabart eigen sind, also im Wesentlichen die Nutzung des spezifischen Areals, das dem Friedhofsträger zu anderweitigen Nutzung entzogen ist. In einem letzten Schritt werden beide Gebührensatzteile addiert und ergeben den endgültigen Gebührensatz.

Mehrere Problemkreise werden damit geschaffen: der erhöhte Kalkulationsaufwand, die sachgerechte Zuordnung der Kosten zu beiden Bereichen und eine möglicherweise vorzunehmende Gewichtung beider Gebührenteile. So kann man streiten, ob die Kosten für Wasser oder Abfallbehälter tatsächlich unabhängig von der konkreten Grabart sind. Die Nutzer von Urnenwänden, Rasengräbern, Aschestreifefeldern oder gärtnergepflegten Gemeinschaftsgrabanlagen werden ein Leistungsverhältnis verständlicherweise nicht erkennen können.

Hat man einen sachgerechten Zuordnungsmaßstab gefunden und die jeweiligen Gebührenbestandteile kalkuliert, schließt sich die Beantwortung der Frage an, ob beide Teile gleichmäßige Berücksichtigung finden sollen (dann: einfache Addition beider Gebührenteile) oder ob eine Gewichtung vorzunehmen ist (dann: weitere knappe Äquivalenzziffernrechnung). Tendiert man zum zweiten Verfahren, wären geeignete Äquivalenzziffern zu bestimmen, die sich sachgerecht begründen lassen.

Das klassische Kalkulationsschema (Flächenbezug, eine Äquivalenzziffer, ohne Aufteilung nach grabartbezogenen und grabartunabhängigen Kosten) sieht folgendermaßen aus.

Kalkulation Grabnutzungsgebühren										
	Summe Kostenstelle						1.500.000 EUR			
	Kosten je Einheitswert (EhW)						29,35 EUR			
	Nutzungs-dauer	Fall-zahlen ge-samt	Län-ge	Brei-te	Flä-che Ein-zel-grab	Wahl + Ge-stal-tung	Flä-chen-Zeitwert Einzel-grab	Flä-chen-Zeitwert Grabart	Grab-gebüh-ren	Kontrol-le
Spalten	A	B	C	D	E	F	G	H	J	K
Formel					C x D		A x E	B x F x G	EhW x A x E x F	
Summe		912						51.113		1,5 Mio.
Erdrei-hengrab	25	100	2,40	1,10	2,64	1,0	66,0	6.600	1.936,89	193.689
Erdkin-dergrab	10	2	1,40	1,10	1,54	1,0	15,4	31	451,94	904
Erd-wahl-grab	30	160	2,80	1,40	3,92	1,5	117,6	28.224	5.176,79	828.286
Urnen-reihen-grab	20	200	1,00	1,00	1,00	1,0	20,0	4.000	586,94	117.387
Urnen-wahl-grab	30	250	1,00	1,00	1,00	1,5	30,0	11.250	1320,61	330.152
Rasen-grab Urne	20	120	0,60	0,60	0,36	0,5	7,2	432	105,65	12.678
Urnen-nische	20	80	0,60	0,60	0,36	1,0	7,2	576	211,30	16.904

Die Kontrolle, ob die Gebühren rechtmäßig sind, ist bei entsprechender Sachkunde im Grunde ebenfalls einfach. Wie oben dargelegt, ist der Einheitswert eine maßgebliche Größe, die im Hinblick auf den Gleichheitssatz bei allen Grabarten gleich sein muss.

Sind die Gebührensätze, die Fläche und die Nutzungsdauer der Reihengräber bekannt, lässt sich ohne weiteres ermitteln, ob die Kommune vom gleichen Einheitswert ausgegangen ist. Maßgeblich bei den Reihengräbern ist die Formel:

Gebühr : Fläche : Nutzungsdauer

Beispiel: 1.936,89 EUR : (1,1m x 2,4m) : 25 = 29,35 EUR/m²/Jahr

Wenn sich nach Anwendung der Formel bei den einzelnen Reihengräbern unterschiedliche Werte ergeben, sind die Kosten nicht leistungsorientiert verteilt worden. Jedenfalls bestehen berechtigte Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Gebühren.

Selbst für den einzelnen Gebührenzahler ist es daher leicht möglich, die Kontrollrechnung für ein Reihengrab durchzuführen. Die Höhe der Gebühren kann er der Gebührenordnung entnehmen. Die Nutzungsdauer sowie die jeweilige Fläche einer Grabart sind in der Friedhofssatzung oder Gebührenordnung veröffentlicht.

Kommt eine Kontrollrechnung zu dem Ergebnis, dass bei der Berechnung der einzelnen Gebühren nicht ein und derselbe Einheitswert zugrunde gelegt worden ist, dürfte dies genügen, damit im Sinne der Rechtsprechung²⁹ „Aufklärungsmaßnahmen angezeigt“ sind. Kann eine Kommune im Anfechtungsprozess jedoch keine ausreichenden und verlässlichen Daten vorlegen, die dem Gericht eine eigene Berechnung ermöglichen, ist es nach entsprechendem gerichtlichen Hinweis Sache der Kommune, dem Gericht im Rahmen ihrer prozessualen Mitwirkungspflicht eine neue stimmige Gebührenbedarfsberechnung bzw. eine nachvollziehbare korrigierte Bedarfsberechnung vorzulegen.³⁰

Eine Kontrollrechnung bei Wahlgräbern ist im Vergleich zu Reihengräbern weniger aussagekräftig, weil neben der Fläche und der Nutzungsdauer zusätzliche, gegebenenfalls unterschiedliche Bemessungsfaktoren für die Höhe der Gebühren maßgebend sind. Diese Faktoren werden anders als

²⁹ OVG Münster, Urteil vom 1.7.1997, 9 A 6103/95, und Urteil vom 19.9.1997, 9 A 3373/96.

³⁰ OVG Münster, Beschluss vom 30.7.1992, 9 A 1386/92.

die Grabflächen und die Nutzungsdauer regelmäßig nicht in der Friedhofsatzung oder der Gebührenordnung veröffentlicht und sind damit nicht bekannt. Aus diesem Grund ist bei den Wahlgräbern ohne Hilfe des Friedhofsträgers auch nicht im Wege der Kontrollrechnung nachvollziehbar, ob die Kosten zwischen der Gruppe der Reihengräber und der Gruppe der Wahlgräber ordnungsgemäß verteilt worden sind.

Sind aber die zusätzlichen Bemessungsfaktoren bekannt, ist die oben genannte Formel für die Reihengräber entsprechend zu ergänzen. Durch die dann mögliche Kontrollrechnung ist feststellbar, ob für die Wahlgräber und Reihengräber gleichermaßen ein und derselbe Einheitswert bei der Bemessung der verschiedenen Gebühren zugrunde gelegt worden ist. Nur unter dieser Voraussetzung sind die Gebühren leistungsgerecht festgesetzt worden.

10. Ausgewählte Sonderfragen des Friedhofsgebührenrechts

10.1 Die Friedhofsunterhaltungsgebühr

Es bestehen im Grundsatz keine rechtlichen Bedenken, neben einer einmaligen Gebühr bei Erwerb bzw. Verlängerung des Grabnutzungsrechts eine jährliche Gebühr für die laufende Pflege und Unterhaltung eines Friedhofs zu erheben. Die Grabnutzungsgebühr im engeren Sinne wird insoweit für die Überlassung einer Grabstelle gezahlt und dient zur Deckung der anteiligen Kosten für Erwerb und Erschließung der Friedhofsfläche bis zur Bestattungsreife sowie der erstmaligen Erstellung der Friedhofseinrichtungen und der ursprünglichen Rücklagenbildung. Friedhofsunterhaltungsgebühren sollen die allgemeinen laufenden Unterhaltungs- und Verwaltungskosten decken, so dass der Friedhof auf Dauer seinen Zweck erfüllen kann.³¹

Eine strikte Trennung der Kostenmassen ist notwendig. Dieser Umstand kann in Einzelfällen zu einer unzulässigen Doppelveranlagung führen: Wenn die Friedhofsunterhaltungsgebühr zusätzlich zur Grabstellengebühr bzw. Verlängerungsgebühr für die Grabstelle erhoben wird und bereits in letzterer die zur Deckung der allgemeinen Unterhaltungs- und Verwaltungskosten errechneten Beträge für den Friedhof mit einbezogen waren.

Nach der Rechtsprechung des VG Gelsenkirchen³² unterliegt die nachträgliche Einführung von Friedhofsunterhaltungsgebühren engen Zulässigkeitsvoraussetzungen. Friedhofsträger dürfen demnach nur dann die Nutzungsberechtigten nachträglich mit einer Friedhofsunterhaltungsgebühr belasten, wenn die Kosten für die Friedhofsunterhaltung bisher nachweislich nicht in der Kostenrechnung Berücksichtigung gefunden haben. Voraussetzung hierfür wäre, dass eine Kostenrechnung aus den vergangenen Jahren vorgelegt würde, woraus sich diese Nichtberücksichtigung ergeben müsste. Dies dürfte nur bei einer Minderheit von Friedhöfen der Fall sein.

³¹ VG Minden, Urteil vom 24.08.2016, 3 K 1750/15 unter Verweis auf VG Stade Urteil vom 29.10.2012, 4 A 1526/10, und OVG Niedersachsen Urteil vom 27.11.1996, 8 L 2293/94.

³² VG Gelsenkirchen, Urteil vom 23.1.2003, 13 K 4860/01.

Wenn ein Friedhofsträger dennoch auch von Altnutzern eine Friedhofsunterhaltungsgebühr erhebt, so ist dies wegen des Verstoßes gegen den allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz rechtswidrig.

Der Friedhofsträger kann sich nach Auffassung des Gerichts in diesem Zusammenhang nicht darauf berufen, dass die ursprünglichen Gebühren nicht kostendeckend kalkuliert gewesen waren. Maßgeblich ist insoweit nur, dass die Altnutzer bereits eine (einmalige) Leistung zur Deckung der laufenden Unterhaltungskosten erbracht haben, zu der sie durch die neue Friedhofsunterhaltungsgebühr zumindest teilweise nochmals herangezogen werden sollen. Da in der streitgegenständlichen neuen Satzung nicht zwischen Alt- und Neunutzern unterschieden wurde, verstößt die Erhebung derselben Unterhaltungsgebühr von allen Nutzern gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz.

Die Verpflichtung, Doppelbelastungen für Altnutzer zu vermeiden, ist für jeden Friedhofsträger bindend.

Dem steht nach Auffassung des Gerichts auch nicht die Kostenrechnung nach Jahren entgegen. Gerade wegen des Prinzips der Jahreskalkulation, nach dem die Unterhaltungskosten eines Jahres nicht auf alle Nutzungsberechtigten, sondern lediglich auf die jeweils neu hinzutretenden Bestattungs- oder Verlängerungsfälle verteilt werden, sind mit der einmaligen Zahlung der Erwerbsgebühr nicht nur der Anteil eines jeden Nutzungsberechtigten an dem Unterhaltungsaufwand eines Jahres, sondern vielmehr sein Anteil an den Kosten für die gesamte Nutzungszeit abgegolten.

Die nachträgliche Einführung einer Friedhofsunterhaltungsgebühr ist daher auch nicht als neuer Gebührentatbestand einzuordnen, da sie unmittelbar an die Verleihung des Grabnutzungsrechts anknüpft. Die Ausübung des Nutzungsrechts wird nach Auffassung des Gerichts nämlich erst dadurch ermöglicht, dass der Friedhofsträger die Wege und Außenanlagen pflegt, Wasser zur Verfügung stellt sowie Abfälle beseitigt. Die Zuwegung zur Grabstelle und die Rahmengestaltung des Friedhofs sind daher als Teil der Grabnutzung und damit auch als Teil der Grabnutzungsgebühr zu verstehen. Im Ergebnis hat das OVG Münster diese Rechtsprechung im Beschluss vom 22.7.2009 – 14 A 1024/07 – bestätigt.

Das VG Dresden stellt fest, dass die Erhebung einer Friedhofsunterhaltungsgebühr zulässig ist, wenn diese nicht nachträglich, sondern nur für die Zukunft erhoben wird³³.

Von einer weitgehend gesicherten Berechnung der Friedhofsunterhaltungsgebühren kann ausgegangen werden, wenn die Kalkulation für die kommende Periode mit Hilfe der Daten von möglichst kurz zurückliegenden Jahren unter Berücksichtigung von bestimmten Kostenentwicklungen erfolgt. In einzelnen Fällen müssen ein Teil oder die gesamten Kosten eines Kostenträgers jedes Jahr neu berechnet werden, da sich die Kosten und die Anzahl der Gebührenzahler laufend ändert.

Die grundsätzlich zulässige Erhebung von Friedhofsunterhaltungsgebühren ist neben der Erhebung von Grabnutzungsgebühren im engeren Sinne allerdings nur wirksam, wenn die Satzung im einzelnen aufführt, welchen Maßnahmen die Unterhaltungsgebühr dienen soll. Die Regelung in einer Satzung, die lautet: "Friedhofsunterhaltungsgebühr: für ein Jahr – je Grabstelle – 12,- DM" genügt den Anforderungen an die Bestimmtheit nicht³⁴. Die Formulierung des Gebührentatbestandes darf keine Zweifel über Anlass und Zweck der Gebührenerhebung zulassen. Daher ist eine differenzierte Satzungsregelung über die gebührenbegründenden Tatbestände der Friedhofsbenutzung erforderlich. Der Gebührentatbestand muss aufführen, welchen Unterhaltungsmaßnahmen bzw. -kosten die Gebührenerhebung dienen soll.³⁵

Die Vielzahl der verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen belegt die Richtigkeit der vom BdSt Niedersachsen und Bremen und Aeternitas erhobenen Forderungen, dass

- diejenigen Maßnahmen, die als solche der Friedhofsunterhaltung angesehen werden, satzungsgemäß bestimmt und offengelegt werden,

³³ VG Dresden, 4 K 1592/92.

³⁴ VG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2000, 3 A 81/98.

³⁵ VG Minden, Urteil vom 24.08.2016, 3 K 1750/15 unter Verweis auf OVG Münster, Urteil vom 22.07.2009, 14 A 10246/07, und OVG Niedersachsen Urteil vom 27.11.1996, 8 L 2293/94; vgl. auch VG Stade, Urteil vom 29.10.2012, 4 A 1526/10, VG Lüneburg, Beschluss vom 27.05.2002, 3 B 17/02 und VG Cottbus, Beschluss vom 30.04.2018, 6 L 151/16.

- die Friedhofsunterhaltungsgebühren strikt getrennt von der Kalkulation anderer Friedhofsgebühren berechnet werden,
- eine Abhängigkeit der Gebühr von der Nutzungsdauer des Grabes, nicht vom Bestattungsfall als solchem gegeben sein muss.

10.2 Rückwirkende Erhöhung von Friedhofsgebühren

Nach dem Grundsatz des Vertrauensschutzes soll der Einzelne die Eingriffe des Staates (und der Kommunen) voraussehen und sich darauf einrichten können. Danach ist eine rückwirkende Einführung neuer oder zusätzlicher Belastungen grundsätzlich verboten.

Das Bundesverfassungsgericht lässt eine Rückwirkung nur in folgenden, für die Gemeinde bedeutsamen Fällen zu:

1. wenn die Rechtsnorm den Einzelnen nicht belastet, sondern begünstigt,
2. der Einzelne mit der rückwirkenden Regelung rechnen musste oder
3. wenn eine ungültige Regelung durch eine gültige ersetzt werden soll.

Diese Rückwirkung darf aber für die Gesamtheit aller Abgabepflichtigen keine höhere Belastung mit sich bringen als die ursprüngliche, nichtige Vorschrift vorsah. Auf dieses Verbot des Grundsatzes der "Verböserung" wird in § 2 Abs. 2 Satz 4 NKAG ausdrücklich hingewiesen. Die Friedhofsträger sollten von der Rückwirkung nur in Ausnahmefällen Gebrauch machen.

10.3 Bestimmung des Gebührenschuldners

Die Bestimmung des Gebührenschuldners bzw. Gebührenpflichtigen muss in jeder Gebührensatzung und jedem Gebühren festsetzenden Bescheid erfolgen. In der Regel bestimmt sich der Schuldner einer Gebühr unterschiedlich, je nachdem, ob es sich um eine Benutzungs- oder um eine Verwaltungsgebühr handelt. Das bremische Gebühren- und Beitragsgesetz definiert, dass Schuldner einer Verwaltungsgebühr derjenige ist, der die Amtshandlung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen

ist, beantragt oder veranlasst hat, oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird, oder der einer besonderen Überwachung oder Beaufsichtigung unterliegt.³⁶ Dies ist gewöhnlich unproblematisch.

Für Benutzungsgebühren gilt: Gebührenpflichtiger ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt (§ 5 Abs. 6 Satz NKAG).³⁷ Anknüpfungspunkt ist die willentliche und tatsächliche Nutzung der öffentlichen Einrichtung Friedhof. Rechtswidrig ist nach Einschätzung des BdSt Niedersachsen und Bremen und Aeternitas, wenn die Bestimmung des Gebührenpflichtigen anhand anderer Kriterien erfolgt, zum Beispiel der Erbenstellung³⁸, der Angehörigeneigenschaft oder der öffentlich-rechtlichen Bestattungspflicht. In den vergangenen Jahren hat die Rechtsprechung deutlich herausgestellt, dass für das Entstehen eines Benutzungsverhältnisses ein „willensgetragene Verhalten“ zwingend erforderlich ist.³⁹ Allein aus der Angehörigeneigenschaft und der unter Umständen daraus folgenden öffentlich-rechtlichen Bestattungspflicht lässt sich das für das Benutzungsverhältnis erforderliche willensgetragene Verhalten nicht herleiten.⁴⁰ Sowohl die Regelungen über die öffentlich-rechtliche Bestattungspflicht (zum Beispiel § 8 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 NBestG) als auch die Vorschriften über das Tragen von Bestattungskosten (vgl. u. a. § 1968 BGB) bieten für die Friedhofsgebührensschuldnerschaft keine hinreichenden Anknüpfungspunkte.⁴¹ Bedenklich, wenn nicht gar verfassungswidrig erscheint vor dieser gefestigten Rechtsprechung die am 01.01.2019 in Kraft tretende Regelung des § 13 Abs. 5 NBestG, wonach die Satzung des

³⁶ § 13 Abs. 1 BremGebBeitrG; ähnlich Niedersachsen: „Kostenschuldner ist derjenige, der zu der Amtshandlung Anlass gegeben hat“ (§ 4 Abs. 4 NKAG i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 1 NVwKostG)

³⁷ Nicht ganz so eindeutig Bremen: „[...] ist derjenige Schuldner einer Benutzungsgebühr, der die Benutzung oder die Leistung der Verwaltung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, beantragt oder veranlasst hat oder dem die Benutzung oder Leistung der Verwaltung zugutekommt“ (§ 13 Abs. 2 Satz 1 BrmGebBeitrG).

³⁸ Zweifel an der Rechtmäßigkeit z.B. VG Greifswald, Urteil vom 05.09.2017, 3 A 195/15.

³⁹ OVG Münster, Beschluss vom 04.01.2017, 14 E 1080/16, OVG Münster, Beschluss vom 18.07.2013, 14 A 548/12, VG Karlsruhe, Urteil vom 20.09.2017, 4 K 2385/16, VG des Saarlandes, Urteil vom 23.05.2016, 3 K 958/15, VG des Saarlandes, Urteil vom 22.04.2004, 11 K 45/03.

⁴⁰ VG Saarland, Gerichtsbescheid vom 23.05.2016, 3 K 958/15, VG Karlsruhe, Urteil vom 20.09.2017, 4 K 2385/16.

⁴¹ VG Magdeburg, Urteil vom 09.04.2014, 9 A 245/13.

kommunalen Friedhofsträgers bei Gebühren für die Benutzung des Friedhofs auch die Personen, denen nach § 8 Abs. 3 die Bestattungspflicht obliegt, zu Gebührenpflichtigen bestimmen kann. Mit einer entsprechenden Regelung können auch Personen, die die Bestattung nicht in Auftrag gegeben haben, zur Zahlung von Grabnutzungsgebühren herangezogen werden.

10.4 Der Ortsfremden- oder Auswärtigenzuschlag

Die Unzulässigkeit eines solchen Zuschlags folgt nach Auffassung des BdSt Niedersachsen und Bremen und Aeternitas für das Bundesland Niedersachsen aus der Regelung des § 5 Abs. 3 Satz 1 NKAG, für das Bundesland Bremen aus § 12 Abs. 5 Satz 1 BremGebBeitrG. Danach sind die Gebühren nach Art und Umfang bzw. „dem Ausmaß“ der Inanspruchnahme der Einrichtung zu bemessen.

Zwar können bei der Gebührenbemessung und bei der Festlegung der Gebührensätze soziale Gesichtspunkte, auch zugunsten bestimmter Gruppen von Gebührenpflichtigen, berücksichtigt werden. Dies lässt es möglich erscheinen, die Bewohner der betreffenden Kommune zu bevorzugen. Dies gilt jedoch nicht für Einrichtungen mit Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5 Abs. 3 Satz 4 NKAG).⁴² Herkömmlicherweise wird ein Benutzungszwang zugunsten kommunaler Friedhöfe zumindest dann angenommen, wenn keine kirchlichen Friedhöfe auf dem Stadt- oder Gemeindegebiet vorhanden sind, auf denen der Verstorbene beigesetzt werden könnte.

Das Problem des Ortsfremden- bzw. Auswärtigenzuschlags dürfte allerdings mittlerweile größtenteils nicht mehr von Belang sein. Bei ohnehin strukturell bestehenden Überkapazitäten kann es sich ein Friedhofsträger bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise nicht leisten, „Kunden“ abzuschrecken, die ihren Wohnsitz nicht im Gemeindegebiet haben.

⁴² Eine entsprechende Formulierung ist im Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz nicht enthalten

10.5 Erhebung von Grabräumgebühren

Nach Auffassung des BdSt Niedersachsen und Bremen und Aeternitas ist die Erhebung einer Grabräumgebühr unbedenklich, weil die Kommune zuvor eine individuell zurechenbare Leistung erbracht hat, deren Kosten nicht zu Lasten der Allgemeinheit gehen dürfen. Diese Fallgestaltung (Gebührenfestsetzung nach erfolgter Grabräumung) ist jedoch eher selten. Der Großteil der Friedhofssatzungen sieht eine Pflicht der Nutzungsberechtigten vor, die Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit bzw. Beendigung des Nutzungsrechts vollständig zu räumen. Erst, wenn der Friedhofsträger im Wege der Ersatzvornahme vorgeht, erfolgt die eigentliche Leistung. Die dann geforderte finanzielle Gegenleistung ist dann als Kostenersatz zu verstehen, der sich anhand der tatsächlich entstandenen Kosten berechnen lässt.

Auch eine antizipierte Gebührenerhebung für die Räumung einer Grabstätte durch die Kommune ist verbreitet und grundsätzlich nicht zu beanstanden. Voraussetzung der Gebühr ist aber immer, dass die Friedhofsverwaltung die Grabräumung auch durchführt. Ist der Grabstelleninhaber zur Räumung des Grabes nach Ablauf der Nutzungszeit berechtigt oder gar verpflichtet, ist nach der Auffassung des VG Gießen die vorweggenommene Gebührenerhebung für die Grabräumung nach der Nutzungszeit dann rechtswidrig, wenn rechtlich nicht sichergestellt ist, dass die Friedhofsverwaltung die Räumung tatsächlich erbringen wird⁴³. Gleiches gilt dann, wenn die Kosten der zukünftigen Grabräumung in die Grabnutzungsgebühr einfließen (und dies satzungsmäßig auch hinreichend bestimmt ist). Hierbei finden dann die Grundsätze zur sogenannten Einheitsgebühr Anwendung.⁴⁴

10.6 Gebühren für die Verlängerung eines Nutzungsrechts

Wird das Nutzungsrecht für ein mehrstelliges Wahlgrab aus Anlass einer weiteren Beisetzung in diesem Grab verlängert, um die vorgegebene Ruhefrist zu gewährleisten, werden Grabnutzungsgebühren für den Zeitraum erhoben, um den sich die Nutzung nun verlängert. Es handelt sich daher um Nutzungsgebühren, nicht um „Verlängerungsgebühren“, auch wenn

⁴³ VG Gießen, Urteil vom 06.05.2010, 8 K 2477/08.GI.

⁴⁴ VG Koblenz, Urteil vom 31.03.2016, 1 K 536/15 unter Bezugnahme auf OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 13.11.1997, 12 C 13418/95.

dieser Begriff sich häufig findet. Verlängert wird lediglich der Zeitraum der Nutzung der Grabstätte gegenüber dem ursprünglichen Nutzungszeitraum bei Graberwerb. Eine Regelung, nach der eine solche Gebühr „anteilmäßig für volle Jahre berechnet“ wird oder die Gebühr für jedes angefangene Jahr, das bis zur vorgeschriebenen Ruhezeit fehlt, zu entrichten ist, verstößt gegen höherrangiges Recht⁴⁵.

⁴⁵ VG Aachen, Urteil vom 15.01.2010, 7 K 1370/08 und VG Freiburg, Urteil vom 15.09.2010, 3 K 1921/09.

11. Einsparmöglichkeiten im Geltungsbereich kommunaler Friedhöfe

Wie bereits unter dem Gliederungspunkt „Gebührenmäßige Behandlung des Grünanteils von Friedhöfen“ dargestellt, ist eine teilweise Finanzierung des Friedhofsbereiches aus allgemeinen Haushaltsmitteln gerechtfertigt. Dies gilt, solange der Friedhof einen öffentlichen Nutzen stiftet, der nicht nur den Gebührenzahlern, sondern auch der Allgemeinheit zugutekommt.

Gerade in größeren Gemeinden und Städten dienen Friedhöfe mit ihrem Grünanteil der Verbesserung des Stadtklimas (ökologische Funktion) und haben zudem aufgrund ihres oft parkähnlichen Charakters zum Teil erheblichen Erholungswert für die Bürger. Daraus folgt, dass eine Teilfinanzierung der Friedhofskosten aus allgemeinen Haushaltsmitteln im Einzelfall sachlich geboten erscheint. Angesichts der sich aber immer weiter verschärfenden Finanzsituation der Städte und Gemeinden stellt sich die Frage, welche Maßnahmen im Friedhofs- und Bestattungswesen ergriffen werden können, um auch über diesen Bereich die Haushalte zu konsolidieren.

11.1 Standardreduzierung und Rationalisierung

Einsparmöglichkeiten bei der Pflege der Grünanlagen auf Friedhöfen ergeben sich insbesondere durch eine Veränderung der Pflegestandards und durch Maßnahmen zur Pflegevereinfachung. Darüber hinaus lassen sich Kosten durch Vergabe der verbleibenden Pflegearbeiten an private Garten- und Landschaftsbetriebe senken.

Generell gilt, dass der Zwang zu Einsparungen die Friedhöfe keinesfalls in monotone Bestattungsflächen verwandeln muss. Bei der Rasenpflege kann die Einschränkung des Mähens auf ein- bis dreimal jährlich zu einer Aufwandsminderung führen. Repräsentationsflächen (zum Beispiel im Eingangsbereich oder in unmittelbarer Nachbarschaft der Kapelle) können hiervon ausgenommen werden. Ein erheblich reduzierter Pflegeaufwand ergibt sich auch bei der sogenannten „naturnahen Begrünung“.

Der Pflegeaufwand wird oftmals bereits bei der Gesamtplanung des Friedhofs festgelegt. Ob das Verbindungsgrün der Friedhöfe etwa fünf Prozent

wie in streng architektonischen Einrichtungen oder 50 Prozent wie in weitläufigen Parkanlagen beträgt, wird bei der Anlage des Friedhofs bestimmt.

Insofern spielen die Kriterien der Grundplanung des Friedhofs auch für die spätere Pflege eine wesentliche Rolle. Von den Friedhofsverwaltungen sollte überdies verlangt werden dürfen, alle Einsparmöglichkeiten zu verifizieren und auszunutzen. In jeder Haushaltsvorlage zur Gebührenanpassung sollte dem Stadtrat ein Nachweis über mögliche durchgeführte Rationalisierungsmaßnahmen gegeben werden.

11.2 Vergabe an private Unternehmer

Die Grünflächenpflege auf den Friedhöfen ist keine Aufgabe, die vordringlich in öffentlicher Regie stattzufinden hat. Die Pflege kann im Gegenteil (gegebenenfalls Schritt für Schritt) auf Betriebe des Friedhofs- sowie Garten- und Landschaftsbaus übertragen werden, wenn diese die gleichen Leistungen preisgünstiger erbringen. Voraussetzung für die Vergabe ist eine exakte Kostenrechnung im Rahmen eines Verwaltungscontrollings, die dem Gemeinde- bzw. Stadtrat die Möglichkeit eines Kosten- und Leistungsvergleiches mit privaten Anbietern ermöglicht.

Für eine Vergabe kommen insbesondere jene Aufgaben bzw. Arbeitsvorgänge in Frage, die eine kontinuierliche Kapazität von Mitarbeitern oder Maschinen bei nur geringer Auslastung erfordern (zum Beispiel Baumpflege mit Hubsteigern). Auch kann im Jahresverlauf ein ungleichmäßiger Arbeitsanfall in der Anlagepflege zu verzeichnen sein. Die Verlagerung saisonaler Arbeiten auf private Bereiche ist in der Regel kostengünstiger als das Vorhalten entsprechender Kapazitäten.

In vielen Städten und Gemeinden werden private Gräber nach wie vor durch kommunale Bedienstete gepflegt. Die Übernahme privater Aufträge für Grabbepflanzungen und Grabpflege ist jedoch keine Pflichtaufgabe der Kommunen. Es gehört auch nicht zum kommunalen Aufgabenbereich, sich Einnahmequellen über den Weg einer wirtschaftlichen Betätigung auf Friedhöfen zu erschließen.

Angesichts einer auf Dauer fiskalisch schwierigen Zeit duldet die Übertragung dieser Aufgaben auf Private dort keinen Aufschub, wo die privaten

Entgelte die Kosten der Grabpflegearbeiten nicht decken. Selbst eine kostendeckende Grabpflege in kommunaler Regie ist aus ordnungs- und wirtschaftspolitischen Gründen äußerst problematisch. Friedhofsgärtner ermöglichen zudem über Friedhofsgärtner-Genossenschaften und Treuhandstellen den Abschluss von Dauergrabpflegeverträgen und garantieren die daraus resultierenden Pflichten.

Hat sich die Kommune selbst langfristig (über Dauergrabpflegeverträge) gebunden, kann sie sich entweder privater Gärtnereien zur Erfüllung der Aufgaben bedienen oder Gespräche mit den Berechtigten führen, um bei diesen die Zustimmung für die Überleitung der Verpflichtungen auf eine Treuhandstelle der Friedhofsgärtner zu erreichen. Da eine kommunale Grabpflege sachlich nicht zu rechtfertigen ist, sollten folglich auch keine neuen Grabpflegeverträge mehr abgeschlossen werden.

Zur Anzucht bzw. Bereitstellung der Pflanzen auf kommunalen Friedhöfen sowie teilweise zur Dekoration der Friedhofskapellen und Trauerhallen unterhalten einige größere Städte immer noch eigene Friedhofsgärtnereien (Regiebetrieb). Der Betrieb dieser Einrichtungen ist in der Regel nicht kostendeckend. Er wird jedoch unter anderem damit gerechtfertigt, dass dadurch ein direkter Zugriff auf Pflanzenmaterial (große Sorten- und Leistungsvielfalt) und ein hoher Qualitätsstandard der Pflanzen gegeben sind. Darüber hinaus werden soziale Aspekte (Ausbildungsbetrieb, Beschäftigungsmöglichkeit für leistungsschwächere Bedienstete) angeführt.

Der Betrieb städtischer Friedhofsgärtnereien ist keinesfalls eine Aufgabe der allgemeinen Daseinsvorsorge, die die Kommune als öffentliche Hand erbringen müsste. Die vorgebrachten Rechtfertigungsgründe sind zudem nicht stichhaltig. Pflanzen können in gleicher Qualität und Vielfalt von privaten Anbietern angekauft werden. Von organisatorischen Veränderungen betroffene Mitarbeiter können in anderen Ämtern (zum Beispiel Grünflächenamt) beschäftigt werden.

Da Gärtnereien zu den personalintensiven Branchen gehören, können Modernisierungs- und Rationalisierungsmaßnahmen nur bis zu einem bestimmten Grad kostensenkend wirken. Größere und nachhaltigere Einspareffekte lassen sich deshalb bei Verzicht auf eine eigene Friedhofsgärtnerei erzielen. Bei der Aufgabe sind verschiedene Nutzungsmöglichkeiten des Geländes und des Grundstücks denkbar, wie beispielsweise der Ver-

kauf oder die Verpachtung an einen Gartenbauproduktionsbetrieb oder Abriss und Nutzung des Grundstückes für andere Zwecke.

Zu den Bestattungsaufgaben zählen die Leichenbesorgung, d.h. die Reinigung, das Einkleiden und das Einsargen der Leichname sowie der Transport der Verstorbenen vom Sterbeort zur Leichenhalle oder zum Friedhof. Diese sich außerhalb des Friedhofs vollziehende Tätigkeiten werden überwiegend von Bestattern ausgeführt (bei fehlenden eigenen Räumlichkeiten auch von den Bestattern in den entsprechenden Einrichtungen auf dem Friedhof). Dagegen sind die sich innerhalb des Friedhofs vollziehenden Bestattungsaufgaben (Sarg-/Urnentransport, Grabherstellung, Abräumen von Kränzen) Aufgaben, die als wesentliche Bestandteile der Friedhofseinrichtung verstanden werden und regelmäßig von den Friedhofsträgern selbst wahrgenommen werden. Zwingend ist dies aber nicht, wie die vielfachen Beispiele aus dem gesamten Bundesgebiet zeigen.

Der Grabaushub kann auf Gartenbau- bzw. Tiefbauunternehmen oder Bestatter übertragen werden, wenn sich diese Betriebe dem Friedhofsträger gegenüber verpflichten, die Arbeiten rechtzeitig und entsprechend dem schwankenden Bedarf durchzuführen. Für Einsparungen spricht hier die flexiblere Ausstattung des Maschinenparks privater Anbieter.

Behält sich der Friedhofsträger die Dekoration der Trauerhalle oder Friedhofskapelle vor, lassen sich Einsparungen dann erzielen, wenn er sich auf eine Grundausrüstung bei der pflanzlichen Ausschmückung beschränkt. Die weitere individuelle Ausgestaltung sollte den Hinterbliebenen bzw. den ausführenden Bestattern/Floristen/Gärtnern vorbehalten sein. Die Überlassung des Raumes mit einer Grunddekoration kann auch verwaltungsseitig kostengünstig abgewickelt werden. Die Vergabe von Leistungen an gewerbliche Betriebe sollte stets neben der Kostenersparnis gleichzeitig von einer langfristigen Leistungsqualitätssicherung abhängig gemacht werden. Kurzfristige Kostenersparnis ohne dauerhafte Qualitätsgarantie kann Folgekosten bei den Friedhofsträgern verursachen und wäre dann doppelt belastend.

11.3 Höhere Auslastung vorhandener Bestattungsflächen

Die Neuanlage oder die Erweiterung eines Friedhofs findet derzeit und wohl auch in der näheren Zukunft kaum statt. Für die meisten Friedhöfe ist

dies nicht erforderlich, insbesondere, wenn die Belegungsdichte vorhandener Flächen erhöht wird. Als Maßnahmen hierfür kommen strategische Belegungsleitlinien und die konsequente Einbeziehung ungepflegter Wahlgrabstätten und deren baldmögliche Wiederbelegung nach Ablauf der Ruhefrist in Betracht.

Die Belegungskapazität der Bestattungsflächen lässt sich erhöhen, wenn Tiefbestattungen vermehrt Anwendung finden. Die Anlage von Tiefgräbern hat zum Ziel, innerhalb bestehender Ruhefristen eine einzelne Grabstelle mehrfach (zwei Särge übereinander) zu belegen. Auch mit Urnenstelen und Urnenwänden lassen sich Flächenkapazitäten effektiv nutzen.

Schließlich führen auch die seit vielen Jahren deutlich zunehmenden Feuerbestattungen – als Ausdruck veränderter Bestattungsgewohnheiten – zu Flächeneinsparungen. Die Urnenbeisetzung nach der Feuerbestattung nimmt nur etwa ein Drittel der Bodenfläche von Erdbestattungen in Anspruch, was hinsichtlich des zukünftigen Flächenbedarfs zu berücksichtigen ist. Dieses Verhältnis ist bei Urnenwänden, Urnenstelen und Urnenra-sengräbern nochmals eindeutiger.

Bei der Konzeption und Planung neuer Grabfelder lassen sich laufende Kosten senken, wenn ein möglichst wirtschaftlicher Einsatz von technischem Gerät (zum Beispiel für den maschinellen Grabaushub bzw. zur Pflege der Grünflächen) gewährleistet wird.

Die Reduzierung der Gesamtbestattungsfläche durch Komprimierung zeitigt aber erst dann positive finanzielle Folgen, wenn die freien Flächen für Einnahmen genutzt werden können oder aber zumindest die Kosten für die Pflege dieser Flächen reduziert werden können.

Der Ertrag je Quadratmeter Nettograbfläche kann allerdings auch erhöht werden, wenn die Gebühreneinnahmen für großflächigere Grabstätten attraktiv genug sind: Je mehr Fläche des Friedhofs seitens der Nutzungsberechtigten gepflegt werden, desto geringer wird der Pflegeaufwand für den Friedhofsträger. Erfolgversprechende Maßnahmen zielen dabei auf attraktive Sarggräber oder das Zulassen der fortlaufenden Grabpflege nach Ablauf der Nutzungszeit für Grabstätten, die nicht sofort wieder belegt werden sollen.

12. Friedhofs- und Bestattungsgebühren in der Übersicht

Der Bund der Steuerzahler Niedersachsen und Bremen und Aeternitas danken an dieser Stelle vielmals allen Kommunen, die sich an der diesjährigen Erhebung beteiligt haben.

Ein Teil der um ihre Mitwirkung gebetenen Städte und Gemeinden stellte keine Daten zur Verfügung. Über die im Internetauftritt der jeweiligen Kommune veröffentlichten Gebührensatzungen wurden die Gebührensätze dennoch berücksichtigt. Sie sind besonders gekennzeichnet (*). Eine Liste aller berücksichtigten Kommunen finden Sie in dieser Studie nach dem Tabellenteil.

Es gibt eine Reihe von Gründen, warum die Gebühren zum Beispiel für das Nutzungsrecht an einem Wahlgrab oder für eine Bestattung von einer Kommune zur anderen voneinander abweichen: Die Größe der Gräber variiert von Friedhof zu Friedhof. In den Basisgebühren für eine Bestattung sind unterschiedliche Leistungen enthalten. Die Mindestruhezeiten sind aufgrund der geologischen Gegebenheiten verschieden lang, was zu einem zunehmenden Flächenverbrauch führt, je länger die Verwesungsphase dauert. Die Anzahl der Bestattungsfälle ist unterschiedlich hoch.

Dennoch sind Vergleiche und Übersichten wichtig für die Standortbestimmung und die Diskussion. Kann eine Stadt oder Gemeinde eindeutige Antworten darauf geben, warum welche Gebühr besonders hoch oder niedrig im Vergleich zu anderen ist, dann werden die Bürger das auch akzeptieren.

Um eine umfassende Auswertung zu ermöglichen, wurden die teilnehmenden Städte und Gemeinden im Frühjahr 2018 gebeten, die Gebühren eines Bestattungsfalles im Detail abzubilden. In den Fragebögen (und bei der entsprechenden Recherche) wurden jeweils folgende Gebührenarten berücksichtigt:

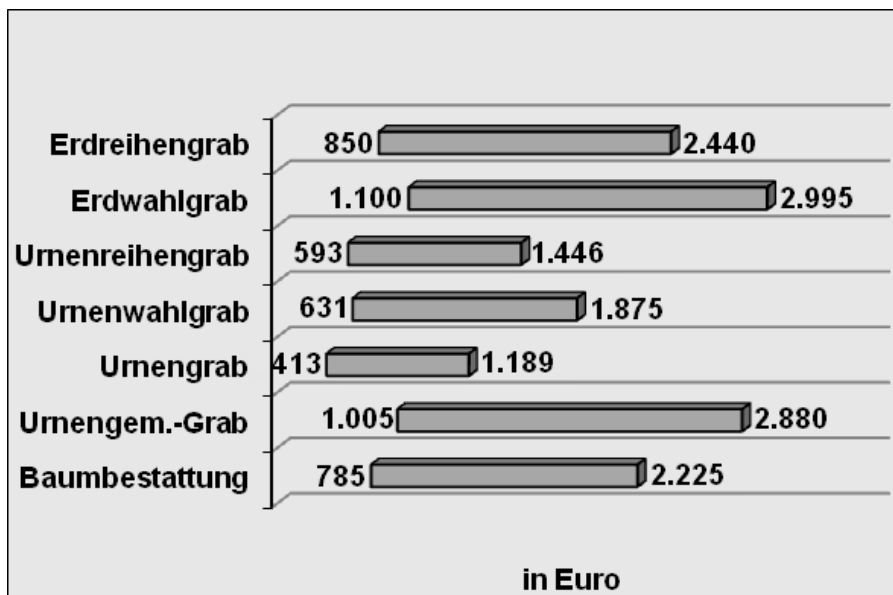
Bei den Grabnutzungsgebühren die Gebühren für den Ersterwerb des Grabnutzungsrechts sowie eventuell erhobene separate Friedhofsunterhaltungsgebühren, bei den Bestattungsgebühren die Gebühren für allgemeine Verwaltungsleistungen wie etwa die Sargannahme, Gebühren für die Nutzung von Abschiedszellen (soweit vorhanden), die Gebühren für die Nutzung der Trauerhalle einschließlich einer Grunddekoration und Orgel- oder

Musikanlagennutzung, Gebühren für Sarg- oder Urnenträger zur Grabstelle, die eigentlichen Beisetzungsgebühren (Öffnen und Schließen sowie die Grünabdeckung der Grabstelle) sowie die Gebühr für die Genehmigung der Grabmalaufstellung. Sollte eine weitere (Verwaltungs-)Gebühr zwingend anfallen, ist auch diese berücksichtigt.

Beide Herausgeber-Organisationen haben die vorliegende Erhebung über die Grabnutzungs- und die Bestattungsgebühren in dem Wissen um die unterschiedlichen Gegebenheiten vor Ort vorgenommen. Doch unabhängig von den Faktoren, die für die Differenzen verantwortlich gemacht werden können, ist die zu zahlende Gebühr für den Bürger zunächst erst einmal unausweichlich:

Er muss ein **Grabnutzungsrecht** erwerben und als Mindestleistung das **Öffnen und Schließen des Grabes** durch den Friedhofsträger (oder gegebenenfalls dessen Beauftragte) vornehmen lassen. Darüber hinaus werden von den Gebührenzahlern üblicherweise auch weitere (freiwillige) Leistungen des Friedhofsträgers in Anspruch genommen, etwa die **Nutzung einer friedhofseigenen Trauerhalle** oder die **Genehmigung eines Grabmals**. Diese vier Gebührenpositionen finden sich in den **Tabellen 12.1 bis 12.7** zu den verschiedenen Grabarten wieder, geordnet nach den Gesamtgebühren, und ermöglichen einen einfachen Vergleich der Gebühren der einzelnen Kommunen untereinander.

Wie erheblich die Spannweiten der Gebühren einer ortsüblichen Bestattung nach obigem Schema (Grabnutzung, Beisetzung, Trauerhalle, Grabmalgenehmigung) sind, zeigt die folgende Grafik. Die **Gebührensommen von 80 Prozent der Friedhofsträger in Niedersachsen, die in dieser Studie berücksichtigt wurden**, bewegen sich in dem dargestellten Bereich.



In den **Tabellen unter 12.1 bis 12.7** werden – wie bereits weiter oben erwähnt – aufgrund der besseren Vergleichbarkeit und der Reduzierung der Komplexität **bei den Bestattungsgebühren nur die Gebührensätze für die Nutzung der Trauerhalle, die eigentliche Beisetzung und die Grabmalgenehmigungsgebühr berücksichtigt**.

Es kann daher zu Differenzen im Vergleich mit den Daten in der **Tabelle unter 12.8** kommen, die die **kompletten erhobenen Daten** enthalten und sämtliche weiter oben genannten Einzelleistungen im Detail abbilden und deshalb zu einer umfassenderen „Bestattungsgebühr“ gelangen können.

Stand jeweils: 15.08.2018

Es werden folgende Abkürzungen verwendet:

Best.: Leistung wird von externem Bestatter erbracht und separat abgerechnet

enth.: Leistung ist in anderer Gebührenposition enthalten

ext.: Leistung wird von externen Dienstleistern erbracht und separat abgerechnet

n.v.: Leistung ist in der Gebührensatzung nicht vorgesehen

sonder: besondere Gebührenbestimmung, z.B. ein Gebührenrahmen (bei Verwaltungsgebühren)

12.1 Gebühren für Grabnutzung und Beisetzung bei Erdbestattungen im Reihengrab

Stadt	Nutzungs- dauer in Jahren	Grabnut- zungs- gebühr in Euro	Bestattungs- gebühren Summe in Euro	Gesamt	
				2018	2011
Osterode	25	3.119,48	977,51	4.096,99	2.781,00
Göttingen	25	2.675,00	729,00	3.404,00	3.314,00
Hann. Münden*	25	2.363,00	1.016,00	3.379,00	2.210,00
Hameln	25	1.900,00	1.035,00	2.935,00	2.368,00
Uetze	30	1.290,00	1.290,00	2.580,00	1.550,00
Cuxhaven*	20	1.793,00	744,00	2.537,00	1.567,00
Wallenhorst* (Ortsteil Hollage)	20	1.110,00	1.370,00	2.480,00	2.240,00
Einbeck*	25	1.570,00	875,00	2.445,00	1.768,00
Seelze*	25	1.194,00	1.246,00	2.440,00	1.815,00
Braunschweig	25	1.787,50	648,00	2.435,50	1.083,00
Bremen*	25	1.194,00	1.184,00	2.378,00	1.968,20
Northeim*	25	1.375,00	1.001,00	2.376,00	2.376,00
Springe	30	1.260,00	1.083,00	2.343,00	2.134,00
Wilhelmshaven*	25	1.449,00	821,00	2.270,00	1.738,00
Hildesheim*	25	1.569,00	625,50	2.194,50	2.631,00
Isernhagen*	25	1.188,00	1.004,00	2.192,00	1.890,00
Neu Wulmstorf*	20	1.016,00	1.155,40	2.171,40	2.000,00
Uelzen	25	1.180,00	970,00	2.150,00	1.058,00
Osnabrück*	20	1.520,00	585,00	2.105,00	2.085,00
Salzgitter	30	1.414,17	682,31	2.096,48	1.948,49
Buchholz in der Nord- heide	25	800,00	1.265,00	2.065,00	-
Sehnde*	25	1.150,00	895,00	2.045,00	1.285,00
Peine	25	1.060,00	967,00	2.027,00	1.145,00
Langenhagen	20	792,00	1.232,20	2.024,20	1.945,00
Ilsede*	30	1.230,00	776,00	2.006,00	-
Holzminden*	25	1.230,00	740,00	1.970,00	1.425,00
Hannover*	20	1.223,00	743,00	1.966,00	1.966,00
Wunstorf	25	997,00	911,00	1.908,00	1.225,00
Lüneburg	25	1.000,00	905,00	1.905,00	1.559,00
Georgsmarienhütte	30	1.016,00	871,45	1.887,45	1.635,00

Stadt	Nutzungs- dauer in Jahren	Grabnut- zungs- gebühr in Euro	Bestattungs- gebühren Summe in Euro	Gesamt	
				2018	2011
Oldenburg*	25	1.007,00	877,50	1.884,50	1.593,00
Laatzen*	25	958,00	870,00	1.828,00	1.335,00
Osterholz- Scharmbeck*	30	1.310,00	515,00	1.825,00	1.700,00
Celle	20	1.041,00	773,40	1.814,40	1.474,40
Lehrte	30	800,00	1.010,00	1.810,00	1.810,00
Neustadt am Rüben- berge*	25	960,00	815,00	1.775,00	1.775,00
Geestland*	30	1.098,00	673,00	1.771,00	-
Goslar*	30	980,00	770,00	1.750,00	1.690,00
Wedemark	25	500,00	1.220,00	1.720,00	1.456,00
Bremerhaven	25	1.082,00	632,00	1.714,00	1.448,00
Wolfsburg*	25	1.013,00	692,67	1.705,67	1.709,39
Burgdorf	25	761,00	925,00	1.686,00	1.715,00
Melle	30	545,00	1.138,00	1.683,00	1.036,00
Aurich*	25	595,00	1.050,00	1.645,00	1.040,00
Ronnenberg	25	549,00	1.077,00	1.626,00	849,00
Bad Harzburg	25	889,00	727,00	1.616,00	1.662,00
Rinteln*	30	807,00	804,00	1.611,00	1.085,00
Wolfenbüttel	25	865,00	663,00	1.528,00	1.528,00
Delmenhorst*	25	998,80	512,40	1.511,20	1.678,20
Stade*	25	620,00	886,00	1.506,00	1.388,00
Helmstedt	30	640,00	785,00	1.425,00	1.425,00
Barsinghausen	30	664,00	750,00	1.414,00	1.215,00
Burgwedel*	30	760,00	620,00	1.380,00	1.350,00
Garbsen*	30	405,00	955,00	1.360,00	1.360,00
Walsrode* max.	30	443,00	875,00	1.318,00	1.140,00
Westoverledingen*	30	1.190,00	87,00	1.277,00	-
Achim	25	400,00	860,00	1.260,00	1.158,00
Stadthagen	25	590,00	667,00	1.257,00	1.085,00
Haren (Ems)	25	497,00	726,00	1.223,00	1.223,00
Bramsche	25	612,00	524,00	1.136,00	1.136,00
Papenburg	20	633,00	488,00	1.121,00	870,00
Nienburg/Weser	25	400,00	690,00	1.090,00	1.090,00
Walsrode* min.	30	281,00	765,00	1.046,00	745,00

Stadt	Nutzungs- dauer in Jahren	Grabnut- zungs- gebühr in Euro	Bestattungs- gebühren Summe in Euro	Gesamt	
				2018	2011
Meppen	20	416,00	614,00	1.030,00	646,20
Emden*	30	660,00	341,00	1.001,00	1.001,00
Syke*	25	408,00	571,00	979,00	795,00
Buxtehude	25	372,00	519,00	891,00	891,00
Nordhorn*	20	360,00	515,00	875,00	600,00
Duderstadt*	25	417,00	454,23	871,23	998,00
Norden	25	490,00	360,00	850,00	970,00
Gifhorn*	25	280,00	527,50	807,50	750,00
Soltau	25	298,00	476,00	774,00	643,00
Schwanewede	30	342,00	371,00	713,00	-
Rotenburg (Wümme)	30	484,00	160,00	644,00	495,00
Moormerland	20	404,00	227,00	631,00	434,50
Winsen (Luhe)*	25	350,00	200,00	550,00	400,00

12.2 Gebühren für Grabnutzung und Beisetzung bei Erdbestattungen im Wahlgrab

Stadt	Nutzungs- dauer in Jahren	Grabnut- zungs- gebühr in Euro	Bestattungs- gebühren Summe in Euro	Gesamt	
				2018	2011
Hann. Münden*	25	3.841,00	1.016,00	4.857,00	4.966,00
Osterode	25	3.409,50	1.051,46	4.460,96	2.995,00
Göttingen	25	3.450,00	729,00	4.179,00	4.039,00
Seelze*	30	2.307,00	1.246,00	3.553,00	2.532,00
Wallenhorst* (Ortsteil Hollage)	30	2.160,00	1.370,00	3.530,00	3.210,00
Einbeck*	30	2.290,00	886,00	3.176,00	2.818,00
Northeim*	30	2.069,00	1.001,00	3.070,00	3.070,00
Wilhelmshaven*	25	2.186,00	821,00	3.007,00	2.028,00
Hameln	25	1.960,00	1.035,00	2.995,00	2.448,00
Hannover*	20	2.039,00	927,00	2.966,00	2.966,00
Isernhagen*	25	1.668,00	1.280,00	2.948,00	2.520,00
Langenhagen	20	1.542,00	1.399,20	2.941,20	3.575,00
Goslar*	30	1.960,00	970,00	2.930,00	2.811,00

Stadt	Nutzungs- dauer in Jahren	Grabnut- zungs- gebühr in Euro	Bestattungs- gebühren Summe in Euro	Gesamt	
				2018	2011
Wolfenbüttel	25	2.163,00	725,00	2.888,00	2.888,00
Braunschweig	25	2.185,50	648,00	2.833,50	1.883,00
Ronnenberg	25	1.752,00	1.077,00	2.829,00	1.407,00
Hildesheim*	25	2.091,00	694,50	2.785,50	3.521,00
Ilsede*	30	1.980,00	776,00	2.756,00	-
Uetze	30	1.440,00	1.290,00	2.730,00	1.850,00
Sehnde*	25	1.725,00	895,00	2.620,00	1.670,00
Salzgitter	30	1.931,04	682,31	2.613,35	2.510,09
Celle	20	1.740,00	849,40	2.589,40	2.150,40
Cuxhaven*	25	1.793,00	744,00	2.537,00	1.944,00
Lüneburg	25	1.450,00	1.065,00	2.515,00	2.084,00
Bremen*	25	1.327,00	1.184,00	2.511,00	2.078,00
Uelzen	30	1.511,00	970,00	2.481,00	1.659,00
Springe	30	1.359,00	1.083,00	2.442,00	2.233,00
Bremerhaven	25	1.607,00	790,00	2.397,00	2.038,00
Wedemark	25	1.000,00	1.340,00	2.340,00	1.952,00
Lehrte	30	1.300,00	1.010,00	2.310,00	2.310,00
Burgdorf	25	1.382,00	925,00	2.307,00	2.265,00
Wunstorf	25	1.383,00	911,00	2.294,00	1.625,00
Neustadt am Rüben- berge*	25	1.390,00	815,00	2.205,00	2.205,00
Bad Harzburg	25	1.475,00	727,00	2.202,00	2.244,00
Neu Wulmstorf*	20	1.016,00	1.155,40	2.171,40	2.550,00
Wolfsburg*	25	1.474,20	696,39	2.170,59	2.170,59
Osnabrück*	20	1.480,00	675,00	2.155,00	2.500,00
Melle	40	1.000,00	1.138,00	2.138,00	1.306,00
Holzminden*	25	1.380,00	740,00	2.120,00	1.425,00
Buchholz in der Nord- heide	25	800,00	1.265,00	2.065,00	-
Peine	25	1.060,00	967,00	2.027,00	1.288,00
Oldenburg*	25	1.149,00	877,50	2.026,50	1.987,00
Rinteln*	30	1.200,00	804,00	2.004,00	1.415,00
Laatzten*	25	1.109,00	870,00	1.979,00	2.116,00
Helmstedt	30	1.150,00	785,00	1.935,00	1.935,00
Haren (Ems)	40	1.194,00	726,00	1.920,00	1.920,00
Georgsmarienhütte	30	1.014,00	871,45	1.885,45	2.165,00

Stadt	Nutzungs- dauer in Jahren	Grabnut- zungs- gebühr in Euro	Bestattungs- gebühren Summe in Euro	Gesamt	
				2018	2011
Barsinghausen	30	1.052,00	750,00	1.802,00	1.880,00
Stade*	30	722,70	1.022,00	1.744,70	1.557,50
Aurich*	25	595,00	1.050,00	1.645,00	1.140,00
Geestland*	40	912,00	673,00	1.585,00	-
Gifhorn*	30	1.050,00	527,50	1.577,50	1.430,00
Delmenhorst*	25	1.014,60	557,50	1.572,10	1.758,00
Garbsen*	30	605,00	955,00	1.560,00	1.560,00
Seevetal	25	700,00	855,00	1.555,00	1.503,00
Nienburg/Weser	25	750,00	690,00	1.440,00	1.440,00
Achim	25	550,00	860,00	1.410,00	1.428,00
Duderstadt*	40	832,00	563,03	1.395,03	1.553,00
Burghwedel*	30	760,00	620,00	1.380,00	1.350,00
Nordhorn*	20	820,00	515,00	1.335,00	860,00
Emden*	30	990,00	341,00	1.331,00	1.331,00
Buxtehude	25	703,00	618,00	1.321,00	1.321,00
Papenburg	30	800,10	488,00	1.288,10	1.010,00
Stadthagen	25	616,00	667,00	1.283,00	1.105,00
Westoverledingen*	30	1.190,00	87,00	1.277,00	-
Meppen	30	624,00	614,00	1.238,00	847,90
Norden	30	850,00	360,00	1.210,00	1.160,00
Verden (Aller)	20	596,10	577,70	1.173,80	1.126,00
Bramsche	25	648,00	524,00	1.172,00	1.172,00
Stuhr	25	610,00	551,00	1.161,00	1.651,00
Walsrode* max.	30	243,00	875,00	1.118,00	1.140,00
Osterholz-	30	510,00	590,00	1.100,00	1.030,00
Soltau	25	596,00	476,00	1.072,00	1.029,00
Syke*	25	408,00	571,00	979,00	795,00
Rotenburg (Wümme)	30	699,00	160,00	859,00	661,00
Walsrode* min.	30	81,00	765,00	846,00	745,00
Schwanewede	30	393,00	371,00	764,00	-
Winsen (Luhe)*	25	500,00	200,00	700,00	500,00
Moormerland	20	404,00	227,00	631,00	434,50

12.3 Gebühren für Grabnutzung und Beisetzung bei Urnenbeisetzungen im Reihengrab

Stadt	Nutzungs- dauer in Jahren	Grabnut- zungs- gebühr in Euro	Bestattungs- gebühren Summe in Euro	Gesamt	
				2018	2011
Cuxhaven*	20	1.366,00	356,00	1.722,00	760,00
Hameln	20	1.200,00	515,00	1.715,00	1.243,00
Seelze*	25	923,00	764,00	1.687,00	948,00
Wallenhorst* (Ortsteil Hollage)	20	820,00	850,00	1.670,00	1.490,00
Einbeck*	20	1.115,00	525,00	1.640,00	1.025,00
Göttingen	15	1.140,00	366,00	1.506,00	1.483,00
Hannover*	20	857,00	589,00	1.446,00	1.421,00
Neustadt am Rüben- berge*	20	840,00	575,00	1.415,00	1.415,00
Bremerhaven	25	1.007,00	390,00	1.397,00	1.088,00
Neu Wulmstorf*	20	650,00	743,40	1.393,40	830,00
Isernhagen*	20	744,00	626,00	1.370,00	1.170,00
Hann. Münden*	20	630,00	724,00	1.354,00	833,00
Uetze	30	690,00	660,00	1.350,00	1.070,00
Braunschweig	15	1.000,50	344,00	1.344,50	848,00
Bremen*	20	874,00	448,00	1.322,00	1.015,00
Osnabrück*	20	990,00	310,00	1.300,00	1.209,00
Aurich*	25	595,00	690,00	1.285,00	-
Westoverledingen*	30	1.190,00	87,00	1.277,00	-
Delmenhorst*	25	971,70	260,50	1.232,20	1.237,30
Ronnenberg	25	443,00	784,00	1.227,00	476,00
Wunstorf	25	664,00	542,00	1.206,00	619,00
Burgdorf	25	595,00	581,00	1.176,00	1.210,00
Bad Harzburg	20	780,00	378,00	1.158,00	1.158,00
Laatzen*	25	606,00	550,00	1.156,00	903,00
Buchholz in der Nord- heide	25	450,00	685,00	1.135,00	-
Langenhagen	20	642,00	490,20	1.132,20	1.110,00
Wolfenbüttel	20	642,00	481,00	1.123,00	1.123,00
Oldenburg*	20	627,00	453,50	1.080,50	976,00
Celle	20	578,00	490,40	1.068,40	938,40
Hildesheim*	20	652,00	376,50	1.028,50	1.351,00

Stadt	Nutzungs- dauer in Jahren	Grabnut- zungs- gebühr in Euro	Bestattungs- gebühren Summe in Euro	Gesamt	
				2018	2011
Papenburg	20	633,00	358,00	991,00	660,00
Salzgitter	20	758,32	218,31	976,63	981,77
Wolfsburg*	20	564,49	397,86	962,35	962,35
Ilsede*	20	648,00	314,00	962,00	-
Seevetal	20	500,00	415,00	915,00	-
Garbsen*	30	375,00	535,00	910,00	-
Lehrte	20	340,00	570,00	910,00	910,00
Goslar*	20	498,00	410,00	908,00	904,00
Stade*	25	372,00	488,00	860,00	739,00
Melle	20	270,00	588,00	858,00	626,00
Rinteln*	15	335,00	511,00	846,00	420,00
Sehnde*	25	320,00	515,00	835,00	720,00
Uelzen	25	381,00	449,00	830,00	481,00
Osterholz- Scharmbeck*	30	500,00	305,00	805,00	700,00
Burgwedel*	30	380,00	420,00	800,00	770,00
Walsrode* max.	30	443,00	351,00	794,00	790,00
Syke*	25	408,00	354,00	762,00	585,00
Achim	20	280,00	465,00	745,00	343,00
Norden	20	500,00	225,00	725,00	585,00
Bramsche	25	413,00	286,00	699,00	699,00
Barsinghausen	20	404,00	281,00	685,00	-
Haren (Ems)	25	106,00	550,00	656,00	656,00
Duderstadt*	20	295,00	343,50	638,50	661,50
Moormerland	20	404,00	227,00	631,00	434,50
Nienburg/Weser	25	300,00	315,00	615,00	615,00
Buxtehude	25	248,00	354,00	602,00	602,00
Meppen	20	216,00	377,00	593,00	438,20
Rotenburg (Wümme)	30	389,00	160,00	549,00	422,00
Emden*	20	330,00	213,00	543,00	543,00
Walsrode* min.	30	281,00	241,00	522,00	395,00
Gifhorn*	25	210,00	290,00	500,00	465,00
Schwanewede	15	197,00	221,00	418,00	-
Soltau	25	66,00	260,00	326,00	362,00

12.4 Gebühren für Grabnutzung und Beisetzung bei Urnenbeisetzungen im Wahlgrab

Stadt	Nutzungs- dauer in Jahren	Grabnut- zungs- gebühr in Euro	Bestattungs- gebühren Summe in Euro	Gesamt	
				2018	2011
Osterode	20	1.593,30	606,29	2.199,59	1.378,00
Hann. Münden*	20	1.361,00	778,00	2.139,00	1.862,00
Hildesheim*	20	1.689,00	376,50	2.065,50	2.541,00
Einbeck*	30	1.535,00	525,00	2.060,00	1.543,00
Wallenhorst* (Ortsteil Hollage)	30	1.150,00	850,00	2.000,00	1.810,00
Göttingen	15	1.605,00	366,00	1.971,00	2.248,00
Seelze*	30	1.070,00	826,00	1.896,00	1.915,00
Hameln	20	1.270,00	605,00	1.875,00	1.423,00
Bremerhaven	25	1.457,00	390,00	1.847,00	1.438,00
Hannover*	20	1.243,00	589,00	1.832,00	1.807,00
Lüneburg	20	1.200,00	630,00	1.830,00	1.469,00
Goslar*	20	1.306,00	510,00	1.816,00	1.814,00
Ronnenberg	25	1.025,00	784,00	1.809,00	808,00
Laatzen*	25	1.210,00	550,00	1.760,00	1.355,00
Langenhagen	20	1.242,00	507,20	1.749,20	1.700,00
Cuxhaven*	25	1.366,00	356,00	1.722,00	1.325,00
Bad Harzburg	20	1.340,00	378,00	1.718,00	1.718,00
Burgdorf	25	1.005,00	581,00	1.586,00	1.540,00
Isernhagen*	20	876,00	698,00	1.574,00	1.340,00
Wolfenbüttel	20	1.070,00	481,00	1.551,00	1.551,00
Wedemark	25	700,00	815,00	1.515,00	1.292,00
Neustadt a. Rübenberge*	20	930,00	575,00	1.505,00	1.505,00
Springe	20	904,00	589,00	1.493,00	1.338,00
Bremen*	20	988,00	448,00	1.436,00	1.088,00
Neu Wulmstorf*	20	650,00	743,40	1.393,40	1.010,00
Lehrte	30	800,00	570,00	1.370,00	1.370,00
Celle	20	840,00	513,40	1.353,40	1.206,40
Uetze	30	840,00	510,00	1.350,00	-
Braunschweig	15	1.000,50	344,00	1.344,50	923,00
Sehnde*	25	760,00	575,00	1.335,00	930,00
Wunstorf	25	759,00	542,00	1.301,00	711,00
Aurich*	25	595,00	690,00	1.285,00	-

Stadt	Nutzungs- dauer in Jahren	Grabnut- zungs- gebühr in Euro	Bestattungs- gebühren Summe in Euro	Gesamt	
				2018	2011
Helmstedt	30	800,00	480,00	1.280,00	1.280,00
Westoverledingen*	30	1.190,00	87,00	1.277,00	-
Osnabrück*	20	960,00	310,00	1.270,00	2.549,00
Melle	30	675,00	588,00	1.263,00	841,00
Wolfsburg*	20	853,00	397,86	1.250,86	1.250,86
Delmenhorst*	25	974,70	260,50	1.235,20	1.242,60
Wilhelmshaven*	20	725,00	490,00	1.215,00	837,00
Oldenburg*	20	741,00	453,50	1.194,50	1.250,00
Holzminden*	20	740,00	440,00	1.180,00	730,00
Geestland*	40	808,00	366,00	1.174,00	-
Garbsen*	30	575,00	585,00	1.160,00	1.160,00
Papenburg	30	800,10	358,00	1.158,10	730,00
Bramsche	25	872,00	286,00	1.158,00	1.158,00
Buchholz i. d. Nordh.	25	450,00	685,00	1.135,00	-
Gifhorn*	30	750,00	377,50	1.127,50	-
Northeim*	30	528,00	580,00	1.108,00	1.108,00
Georgsmarienhütte	20	553,00	514,45	1.067,45	1.200,00
Salzgitter	20	839,40	218,31	1.057,71	1.069,97
Peine	20	725,00	317,00	1.042,00	-
Achim	20	560,00	465,00	1.025,00	493,00
Stadthagen	25	590,00	375,00	965,00	745,00
Rinteln*	15	450,00	511,00	961,00	525,00
Stade*	30	471,00	488,00	959,00	794,00
Duderstadt*	40	590,00	343,50	933,50	913,50
Nienburg/Weser	25	600,00	315,00	915,00	915,00
Rotenburg (Wümme)	30	753,00	160,00	913,00	702,00
Uelzen	30	457,00	449,00	906,00	592,00
Buxtehude	25	492,00	404,00	896,00	896,00
Emden*	20	660,00	213,00	873,00	873,00
Seevetal	20	450,00	415,00	865,00	910,00
Haren (Ems)	40	254,00	550,00	804,00	804,00
Burgwedel*	30	380,00	420,00	800,00	770,00
Syke*	25	408,00	354,00	762,00	585,00
Osterholz- Scharmbeck*	30	400,00	335,00	735,00	670,00
Stuhr	25	455,00	266,00	721,00	836,00

Stadt	Nutzungs- dauer in Jahren	Grabnut- zungs- gebühr in Euro	Bestattungs- gebühren Summe in Euro	Gesamt	
				2018	2011
Norden	20	495,00	225,00	720,00	750,00
Nordhorn*	20	360,00	350,00	710,00	505,00
Moormerland	20	404,00	227,00	631,00	434,50
Verden (Aller)	20	377,90	237,70	615,60	560,00
Walsrode* max.	30	243,00	351,00	594,00	790,00
Barsinghausen	20	269,00	281,00	550,00	667,00
Winsen (Luhe)*	25	300,00	200,00	500,00	350,00
Schwanewede	15	273,00	221,00	494,00	-
Soltau	25	132,50	260,00	392,50	512,00
Walsrode* min.	30	81,00	241,00	322,00	395,00

12.5 Gebühren für Grabnutzung und Beisetzung bei Urnenbeisetzungen im anonymen Grab

Stadt	Nutzungs- dauer in Jahren	Grabnut- zungs- gebühr in Euro	Bestattungs- gebühren Summe in Euro	Gesamt	
				2018	2011
Wallenhorst* (Ortsteil Hollage)	20	1.130,00	770,00	1.900,00	1.810,00
Osterode	20	1.754,43	129,12	1.883,55	1.148,00
Hameln	20	1.340,00	90,00	1.430,00	1.025,00
Rinteln*	15	1.080,00	172,00	1.252,00	440,00
Einbeck*	20	1.050,00	200,00	1.250,00	720,00
Lüneburg	20	1.050,00	175,00	1.225,00	1.055,00
Wolfsburg*	20	1.136,09	53,00	1.189,09	704,49
Holzminden*	20	980,00	200,00	1.180,00	1.015,00
Geestland*	30	1.005,00	144,00	1.149,00	-
Göttingen	15	975,00	172,00	1.147,00	1.235,00
Cuxhaven*	20	990,00	141,00	1.131,00	495,00
Seelze*	25	860,00	271,00	1.131,00	814,00
Osnabrück*	20	1.047,00	75,00	1.122,00	994,00
Braunschweig	15	1.019,50	95,00	1.114,50	505,00
Bad Harzburg	20	863,00	190,00	1.053,00	-
Delmenhorst*	25	960,80	70,20	1.031,00	1.276,20

Stadt	Nutzungs- dauer in Jah- ren	Grabnut- zungs- gebühr in Euro	Bestattungs- gebühren Summe in Euro	Gesamt	
				2018	2011
Buchholz i. d. Nordh.	25	500,00	520,00	1.020,00	-
Bremerhaven	25	807,00	207,00	1.014,00	873,00
Ronnenberg	25	735,00	257,00	992,00	982,00
Papenburg	20	871,00	100,00	971,00	665,00
Hann. Münden*	20	630,00	312,00	942,00	619,00
Helmstedt	30	850,00	90,00	940,00	-
Hannover*	20	656,00	270,00	926,00	901,00
Lehrte	20	740,00	170,00	910,00	910,00
Bremen*	20	739,00	161,00	900,00	627,00
Melle	20	680,00	200,00	880,00	760,00
Neu Wulmstorf*	20	528,00	328,00	856,00	435,00
Peine	20	645,00	210,00	855,00	451,10
Burgdorf	25	610,50	236,00	846,50	-
Springe	20	652,00	183,00	835,00	732,00
Hildesheim*	20	652,00	178,00	830,00	921,00
Wedemark	25	650,00	175,00	825,00	945,00
Northeim*	25	680,00	143,00	823,00	872,50
Garbsen*	30	460,00	360,00	820,00	995,00
Haren (Ems)	25	583,00	220,00	803,00	803,00
Neustadt am Rüben- berge*	20	670,00	130,00	800,00	800,00
Aurich*	25	595,00	180,00	775,00	435,00
Isernhagen*	20	600,00	150,00	750,00	1.050,00
Wunstorf	25	610,00	135,00	745,00	523,00
Emden*	20	660,00	77,00	737,00	737,00
Salzgitter	20	679,28	54,62	733,90	737,13
Celle	20	624,00	100,00	724,00	597,00
Gifhorn*	25	550,00	155,00	705,00	735,00
Sehnde*	25	600,00	105,00	705,00	545,00
Osterholz- Scharmbeck*	30	500,00	190,00	690,00	525,00
Bramsche	25	555,00	95,00	650,00	650,00
Ilsede*	20	499,00	146,00	645,00	-
Norden	20	510,00	130,00	640,00	620,00

Stadt	Nutzungs- dauer in Jahren	Grabnut- zungs- gebühr in Euro	Bestattungs- gebühren Summe in Euro	Gesamt	
				2018	2011
Seevetal	20	450,00	180,00	630,00	590,00
Wolfenbüttel	20	499,00	120,00	619,00	450,00
Oldenburg*	20	440,00	173,00	613,00	428,00
Walsrode* max.	30	443,00	151,00	594,00	540,00
Verden (Aller)	20	472,30	77,30	549,60	636,00
Langenhagen	20	450,00	96,00	546,00	-
Stade*	25	515,00	22,00	537,00	530,00
Wilhelmshaven*	20	447,00	89,00	536,00	1.009,00
Barsinghausen	20	404,00	131,00	535,00	872,00
Rotenburg (Wümme)	30	507,00	0,00	507,00	461,50
Stuhr	25	415,00	75,00	490,00	490,00
Burgwedel*	30	380,00	100,00	480,00	480,00
Uetze	30	240,00	210,00	450,00	520,00
Walsrode* min.	30	281,00	151,00	432,00	195,00
Laatzen*	25	390,00	26,00	416,00	405,00
Buxtehude	25	248,00	165,00	413,00	566,00
Achim	20	310,00	95,00	405,00	285,00
Syke*	25	157,00	133,00	290,00	234,00
Nordhorn*	20	190,00	65,00	255,00	368,00
Moormerland	20	252,00	0,00	252,00	404,50
Westoverledingen*	30	250,00	0,00	250,00	-
Nienburg/Weser	25	125,00	100,00	225,00	225,00
Soltau	25	166,00	40,50	206,50	282,00

12.6 Gebühren für Grabnutzung und Beisetzung im Urnengemeinschaftsgrab

Stadt	Nutzungs- dauer in Jah- ren	Grabnut- zungs- gebühr in Euro	Bestattungs- gebühren Summe in Euro	Gesamt	
				2018	2011
Papenburg	30	4.550,10	288,00	4.838,10	-
Burgdorf	25	2.482,00	542,00	3.024,00	1.228,75
Isernhagen*	20	2.424,00	596,00	3.020,00	2.545,00
Duderstadt*	20	2.547,00	342,50	2.889,50	-
Lüneburg	20	2.250,00	630,00	2.880,00	-
Papenburg	30	4.550,10	288,00	4.838,10	-
Osterode	20	2.076,67	507,79	2.584,46	-
Cuxhaven*	20	2.030,00	321,00	2.351,00	-
Northeim*	25	1.569,00	473,00	2.042,00	2.042,00
Goslar*	15	1.568,00	410,00	1.978,00	1.960,00
Braunschweig	15	1.615,50	305,00	1.920,50	1.113,00
Hameln	20	1.435,00	340,00	1.775,00	1.244,00
Wedemark	25	1.200,00	575,00	1.775,00	2.140,00
Einbeck*	20	1.240,00	442,00	1.682,00	1.108,00
Oldenburg*	20	1.227,00	433,00	1.660,00	1.123,00
Seevetal	20	1.200,00	380,00	1.580,00	-
Neustadt am Rüben- berge*	20	1.000,00	575,00	1.575,00	1.575,00
Osnabrück*	20	1.250,00	310,00	1.560,00	1.739,00
Rotenburg (Wümme)	30	1.307,00	160,00	1.467,00	1.108,00
Göttingen	15	1.125,00	337,00	1.462,00	1.952,00
Osterholz- Scharmbeck*	30	1.120,00	305,00	1.425,00	1.200,00
Delmenhorst*	25	1.145,30	230,50	1.375,80	1.625,30
Wilhelmshaven*	20	936,00	402,00	1.338,00	1.269,00
Hann. Münden*	20	630,00	681,00	1.311,00	794,00
Hildesheim*	20	902,00	360,00	1.262,00	-
Sehnde*	25	710,00	475,00	1.185,00	-
Stade*	25	691,00	443,00	1.134,00	1.098,00
Salzgitter	20	941,76	188,31	1.130,07	1.151,17
Laatzen*	25	559,00	533,00	1.092,00	1.245,00

Wolfenbüttel	20	642,00	421,00	1.063,00	1.063,00
Wolfsburg*	20	650,09	377,06	1.027,15	1.027,15
Norden	20	800,00	205,00	1.005,00	-
Verden (Aller)	20	596,20	237,70	833,90	662,00
Winsen (Luhe)*	25	600,00	200,00	800,00	-
Achim	20	280,00	465,00	745,00	-
Ilsede*	20	291,00	280,00	571,00	-

12.7 Gebühren für Grabnutzung und Beisetzung bei Urnenbeisetzungen in Baumbestattungsanlagen

Stadt	Nutzungs- dauer in Jahren	Grabnut- zungs- gebühr in Euro	Bestattungs- gebühren Summe in Euro	Gesamt	
				2018	2011
Isernhagen*	20	2.304,00	596,00	2.900,00	2.445,00
Cuxhaven*	20	2.289,00	321,00	2.610,00	-
Celle	20	2.420,00	138,00	2.558,00	2.981,00
Wolfenbüttel	20	1.825,00	406,00	2.231,00	-
Einbeck*	30	1.635,00	590,00	2.225,00	1.728,00
Hannover*	20	1.692,00	509,00	2.201,00	2.176,00
Neustadt am Rüben- berge*	20	1.480,00	520,00	2.000,00	-
Bremen*	20	1.620,00	374,00	1.994,00	2.082,00
Bremerhaven	25	1.600,00	390,00	1.990,00	-
Wolfsburg*	20	1.560,00	397,86	1.957,86	1.957,86
Hildesheim*	50	1.523,00	360,00	1.883,00	1.261,00
Wilhelmshaven*	15	1.474,00	402,00	1.876,00	2.369,00
Hameln	20	1.435,00	340,00	1.775,00	1.244,00
Lüneburg	20	1.200,00	575,00	1.775,00	-
Burgdorf	25	1.059,00	542,00	1.601,00	1.600,00
Goslar*	20	1.195,00	345,00	1.540,00	-
Göttingen	15	1.125,00	337,00	1.462,00	1.412,00
Papenburg	20	1.144,00	288,00	1.432,00	-
Osnabrück*	20	1.072,00	310,00	1.382,00	1.254,00
Stade*	25	901,00	443,00	1.344,00	-
Hann. Münden*	20	660,00	681,00	1.341,00	794,00

Stadt	Nutzungs- dauer in Jah- ren	Grabnut- zungs- gebühr in Euro	Bestattungs- gebühren Summe in Euro	Gesamt	
				2018	2011
Rotenburg (Wümme)	30	1.127,00	121,00	1.248,00	-
Sehnde*	25	770,00	475,00	1.245,00	-
Buxtehude	25	920,00	318,00	1.238,00	-
Lehrte	30	700,00	520,00	1.220,00	1.220,00
Uelzen	25	650,00	486,00	1.136,00	-
Northeim*	20	588,00	535,00	1.123,00	-
Georgsmarienhütte	20	580,00	488,75	1.068,75	-
Laatzen*	25	441,00	627,00	1.068,00	-
Springe	20	560,00	490,00	1.050,00	-
Norden	20	800,00	205,00	1.005,00	-
Meppen	20	660,00	287,00	947,00	-
Ilsede*	20	624,00	280,00	904,00	-
Winsen (Luhe)*	25	700,00	200,00	900,00	-
Seevetal	20	500,00	380,00	880,00	-
Verden (Aller)	20	565,20	237,70	802,90	-
Rinteln*	15	335,00	466,00	801,00	720,00
Barsinghausen	20	504,00	281,00	785,00	-
Nordhorn*	20	380,00	350,00	730,00	510,00
Nienburg/Weser	25	300,00	275,00	575,00	575,00
Soltau	25	132,50	265,00	397,50	-

12.8 Gesamtgebührenübersicht aller teilnehmenden Städte und Gemeinden

	Grabart	Nutzungsdauer (Jahre)	Grabnutzungsgebühr	Annahme/allg. Verwaltungsgebühren	Zellen zur Abschiednahme	Nutzung der Trauerhalle	Grunddeko Trauerhalle	Nutzung von Orgel oder Musikanlage	Gestellen von Trägern	Beisetzung (Öffnen/Schließen d. Grabstelle)	Grab schmuck	Grabmalgenehmigung	Summe Bestattungsgebühren	Gesamt
Achim	ER	25	400,00	20,00	90,00	350,00	n.v.	n.v.	n.v.	490,00	n.v.	20,00	970,00	1.370,00
Achim	EW	25	550,00	20,00	90,00	350,00	n.v.	n.v.	n.v.	490,00	n.v.	20,00	970,00	1.520,00
Achim	UA	20	310,00	20,00	90,00	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	95,00	n.v.	n.v.	205,00	515,00
Achim	Ugm	20	280,00	20,00	90,00	350,00	n.v.	n.v.	n.v.	95,00	n.v.	20,00	575,00	855,00
Achim	UR	20	280,00	20,00	90,00	350,00	n.v.	n.v.	n.v.	95,00	n.v.	20,00	575,00	855,00
Achim	UW	20	560,00	20,00	90,00	350,00	n.v.	n.v.	n.v.	95,00	n.v.	20,00	575,00	1.135,00
Aurich*	ER	25	595,00	n.v.	enth.	380,00	n.v.	n.v.	n.v.	540,00	n.v.	130,00	1050,00	1.645,00
Aurich*	EW	25	595,00	n.v.	enth.	380,00	n.v.	n.v.	n.v.	540,00	n.v.	130,00	1050,00	1.645,00
Aurich*	UA	25	595,00	n.v.	enth.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	180,00	n.v.	n.v.	180,00	775,00
Aurich*	UR	25	595,00	n.v.	enth.	380,00	n.v.	n.v.	n.v.	180,00	n.v.	130,00	690,00	1.285,00
Aurich*	UW	25	595,00	n.v.	enth.	380,00	n.v.	n.v.	n.v.	180,00	n.v.	130,00	690,00	1.285,00
Bad Harzburg	ER	25	889,00	ext.	ext.	119,00	57,00	ext.	ext.	438,00	ext.	170,00	784,00	1.673,00
Bad Harzburg	EW	25	1.475,00	ext.	ext.	119,00	57,00	ext.	ext.	438,00	ext.	170,00	784,00	2.259,00
Bad Harzburg	UA	20	863,00	ext.	ext.	n.v.	n.v.	n.v.	ext.	190,00	n.v.	n.v.	190,00	1.053,00
Bad Harzburg	UR	20	780,00	ext.	ext.	119,00	57,00	ext.	ext.	190,00	ext.	69,00	435,00	1.215,00
Bad Harzburg	UW	20	1.340,00	ext.	ext.	119,00	57,00	ext.	ext.	190,00	ext.	69,00	435,00	1.775,00
Barsinghausen	BB	20	504,00	enth.	50,00	150,00	ext.	ext.	ext.	131,00	n.v.	n.v.	331,00	835,00
Barsinghausen	ER	30	664,00	enth.	50,00	150,00	ext.	ext.	ext.	600,00	ext.	enth.	800,00	1.464,00
Barsinghausen	EW	30	1.052,00	enth.	50,00	150,00	ext.	ext.	ext.	600,00	ext.	enth.	800,00	1.852,00
Barsinghausen	UA	20	404,00	enth.	50,00	n.v.	n.v.	n.v.	ext.	131,00	n.v.	n.v.	181,00	585,00
Barsinghausen	UR	20	404,00	enth.	50,00	150,00	ext.	ext.	ext.	131,00	ext.	enth.	331,00	735,00
Barsinghausen	UW	20	269,00	enth.	50,00	150,00	ext.	ext.	ext.	131,00	ext.	enth.	331,00	600,00
Bramsche	ER	25	612,00	n.v.	n.v.	171,00	Best.	Best.	Best.	333,00	n.v.	20,00	524,00	1.136,00
Bramsche	EW	25	648,00	n.v.	n.v.	171,00	Best.	Best.	Best.	333,00	n.v.	20,00	524,00	1.172,00
Bramsche	UA	25	555,00	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	Best.	95,00	n.v.	n.v.	95,00	650,00
Bramsche	UR	25	413,00	n.v.	n.v.	171,00	Best.	Best.	Best.	95,00	n.v.	20,00	286,00	699,00
Bramsche	UW	25	872,00	n.v.	n.v.	171,00	Best.	Best.	Best.	95,00	n.v.	20,00	286,00	1.158,00
Braunschweig	ER	25	1.787,50	n.v.	n.v.	210,00	n.v.	enth.	ext.	399,00	n.v.	39,00	648,00	2.435,50
Braunschweig	EW	25	2.185,50	n.v.	n.v.	210,00	n.v.	enth.	ext.	399,00	n.v.	39,00	648,00	2.833,50
Braunschweig	UA	15	1.019,50	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	ext.	95,00	n.v.	n.v.	95,00	1.114,50
Braunschweig	Ugm	15	1.615,50	n.v.	n.v.	210,00	n.v.	enth.	ext.	95,00	n.v.	n.v.	305,00	1.920,50
Braunschweig	UR	15	1.000,50	n.v.	n.v.	210,00	n.v.	enth.	ext.	95,00	n.v.	39,00	344,00	1.344,50

	Grab art	Nut- zungs- dauer (Jahre)	Grabnut- zungsge- bühr	Annah- me/allg. Ver- waltungsge- bühren	Zellen zur Abschied- nahme	Nutzung der Trauerhalle	Grund- deko Trauer- halle	Nut- zung von Orgel oder Musik- anlage	Gestellen von Trägern	Beiset- zung (Öffnen/ Schließen d. Grab- stelle)	Grab- schmuck	Grabmal- genehmi- gung	Summe Bestat- tungsge- bühren	Gesamt
Braunschweig	UW	15	1.000,50	n.v.	n.v.	210,00	n.v.	enth.	ext.	95,00	n.v.	39,00	344,00	1.344,50
Bremen*	BB	20	1.620,00	enth.	n.v.	182,00	enth.	enth.	enth.	192,00	n.v.	n.v.	374,00	1.994,00
Bremen*	ER	25	1.194,00	enth.	enth.	182,00	enth.	enth.	enth.	928,00	enth.	74,00	1184,00	2.378,00
Bremen*	EW	25	1.327,00	enth.	enth.	182,00	enth.	enth.	enth.	928,00	enth.	74,00	1184,00	2.511,00
Bremen*	UA	20	739,00	enth.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	enth.	161,00	n.v.	n.v.	161,00	900,00
Bremen*	UR	20	874,00	enth.	n.v.	182,00	enth.	enth.	enth.	192,00	enth.	74,00	448,00	1.322,00
Bremen*	UW	20	988,00	enth.	n.v.	182,00	enth.	enth.	enth.	192,00	enth.	74,00	448,00	1.436,00
Bremerhaven	BB	25	1.600,00	n.v.	84,00	160,00	n.v.	n.v.	n.v.	230,00	n.v.	n.v.	474,00	2.074,00
Bremerhaven	ER	25	1.082,00	n.v.	84,00	160,00	n.v.	n.v.	n.v.	472,00	enth.	sonder	716,00	1.798,00
Bremerhaven	EW	25	1.607,00	n.v.	84,00	160,00	n.v.	n.v.	n.v.	630,00	enth.	sonder	874,00	2.481,00
Bremerhaven	UA	25	807,00	n.v.	84,00	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	207,00	n.v.	n.v.	291,00	1.098,00
Bremerhaven	UR	25	1.007,00	n.v.	84,00	160,00	n.v.	n.v.	n.v.	230,00	enth.	sonder	474,00	1.481,00
Bremerhaven	UW	25	1.457,00	n.v.	84,00	160,00	n.v.	n.v.	n.v.	230,00	enth.	sonder	474,00	1.931,00
Buchholz i. d. Nordh.	ER	25	800,00	n.v.	n.v.	300,00	n.v.	n.v.	n.v.	950,00	n.v.	15,00	1265,00	2.065,00
Buchholz i. d. Nordh.	EW	25	800,00	n.v.	n.v.	300,00	n.v.	n.v.	n.v.	950,00	n.v.	15,00	1265,00	2.065,00
Buchholz i. d. Nordh.	UA	25	500,00	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	520,00	n.v.	n.v.	520,00	1.020,00
Buchholz i. d. Nordh.	UR	25	450,00	n.v.	n.v.	300,00	n.v.	n.v.	n.v.	370,00	n.v.	15,00	685,00	1.135,00
Buchholz i. d. Nordh.	UW	25	450,00	n.v.	n.v.	300,00	n.v.	n.v.	n.v.	370,00	n.v.	15,00	685,00	1.135,00
Burgdorf	BB	25	1.059,00	ext.	n.v.	270,00	enth.	enth.	ext.	272,00	n.v.	n.v.	542,00	1.601,00
Burgdorf	ER	25	761,00	ext	n.v.	270,00	enth.	enth.	ext.	616,00	ext.	39,00	925,00	1.686,00
Burgdorf	EW	25	1.382,00	ext	n.v.	270,00	enth.	enth.	ext.	616,00	ext.	39,00	925,00	2.307,00
Burgdorf	UA	25	610,50	ext	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	ext.	236,00	n.v.	n.v.	236,00	846,50
Burgdorf	Ugm	25	2.482,00	ext	n.v.	270,00	enth.	enth.	ext.	272,00	ext.	n.v.	542,00	3.024,00
Burgdorf	UR	25	595,00	ext	n.v.	270,00	enth.	enth.	ext.	272,00	ext.	39,00	581,00	1.176,00
Burgdorf	UW	25	1.005,00	ext	n.v.	270,00	enth.	enth.	ext.	272,00	ext.	39,00	581,00	1.586,00
Burgwedel*	ER	30	760,00	enth.	n.v.	290,00	Best.	Best.	Best.	300,00	enth.	30,00	620,00	1.380,00
Burgwedel*	EW	30	760,00	enth.	n.v.	290,00	Best.	Best.	Best.	300,00	enth.	30,00	620,00	1.380,00
Burgwedel*	UA	30	380,00	enth.	n.v.	n.v.	Best.	Best.	Best.	100,00	enth.	n.v.	100,00	480,00
Burgwedel*	UR	30	380,00	enth.	n.v.	290,00	Best.	Best.	Best.	100,00	enth.	30,00	420,00	800,00
Burgwedel*	UW	30	380,00	enth.	n.v.	290,00	Best.	Best.	Best.	100,00	enth.	30,00	420,00	800,00
Buxtehude	BB	25	920,00	n.v.	n.v.	153,00	n.v.	n.v.	n.v.	165,00	n.v.	n.v.	318,00	1.238,00
Buxtehude	ER	25	372,00	n.v.	n.v.	153,00	n.v.	n.v.	n.v.	330,00	n.v.	36,00	519,00	891,00
Buxtehude	EW	25	703,00	n.v.	n.v.	153,00	n.v.	n.v.	n.v.	429,00	n.v.	36,00	618,00	1.321,00
Buxtehude	UA	25	248,00	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	165,00	n.v.	n.v.	165,00	413,00

	Grabart	Nutzungsdauer (Jahre)	Grabnutzungsgebühr	Annahme/allg. Verwaltungsgebühren	Zellen zur Abschiednahme	Nutzung der Trauerhalle	Grunddeko Trauerhalle	Nutzung von Orgel oder Musikanlage	Gestellen von Trägern	Beisetzung (Öffnen/Schließen d. Grabstelle)	Grab schmuck	Grabmalgenehmigung	Summe Bestattungsgebühren	Gesamt
Buxtehude	UR	25	248,00	n.v.	n.v.	153,00	n.v.	n.v.	n.v.	165,00	n.v.	36,00	354,00	602,00
Buxtehude	UW	25	492,00	n.v.	n.v.	153,00	n.v.	n.v.	n.v.	215,00	n.v.	36,00	404,00	896,00
Celle	BB	20	2.420,00	enth.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	36,00	138,00	n.v.	n.v.	174,00	2.594,00
Celle	ER	20	1.041,00	enth.	n.v.	318,00	enth.	enth.	144,00	383,00	36,00	72,40	953,40	1.994,40
Celle	EW	20	1.740,00	enth.	n.v.	318,00	enth.	enth.	144,00	459,00	36,00	72,40	1029,40	2.769,40
Celle	UA	20	624,00	enth.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	36,00	100,00	n.v.	n.v.	136,00	760,00
Celle	UR	20	578,00	enth.	n.v.	318,00	enth.	enth.	36,00	100,00	36,00	72,40	562,40	1.140,40
Celle	UW	20	840,00	enth.	n.v.	318,00	enth.	enth.	36,00	123,00	36,00	72,40	585,40	1.425,40
Cuxhaven*	BB	20	2.289,00	n.v.	40,00	180,00	enth.	enth.	n.v.	141,00	n.v.	n.v.	361,00	2.650,00
Cuxhaven*	ER	20	1.793,00	n.v.	40,00	180,00	enth.	enth.	n.v.	529,00	enth.	35,00	784,00	2.577,00
Cuxhaven*	EW	25	1.793,00	n.v.	40,00	180,00	enth.	enth.	n.v.	529,00	enth.	35,00	784,00	2.577,00
Cuxhaven*	UA	20	990,00	n.v.	40,00	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	141,00	n.v.	n.v.	181,00	1.171,00
Cuxhaven*	Ugm	20	2.030,00	n.v.	40,00	180,00	enth.	enth.	n.v.	141,00	n.v.	n.v.	361,00	2.391,00
Cuxhaven*	UR	20	1.366,00	n.v.	40,00	180,00	enth.	enth.	n.v.	141,00	n.v.	35,00	396,00	1.762,00
Cuxhaven*	UW	25	1.366,00	n.v.	40,00	180,00	enth.	enth.	n.v.	141,00	n.v.	35,00	396,00	1.762,00
Delmenhorst*	ER	25	998,80	enth.	n.v.	160,30	Best.	Best.	49,00	322,10	n.v.	30,00	561,40	1.560,20
Delmenhorst*	EW	25	1.014,60	enth.	n.v.	160,30	Best.	Best.	49,00	367,20	n.v.	30,00	606,50	1.621,10
Delmenhorst*	UA	25	960,80	enth.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	70,20	n.v.	n.v.	70,20	1.031,00
Delmenhorst*	Ugm	25	1.145,30	enth.	n.v.	160,30	Best.	Best.	n.v.	70,20	n.v.	n.v.	230,50	1.375,80
Delmenhorst*	UR	25	971,70	enth.	n.v.	160,30	Best.	Best.	28,00	70,20	n.v.	30,00	288,50	1.260,20
Delmenhorst*	UW	25	974,70	enth.	n.v.	160,30	Best.	Best.	28,00	70,20	n.v.	30,00	288,50	1.263,20
Duderstadt*	ER	25	417,00	40,00	enth.	240,50	31,00	n.v.	98,18	212,73	49,09	1,00	672,50	1.089,50
Duderstadt*	EW	40	832,00	40,00	enth.	240,50	31,00	n.v.	107,14	321,53	71,43	1,00	812,60	1.644,60
Duderstadt*	Ugm	20	2.547,00	40,00	enth.	240,50	31,00	n.v.	34,00	102,00	n.v.	n.v.	447,50	2.994,50
Duderstadt*	UR	20	295,00	40,00	enth.	240,50	31,00	n.v.	34,00	102,00	34,00	1,00	482,50	777,50
Duderstadt*	UW	40	590,00	40,00	enth.	240,50	31,00	n.v.	34,00	102,00	34,00	1,00	482,50	1.072,50
Einbeck*	BB	30	1.635,00	5,00	n.v.	175,00	Best.	Best.	34,00	375,00	n.v.	40,00	629,00	2.264,00
Einbeck*	ER	25	1.570,00	5,00	n.v.	175,00	Best.	Best.	174,00	550,00	n.v.	150,00	1054,00	2.624,00
Einbeck*	EW	30	2.290,00	5,00	n.v.	175,00	Best.	Best.	174,00	550,00	n.v.	161,00	1065,00	3.355,00
Einbeck*	UA	20	1.050,00	5,00	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	34,00	200,00	n.v.	n.v.	239,00	1.289,00
Einbeck*	Ugm	20	1.240,00	5,00	n.v.	175,00	Best.	Best.	34,00	200,00	n.v.	67,00	481,00	1.721,00
Einbeck*	UR	20	1.115,00	5,00	n.v.	175,00	Best.	Best.	34,00	200,00	n.v.	150,00	564,00	1.679,00
Einbeck*	UW	30	1.535,00	5,00	n.v.	175,00	Best.	Best.	34,00	200,00	n.v.	150,00	564,00	2.099,00
Emden*	ER	30	660,00	6,00	26,00	90,00	16,00	n.v.	n.v.	205,00	20,00	46,00	409,00	1.069,00

	Grabart	Nutzungsdauer (Jahre)	Grabnutzungsgebühr	Annahme/allg. Verwaltungsgebühren	Zellen zur Abschiednahme	Nutzung der Trauerhalle	Grunddeko Trauerhalle	Nutzung von Orgel oder Musikanlage	Gestellen von Trägern	Beisetzung (Öffnen/Schließen d. Grabstelle)	Grab schmuck	Grabmalgenehmigung	Summe Bestattungsgebühren	Gesamt
Emden*	EW	30	990,00	6,00	26,00	90,00	16,00	n.v.	n.v.	205,00	20,00	46,00	409,00	1.399,00
Emden*	UA	20	660,00	6,00	26,00	0,00	16,00	n.v.	n.v.	77,00	n.v.	n.v.	125,00	785,00
Emden*	UR	20	330,00	6,00	26,00	90,00	16,00	n.v.	n.v.	77,00	20,00	46,00	281,00	611,00
Emden*	UW	20	660,00	6,00	26,00	90,00	16,00	n.v.	n.v.	77,00	20,00	46,00	281,00	941,00
Garbsen*	ER	30	405,00	n.v.	n.v.	175,00	enth.	enth.	n.v.	660,00	n.v.	120,00	955,00	1.360,00
Garbsen*	EW	30	605,00	n.v.	n.v.	175,00	enth.	enth.	n.v.	660,00	n.v.	120,00	955,00	1.560,00
Garbsen*	UA	30	460,00	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	360,00	n.v.	n.v.	360,00	820,00
Garbsen*	UR	30	375,00	n.v.	n.v.	175,00	enth.	enth.	n.v.	360,00	n.v.	n.v.	535,00	910,00
Garbsen*	UW	30	575,00	n.v.	n.v.	175,00	enth.	enth.	n.v.	360,00	n.v.	50,00	585,00	1.160,00
Geestland*	ER	30	1.098,00	n.v.	78,00	172,00	n.v.	n.v.	120,00	451,00	n.v.	50,00	871,00	1.969,00
Geestland*	EW	40	912,00	n.v.	78,00	172,00	n.v.	n.v.	120,00	451,00	n.v.	50,00	871,00	1.783,00
Geestland*	UA	30	1.005,00	n.v.	78,00	n.v.	n.v.	n.v.	30,00	144,00	n.v.	n.v.	252,00	1.257,00
Geestland*	UW	40	808,00	n.v.	78,00	172,00	n.v.	n.v.	30,00	144,00	n.v.	50,00	474,00	1.282,00
Georgsmarienhütte	BB	20	580,00	n.v.	53,00	340,00	n.v.	n.v.	n.v.	148,75	n.v.	n.v.	541,75	1.121,75
Georgsmarienhütte	ER	30	1.016,00	n.v.	53,00	340,00	n.v.	n.v.	n.v.	505,75	n.v.	25,70	924,45	1.940,45
Georgsmarienhütte	EW	30	1.014,00	n.v.	53,00	340,00	n.v.	n.v.	n.v.	505,75	n.v.	25,70	924,45	1.938,45
Georgsmarienhütte	UW	20	553,00	n.v.	53,00	340,00	n.v.	n.v.	n.v.	148,75	n.v.	25,70	567,45	1.120,45
Gifhorn*	ER	25	280,00	50,00	n.v.	90,00	n.v.	n.v.	n.v.	305,00	n.v.	132,50	577,50	857,50
Gifhorn*	EW	30	1.050,00	50,00	n.v.	90,00	n.v.	n.v.	n.v.	305,00	n.v.	132,50	577,50	1.627,50
Gifhorn*	UA	25	550,00	50,00	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	155,00	n.v.	n.v.	205,00	755,00
Gifhorn*	UR	25	210,00	50,00	n.v.	90,00	n.v.	n.v.	n.v.	155,00	n.v.	45,00	340,00	550,00
Gifhorn*	UW	30	750,00	50,00	n.v.	90,00	n.v.	n.v.	n.v.	155,00	n.v.	132,50	427,50	1.177,50
Goslar*	BB	20	1.195,00	40,50	enth.	135,00	Best.	n.v.	Best.	210,00	n.v.	n.v.	385,50	1.580,50
Goslar*	ER	30	980,00	40,50	enth.	135,00	Best.	n.v.	Best.	470,00	n.v.	165,00	810,50	1.790,50
Goslar*	EW	30	1.960,00	80,50	enth.	135,00	Best.	n.v.	Best.	670,00	n.v.	165,00	1050,50	3.010,50
Goslar*	Ugm	15	1.568,00	40,50	enth.	135,00	Best.	n.v.	Best.	210,00	n.v.	65,00	450,50	2.018,50
Goslar*	UR	20	498,00	40,50	enth.	135,00	Best.	n.v.	Best.	210,00	n.v.	65,00	450,50	948,50
Goslar*	UW	20	1.306,00	80,50	enth.	135,00	Best.	n.v.	Best.	210,00	n.v.	165,00	590,50	1.896,50
Göttingen	BB	15	1.125,00	n.v.	60,00	165,00	Best.	Best.	Best.	172,00	n.v.	n.v.	397,00	1.522,00
Göttingen	ER	25	2.675,00	n.v.	60,00	165,00	Best.	Best.	Best.	492,00	n.v.	72,00	789,00	3.464,00
Göttingen	EW	25	3.450,00	n.v.	60,00	165,00	Best.	Best.	Best.	492,00	n.v.	72,00	789,00	4.239,00
Göttingen	UA	15	975,00	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	Best.	172,00	n.v.	n.v.	172,00	1.147,00
Göttingen	Ugm	15	1.125,00	n.v.	60,00	165,00	Best.	Best.	Best.	172,00	n.v.	n.v.	397,00	1.522,00
Göttingen	UR	15	1.140,00	n.v.	60,00	165,00	Best.	Best.	Best.	172,00	n.v.	29,00	426,00	1.566,00

	Grabart	Nutzungsdauer (Jahre)	Grabnutzungsgebühr	Annahme/allg. Verwaltungsgebühren	Zellen zur Abschiednahme	Nutzung der Trauerhalle	Grunddeko Trauerhalle	Nutzung von Orgel oder Musikanlage	Gestellen von Trägern	Beisetzung (Öffnen/Schließen d. Grabstelle)	Grab schmuck	Grabmalgenehmigung	Summe Bestattungsgebühren	Gesamt
Göttingen	UW	15	1.605,00	n.v.	60,00	165,00	Best.	Best.	Best.	172,00	n.v.	29,00	426,00	2.031,00
Hameln	BB	20	1.435,00	n.v.	23,00	250,00	enth.	ext.	52,00	90,00	40,00	n.v.	455,00	1.890,00
Hameln	ER	25	1.900,00	n.v.	23,00	250,00	enth.	ext.	208,00	520,00	62,00	265,00	1328,00	3.228,00
Hameln	EW	25	1.960,00	n.v.	23,00	250,00	enth.	ext.	208,00	520,00	62,00	265,00	1328,00	3.288,00
Hameln	UA	20	1.340,00	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	52,00	90,00	n.v.	n.v.	142,00	1.482,00
Hameln	Ugm	20	1.435,00	n.v.	23,00	250,00	enth.	ext.	52,00	90,00	40,00	n.v.	455,00	1.890,00
Hameln	UR	20	1.200,00	n.v.	23,00	250,00	enth.	ext.	52,00	90,00	40,00	175,00	630,00	1.830,00
Hameln	UW	20	1.270,00	n.v.	23,00	250,00	enth.	ext.	52,00	90,00	40,00	265,00	720,00	1.990,00
Hann. Münden*	BB	20	660,00	n.v.	n.v.	369,00	ext.	ext.	ext.	312,00	n.v.	n.v.	681,00	1.341,00
Hann. Münden*	ER	25	2.363,00	n.v.	n.v.	369,00	ext.	ext.	ext.	535,00	enth.	112,00	1016,00	3.379,00
Hann. Münden*	EW	25	3.841,00	n.v.	n.v.	369,00	ext.	ext.	ext.	535,00	enth.	112,00	1016,00	4.857,00
Hann. Münden*	UA	20	630,00	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	ext.	312,00	n.v.	n.v.	312,00	942,00
Hann. Münden*	Ugm	20	630,00	n.v.	n.v.	369,00	ext.	ext.	ext.	312,00	n.v.	n.v.	681,00	1.311,00
Hann. Münden*	UR	20	630,00	n.v.	n.v.	369,00	ext.	ext.	ext.	312,00	enth.	43,00	724,00	1.354,00
Hann. Münden*	UW	20	1.361,00	n.v.	n.v.	369,00	ext.	ext.	ext.	312,00	enth.	97,00	778,00	2.139,00
Hannover*	BB	20	1.692,00	n.v.	n.v.	239,00	enth.	n.v.	n.v.	270,00	n.v.	n.v.	509,00	2.201,00
Hannover*	ER	20	1.223,00	n.v.	n.v.	239,00	enth.	n.v.	n.v.	424,00	n.v.	80,00	743,00	1.966,00
Hannover*	EW	20	2.039,00	n.v.	n.v.	239,00	enth.	n.v.	n.v.	608,00	n.v.	80,00	927,00	2.966,00
Hannover*	UA	20	656,00	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	270,00	n.v.	n.v.	270,00	926,00
Hannover*	UR	20	857,00	n.v.	n.v.	239,00	enth.	n.v.	n.v.	270,00	n.v.	80,00	589,00	1.446,00
Hannover*	UW	20	1.243,00	n.v.	n.v.	239,00	enth.	n.v.	n.v.	270,00	n.v.	80,00	589,00	1.832,00
Haren (Ems)	ER	25	497,00	0,00	0,00	300,00	0,00	0,00	Best.	396,00	n.v.	30,00	726,00	1.223,00
Haren (Ems)	EW	40	1.194,00	0,00	0,00	300,00	0,00	0,00	Best.	396,00	n.v.	30,00	726,00	1.920,00
Haren (Ems)	UA	25	583,00	0,00	0,00	n.v.	n.v.	n.v.	Best.	220,00	n.v.	n.v.	220,00	803,00
Haren (Ems)	UR	25	106,00	0,00	0,00	300,00	0,00	0,00	Best.	220,00	n.v.	30,00	550,00	656,00
Haren (Ems)	UW	40	254,00	0,00	0,00	300,00	0,00	0,00	Best.	220,00	n.v.	30,00	550,00	804,00
Helmstedt	ER	30	640,00	75,00	n.v.	240,00	n.v.	n.v.	112,00	445,00	n.v.	100,00	972,00	1.612,00
Helmstedt	EW	30	1.150,00	75,00	n.v.	240,00	n.v.	n.v.	112,00	445,00	n.v.	100,00	972,00	2.122,00
Helmstedt	UA	30	850,00	75,00	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	28,00	90,00	n.v.	n.v.	193,00	1.043,00
Helmstedt	UW	30	800,00	75,00	n.v.	240,00	n.v.	n.v.	28,00	140,00	n.v.	100,00	583,00	1.383,00
Hildesheim*	BB	50	1.523,00	n.v.	n.v.	182,00	n.v.	enth.	n.v.	178,00	enth.	n.v.	360,00	1.883,00
Hildesheim*	ER	25	1.569,00	n.v.	n.v.	182,00	n.v.	enth.	n.v.	427,00	enth.	16,50	625,50	2.194,50
Hildesheim*	EW	25	2.091,00	n.v.	n.v.	182,00	n.v.	enth.	n.v.	496,00	enth.	16,50	694,50	2.785,50
Hildesheim*	UA	20	652,00	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	178,00	n.v.	n.v.	178,00	830,00

	Grab art	Nut- zungs- dauer (Jahre)	Grabnut- zungsge- bühr	Annah- me/allg. Ver- waltungsge- bühren	Zellen zur Abschied- nahme	Nutzung der Trauerhalle	Grund- deko Trauer- halle	Nut- zung von Orgel oder Musik- anlage	Gestellen von Trägern	Beiset- zung (Öffnen/ Schließen d. Grab- stelle)	Grab- schmuck	Grabmal- genehmi- gung	Summe Bestat- tungsge- bühren	Gesamt
Hildesheim*	Ugm	20	902,00	n.v.	n.v.	182,00	n.v.	enth.	n.v.	178,00	enth.	n.v.	360,00	1.262,00
Hildesheim*	UR	20	652,00	n.v.	n.v.	182,00	n.v.	enth.	n.v.	178,00	enth.	16,50	376,50	1.028,50
Hildesheim*	UW	20	1.689,00	n.v.	n.v.	182,00	n.v.	enth.	n.v.	178,00	enth.	16,50	376,50	2.065,50
Holzminden*	ER	25	1.230,00	n.v.	enth.	200,00	n.v.	n.v.	n.v.	500,00	n.v.	40,00	740,00	1.970,00
Holzminden*	EW	25	1.380,00	n.v.	enth.	200,00	n.v.	n.v.	n.v.	500,00	n.v.	40,00	740,00	2.120,00
Holzminden*	UA	20	980,00	n.v.	enth.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	200,00	n.v.	n.v.	200,00	1.180,00
Holzminden*	Ugm	25	2.400,00	n.v.	enth.	200,00	n.v.	n.v.	n.v.	200,00	n.v.	n.v.	400,00	2.800,00
Holzminden*	UW	20	740,00	n.v.	enth.	200,00	n.v.	n.v.	n.v.	200,00	n.v.	40,00	440,00	1.180,00
Ilsede*	BB	20	624,00	n.v.	n.v.	134,00	n.v.	n.v.	n.v.	146,00	n.v.	n.v.	280,00	904,00
Ilsede*	ER	30	1.230,00	n.v.	n.v.	134,00	n.v.	n.v.	n.v.	608,00	n.v.	34,00	776,00	2.006,00
Ilsede*	EW	30	1.980,00	n.v.	n.v.	134,00	n.v.	n.v.	n.v.	608,00	n.v.	34,00	776,00	2.756,00
Ilsede*	UA	20	499,00	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	146,00	n.v.	n.v.	146,00	645,00
Ilsede*	Ugm	20	291,00	n.v.	n.v.	134,00	n.v.	n.v.	n.v.	146,00	n.v.	n.v.	280,00	571,00
Ilsede*	UR	20	648,00	n.v.	n.v.	134,00	n.v.	n.v.	n.v.	146,00	n.v.	34,00	314,00	962,00
Isernhagen*	BB	20	2.304,00	n.v.	48,00	380,00	n.v.	enth.	n.v.	150,00	n.v.	66,00	644,00	2.948,00
Isernhagen*	ER	25	1.188,00	n.v.	48,00	380,00	n.v.	enth.	n.v.	516,00	n.v.	108,00	1052,00	2.240,00
Isernhagen*	EW	25	1.668,00	n.v.	48,00	380,00	n.v.	enth.	n.v.	792,00	n.v.	108,00	1328,00	2.996,00
Isernhagen*	UA	20	600,00	n.v.	48,00	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	150,00	n.v.	n.v.	198,00	798,00
Isernhagen*	Ugm	20	2.424,00	n.v.	48,00	380,00	n.v.	enth.	n.v.	150,00	n.v.	66,00	644,00	3.068,00
Isernhagen*	UR	20	744,00	n.v.	48,00	380,00	n.v.	enth.	n.v.	150,00	n.v.	96,00	674,00	1.418,00
Isernhagen*	UW	20	876,00	n.v.	48,00	380,00	n.v.	enth.	n.v.	210,00	n.v.	108,00	746,00	1.622,00
Laatzen*	BB	25	441,00	n.v.	80,00	401,00	enth.	enth.	ext.	226,00	n.v.	n.v.	707,00	1.148,00
Laatzen*	ER	25	958,00	n.v.	80,00	401,00	enth.	enth.	ext.	452,00	ext.	17,00	950,00	1.908,00
Laatzen*	EW	25	1.109,00	n.v.	80,00	401,00	enth.	enth.	ext.	452,00	ext.	17,00	950,00	2.059,00
Laatzen*	UA	25	390,00	n.v.	80,00	n.v.	n.v.	n.v.	ext.	26,00	n.v.	n.v.	106,00	496,00
Laatzen*	Ugm	25	559,00	n.v.	80,00	401,00	enth.	enth.	ext.	132,00	n.v.	n.v.	613,00	1.172,00
Laatzen*	UR	25	606,00	n.v.	80,00	401,00	enth.	enth.	ext.	132,00	ext.	17,00	630,00	1.236,00
Laatzen*	UW	25	1.210,00	n.v.	80,00	401,00	enth.	enth.	ext.	132,00	ext.	17,00	630,00	1.840,00
Langenhagen	ER	20	792,00	n.v.	n.v.	325,00	enth.	34,00	n.v.	875,00	43,10	32,20	1309,30	2.101,30
Langenhagen	EW	20	1.542,00	n.v.	n.v.	325,00	enth.	34,00	n.v.	1039,00	43,10	35,20	1476,30	3.018,30
Langenhagen	UA	20	450,00	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	96,00	n.v.	n.v.	96,00	546,00
Langenhagen	UR	20	642,00	n.v.	n.v.	325,00	enth.	34,00	n.v.	130,00	12,90	35,20	537,10	1.179,10
Langenhagen	UW	20	1.242,00	n.v.	n.v.	325,00	enth.	34,00	n.v.	147,00	12,90	35,20	554,10	1.796,10
Lehrte	BB	30	700,00	n.v.	n.v.	300,00	n.v.	n.v.	Best.	170,00	enth.	50,00	520,00	1.220,00

	Grabart	Nutzungsdauer (Jahre)	Grabnutzungsgebühr	Annahme/allg. Verwaltungsgebühren	Zellen zur Abschiednahme	Nutzung der Trauerhalle	Grunddeko Trauerhalle	Nutzung von Orgel oder Musikanlage	Gestellen von Trägern	Beisetzung (Öffnen/Schließen d. Grabstelle)	Grab schmuck	Grabmalgenehmigung	Summe Bestattungsgebühren	Gesamt
Lehrte	ER	30	800,00	n.v.	n.v.	300,00	n.v.	n.v.	Best.	460,00	enth.	250,00	1010,00	1.810,00
Lehrte	EW	30	1.300,00	n.v.	n.v.	300,00	n.v.	n.v.	Best.	460,00	enth.	250,00	1010,00	2.310,00
Lehrte	UA	20	740,00	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	Best.	170,00	enth.	n.v.	170,00	910,00
Lehrte	UR	20	340,00	n.v.	n.v.	300,00	n.v.	n.v.	Best.	170,00	enth.	100,00	570,00	910,00
Lehrte	UW	30	800,00	n.v.	n.v.	300,00	n.v.	n.v.	Best.	170,00	enth.	100,00	570,00	1.370,00
Lüneburg	BB	20	1.200,00	n.v.	60,00	400,00	enth.	n.v.	n.v.	175,00	n.v.	n.v.	635,00	1.835,00
Lüneburg	ER	25	1.000,00	n.v.	60,00	400,00	enth.	n.v.	n.v.	450,00	n.v.	55,00	965,00	1.965,00
Lüneburg	EW	25	1.450,00	n.v.	60,00	400,00	enth.	n.v.	n.v.	550,00	n.v.	115,00	1125,00	2.575,00
Lüneburg	UA	20	1.050,00	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	175,00	n.v.	n.v.	175,00	1.225,00
Lüneburg	Ugm	20	2.250,00	n.v.	60,00	400,00	enth.	n.v.	n.v.	175,00	n.v.	55,00	690,00	2.940,00
Lüneburg	UW	20	1.200,00	n.v.	60,00	400,00	enth.	n.v.	n.v.	175,00	n.v.	55,00	690,00	1.890,00
Melle	ER	30	545,00	n.v.	150,00	340,00	Best.	ext.	240,00	750,00	enth.	48,00	1528,00	2.073,00
Melle	EW	40	1.000,00	n.v.	150,00	340,00	Best.	ext.	240,00	750,00	enth.	48,00	1528,00	2.528,00
Melle	UA	20	680,00	40,00	150,00	n.v.	n.v.	n.v.	60,00	200,00	n.v.	n.v.	450,00	1.130,00
Melle	UR	20	270,00	40,00	150,00	340,00	Best.	ext.	60,00	200,00	enth.	48,00	838,00	1.108,00
Melle	UW	30	675,00	40,00	150,00	340,00	Best.	ext.	60,00	200,00	enth.	48,00	838,00	1.513,00
Meppen	BB	20	660,00	enth.	n.v.	153,00	n.v.	n.v.	n.v.	134,00	n.v.	n.v.	287,00	947,00
Meppen	ER	20	416,00	enth.	n.v.	153,00	n.v.	n.v.	n.v.	461,00	n.v.	n.v.	614,00	1.030,00
Meppen	EW	30	624,00	enth.	n.v.	153,00	n.v.	n.v.	n.v.	461,00	n.v.	n.v.	614,00	1.238,00
Meppen	UR	20	216,00	enth.	n.v.	153,00	n.v.	n.v.	n.v.	224,00	n.v.	n.v.	377,00	593,00
Moormerland	ER	20	404,00	enth.	180,00	227,00	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	0,00	n.v.	407,00	811,00
Moormerland	EW	20	404,00	enth.	180,00	227,00	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	0,00	n.v.	407,00	811,00
Moormerland	UA	20	252,00	enth.	180,00	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	180,00	432,00
Moormerland	UR	20	404,00	enth.	180,00	227,00	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	0,00	n.v.	407,00	811,00
Moormerland	UW	20	404,00	enth.	180,00	227,00	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	0,00	n.v.	407,00	811,00
Neu Wulmstorf*	ER	20	1.016,00	Best.	n.v.	233,00	enth.	enth.	ext.	900,00	enth.	22,40	1155,40	2.171,40
Neu Wulmstorf*	EW	20	1.016,00	Best.	n.v.	233,00	enth.	enth.	ext.	900,00	enth.	22,40	1155,40	2.171,40
Neu Wulmstorf*	UA	20	528,00	Best.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	ext.	328,00	n.v.	n.v.	328,00	856,00
Neu Wulmstorf*	UR	20	650,00	Best.	n.v.	233,00	enth.	enth.	ext.	488,00	enth.	22,40	743,40	1.393,40
Neu Wulmstorf*	UW	20	650,00	Best.	n.v.	233,00	enth.	enth.	ext.	488,00	enth.	22,40	743,40	1.393,40
Neustadt a. Rbge.*	BB	20	1.480,00	n.v.	enth.	390,00	Best.	enth.	n.v.	130,00	n.v.	n.v.	520,00	2.000,00
Neustadt a. Rbge.*	ER	25	960,00	n.v.	enth.	390,00	Best.	enth.	n.v.	370,00	n.v.	55,00	815,00	1.775,00
Neustadt a. Rbge.*	EW	25	1.390,00	n.v.	enth.	390,00	Best.	enth.	n.v.	370,00	n.v.	55,00	815,00	2.205,00
Neustadt a. Rbge.*	UA	20	670,00	n.v.	enth.	0,00	n.v.	n.v.	n.v.	130,00	n.v.	n.v.	130,00	800,00

	Grabart	Nutzungsdauer (Jahre)	Grabnutzungsgebühr	Annahme/allg. Verwaltungsgebühren	Zellen zur Abschiednahme	Nutzung der Trauerhalle	Grunddeko Trauerhalle	Nutzung von Orgel oder Musikanlage	Gestellen von Trägern	Beisetzung (Öffnen/Schließen d. Grabstelle)	Grab schmuck	Grabmalgenehmigung	Summe Bestattungsgebühren	Gesamt
Neustadt a. Rbge.*	Ugm	20	1.000,00	n.v.	enth.	390,00	Best.	enth.	n.v.	130,00	n.v.	55,00	575,00	1.575,00
Neustadt a. Rbge.*	UR	20	840,00	n.v.	enth.	390,00	Best.	enth.	n.v.	130,00	n.v.	55,00	575,00	1.415,00
Neustadt a. Rbge.*	UW	20	930,00	n.v.	enth.	390,00	Best.	enth.	n.v.	130,00	n.v.	55,00	575,00	1.505,00
Nienburg/Weser	BB	25	300,00	n.v.	15,00	175,00	n.v.	n.v.	ext.	100,00	n.v.	n.v.	290,00	590,00
Nienburg/Weser	ER	25	400,00	n.v.	15,00	175,00	n.v.	n.v.	ext.	475,00	n.v.	40,00	705,00	1.105,00
Nienburg/Weser	EW	25	750,00	n.v.	15,00	175,00	n.v.	n.v.	ext.	475,00	n.v.	40,00	705,00	1.455,00
Nienburg/Weser	UA	25	125,00	n.v.	15,00	n.v.	n.v.	n.v.	ext.	100,00	n.v.	n.v.	115,00	240,00
Nienburg/Weser	UR	25	300,00	n.v.	15,00	175,00	n.v.	n.v.	ext.	100,00	n.v.	40,00	330,00	630,00
Nienburg/Weser	UW	25	600,00	n.v.	15,00	175,00	n.v.	n.v.	ext.	100,00	n.v.	40,00	330,00	930,00
Norden	BB	20	800,00	n.v.	n.v.	75,00	n.v.	5,00	40,00	130,00	n.v.	n.v.	250,00	1.050,00
Norden	ER	25	490,00	n.v.	n.v.	75,00	n.v.	5,00	160,00	265,00	n.v.	20,00	525,00	1.015,00
Norden	EW	30	850,00	n.v.	n.v.	75,00	n.v.	5,00	160,00	265,00	n.v.	20,00	525,00	1.375,00
Norden	UA	20	510,00	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	40,00	130,00	n.v.	n.v.	170,00	680,00
Norden	Ugm	20	800,00	n.v.	n.v.	75,00	n.v.	5,00	40,00	130,00	n.v.	n.v.	250,00	1.050,00
Norden	UR	20	500,00	n.v.	n.v.	75,00	n.v.	5,00	40,00	130,00	n.v.	20,00	270,00	770,00
Norden	UW	20	495,00	n.v.	n.v.	75,00	n.v.	5,00	40,00	130,00	n.v.	20,00	270,00	765,00
Nordhorn*	BB	20	380,00	n.v.	50,00	285,00	n.v.	n.v.	n.v.	65,00	n.v.	n.v.	400,00	780,00
Nordhorn*	ER	20	360,00	n.v.	50,00	285,00	n.v.	n.v.	n.v.	230,00	n.v.	n.v.	565,00	925,00
Nordhorn*	EW	20	820,00	n.v.	50,00	285,00	n.v.	n.v.	n.v.	230,00	n.v.	n.v.	565,00	1.385,00
Nordhorn*	UA	20	190,00	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	65,00	n.v.	n.v.	65,00	255,00
Nordhorn*	UW	20	360,00	n.v.	50,00	285,00	n.v.	n.v.	n.v.	65,00	n.v.	n.v.	400,00	760,00
Northeim*	BB	20	588,00	n.v.	n.v.	330,00	enth.	n.v.	n.v.	155,00	n.v.	50,00	535,00	1.123,00
Northeim*	ER	25	1.375,00	n.v.	n.v.	330,00	enth.	n.v.	n.v.	564,00	29,00	107,00	1030,00	2.405,00
Northeim*	EW	30	2.069,00	n.v.	n.v.	330,00	enth.	n.v.	n.v.	564,00	29,00	107,00	1030,00	3.099,00
Northeim*	UA	25	680,00	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	143,00	n.v.	n.v.	143,00	823,00
Northeim*	Ugm	25	1.569,00	n.v.	n.v.	330,00	enth.	n.v.	n.v.	143,00	29,00	n.v.	502,00	2.071,00
Northeim*	UW	30	528,00	n.v.	n.v.	330,00	enth.	n.v.	n.v.	143,00	29,00	107,00	609,00	1.137,00
Oldenburg*	ER	25	1.007,00	n.v.	n.v.	260,00	Best.	enth.	n.v.	597,00	n.v.	20,50	877,50	1.884,50
Oldenburg*	EW	25	1.149,00	n.v.	n.v.	260,00	Best.	enth.	n.v.	597,00	n.v.	20,50	877,50	2.026,50
Oldenburg*	UA	20	440,00	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	173,00	n.v.	n.v.	173,00	613,00
Oldenburg*	Ugm	20	1.227,00	n.v.	n.v.	260,00	Best.	enth.	n.v.	173,00	n.v.	n.v.	433,00	1.660,00
Oldenburg*	UR	20	627,00	n.v.	n.v.	260,00	Best.	enth.	n.v.	173,00	n.v.	20,50	453,50	1.080,50
Oldenburg*	UW	20	741,00	n.v.	n.v.	260,00	Best.	enth.	n.v.	173,00	n.v.	20,50	453,50	1.194,50
Osnabrück*	BB	20	1.072,00	n.v.	60,00	235,00	enth.	n.v.	n.v.	75,00	n.v.	n.v.	370,00	1.442,00

	Grab art	Nut- zungs- dauer (Jahre)	Grabnut- zungsge- bühr	Annah- me/allg. Ver- waltungsge- bühren	Zellen zur Abschied- nahme	Nutzung der Trauerhalle	Grund- deko Trauer- halle	Nut- zung von Orgel oder Musik- anlage	Gestellen von Trägern	Beiset- zung (Öffnen/ Schließen d. Grab- stelle)	Grab- schmuck	Grabmal- genehmi- gung	Summe Bestat- tungsge- bühren	Gesamt
Osnabrück*	ER	20	1.520,00	n.v.	60,00	235,00	enth.	n.v.	n.v.	350,00	n.v.	enth.	645,00	2.165,00
Osnabrück*	EW	20	1.480,00	n.v.	60,00	235,00	enth.	n.v.	n.v.	440,00	n.v.	enth.	735,00	2.215,00
Osnabrück*	UA	20	1.047,00	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	75,00	n.v.	n.v.	75,00	1.122,00
Osnabrück*	Ugm	20	1.250,00	n.v.	60,00	235,00	enth.	n.v.	n.v.	75,00	n.v.	n.v.	370,00	1.620,00
Osnabrück*	UR	20	990,00	n.v.	60,00	235,00	enth.	n.v.	n.v.	75,00	n.v.	enth.	370,00	1.360,00
Osnabrück*	UW	20	960,00	n.v.	60,00	235,00	enth.	n.v.	n.v.	75,00	n.v.	enth.	370,00	1.330,00
Osterholz- Schamb*	ER	30	1.310,00	n.v.	35,00	115,00	Best.	Best.	Best.	400,00	enth.	enth.	550,00	1.860,00
Osterholz- Schamb*	EW	30	510,00	n.v.	35,00	115,00	Best.	Best.	Best.	400,00	enth.	75,00	625,00	1.135,00
Osterholz- Schamb*	UA	30	500,00	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	Best.	190,00	n.v.	n.v.	190,00	690,00
Osterholz- Schamb*	Ugm	30	1.120,00	n.v.	35,00	115,00	Best.	Best.	Best.	190,00	enth.	n.v.	340,00	1.460,00
Osterholz- Schamb*	UR	30	500,00	n.v.	35,00	115,00	Best.	Best.	Best.	190,00	enth.	enth.	340,00	840,00
Osterholz- Schamb*	UW	30	400,00	n.v.	35,00	115,00	Best.	Best.	Best.	190,00	enth.	30,00	370,00	770,00
Osterode	ER	25	3.119,48	n.v.	n.v.	350,42	n.v.	n.v.	n.v.	591,57	n.v.	35,52	977,51	4.096,99
Osterode	EW	25	3.409,50	n.v.	n.v.	350,42	n.v.	n.v.	n.v.	665,52	n.v.	35,52	1051,46	4.460,96
Osterode	UA	20	1.754,43	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	129,12	n.v.	n.v.	129,12	1.883,55
Osterode	Ugm	20	2.076,67	n.v.	n.v.	350,42	n.v.	n.v.	n.v.	129,12	n.v.	28,25	507,79	2.584,46
Osterode	UW	20	1.593,30	n.v.	n.v.	350,42	n.v.	n.v.	n.v.	221,81	n.v.	34,06	606,29	2.199,59
Papenburg	BB	20	1.144,00	enth.	enth.	188,00	ext.	ext.	ext.	100,00	n.v.	n.v.	288,00	1.432,00
Papenburg	ER	20	633,00	enth.	enth.	188,00	ext.	ext.	ext.	230,00	n.v.	70,00	488,00	1.121,00
Papenburg	EW	30	800,10	enth.	enth.	188,00	ext.	ext.	ext.	230,00	n.v.	70,00	488,00	1.288,10
Papenburg	UA	20	871,00	enth.	enth.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	100,00	n.v.	n.v.	100,00	971,00
Papenburg	Ugm	30	4.550,10	enth.	enth.	188,00	ext.	ext.	ext.	100,00	n.v.	n.v.	288,00	4.838,10
Papenburg	UR	20	633,00	enth.	enth.	188,00	ext.	ext.	ext.	100,00	n.v.	70,00	358,00	991,00
Papenburg	UW	30	800,10	enth.	enth.	188,00	ext.	ext.	ext.	100,00	n.v.	70,00	358,00	1.158,10
Peine	ER	25	1.060,00	n.v.	n.v.	60,00	Best.	enth.	Best.	860,00	enth.	47,00	967,00	2.027,00
Peine	EW	25	1.060,00	n.v.	n.v.	60,00	Best.	enth.	Best.	860,00	enth.	47,00	967,00	2.027,00
Peine	UA	20	645,00	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	Best.	210,00	n.v.	n.v.	210,00	855,00
Peine	UW	20	725,00	n.v.	n.v.	60,00	Best.	enth.	Best.	210,00	enth.	47,00	317,00	1.042,00
Rinteln*	BB	15	335,00	n.v.	n.v.	294,00	ext.	ext.	ext.	172,00	n.v.	n.v.	466,00	801,00
Rinteln*	ER	30	807,00	n.v.	n.v.	294,00	ext.	ext.	ext.	465,00	enth.	45,00	804,00	1.611,00
Rinteln*	EW	30	1.200,00	n.v.	n.v.	294,00	ext.	ext.	ext.	465,00	enth.	45,00	804,00	2.004,00
Rinteln*	UA	15	1.080,00	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	ext.	172,00	n.v.	n.v.	172,00	1.252,00
Rinteln*	UR	15	335,00	n.v.	n.v.	294,00	ext.	ext.	ext.	172,00	enth.	45,00	511,00	846,00
Rinteln*	UW	15	450,00	n.v.	n.v.	294,00	ext.	ext.	ext.	172,00	enth.	45,00	511,00	961,00

	Grabart	Nutzungsdauer (Jahre)	Grabnutzungsgebühr	Annahme/allg. Verwaltungsgebühren	Zellen zur Abschiednahme	Nutzung der Trauerhalle	Grunddeko Trauerhalle	Nutzung von Orgel oder Musikanlage	Gestellen von Trägern	Beisetzung (Öffnen/Schließen d. Grabstelle)	Grab schmuck	Grabmalgenehmigung	Summe Bestattungsgebühren	Gesamt
Ronnenberg	ER	25	549,00	n.v.	n.v.	468,00	enth.	enth.	n.v.	550,00	enth.	59,00	1077,00	1.626,00
Ronnenberg	EW	25	1.752,00	n.v.	n.v.	468,00	enth.	enth.	n.v.	550,00	enth.	59,00	1077,00	2.829,00
Ronnenberg	UA	25	735,00	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	257,00	n.v.	n.v.	257,00	992,00
Ronnenberg	UR	25	443,00	n.v.	n.v.	468,00	enth.	enth.	n.v.	257,00	enth.	59,00	784,00	1.227,00
Ronnenberg	UW	25	1.025,00	n.v.	n.v.	468,00	enth.	enth.	n.v.	257,00	enth.	59,00	784,00	1.809,00
Rotenburg (Wümme)	BB	30	1.127,00	n.v.	n.v.	121,00	Best.	Best.	Best.	ext.	ext.	n.v.	121,00	1.248,00
Rotenburg (Wümme)	ER	30	484,00	n.v.	n.v.	121,00	Best.	Best.	Best.	ext.	ext.	39,00	160,00	644,00
Rotenburg (Wümme)	EW	30	699,00	n.v.	n.v.	121,00	Best.	Best.	Best.	ext.	ext.	39,00	160,00	859,00
Rotenburg (Wümme)	UA	30	507,00	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	ext.	n.v.	n.v.	0,00	507,00
Rotenburg (Wümme)	Ugm	30	1.307,00	n.v.	n.v.	121,00	Best.	Best.	Best.	ext.	ext.	39,00	160,00	1.467,00
Rotenburg (Wümme)	UR	30	389,00	n.v.	n.v.	121,00	Best.	Best.	Best.	ext.	ext.	39,00	160,00	549,00
Rotenburg (Wümme)	UW	30	753,00	n.v.	n.v.	121,00	Best.	Best.	Best.	ext.	ext.	39,00	160,00	913,00
Salzgitter	ER	30	1.414,17	enth.	enth.	133,69	enth.	enth.	enth.	518,62	enth.	30,00	682,31	2.096,48
Salzgitter	EW	30	1.931,04	enth.	enth.	133,69	enth.	enth.	enth.	518,62	enth.	30,00	682,31	2.613,35
Salzgitter	UA	20	679,28	enth.	enth.	n.v.	n.v.	n.v.	enth.	54,62	n.v.	n.v.	54,62	733,90
Salzgitter	Ugm	20	941,76	enth.	enth.	133,69	enth.	enth.	enth.	54,62	enth.	n.v.	188,31	1.130,07
Salzgitter	UR	20	758,32	enth.	enth.	133,69	enth.	enth.	enth.	54,62	enth.	30,00	218,31	976,63
Salzgitter	UW	20	839,40	enth.	enth.	133,69	enth.	enth.	enth.	54,62	enth.	30,00	218,31	1.057,71
Schwanewede	ER	30	342,00	n.v.	n.v.	100,00	n.v.	n.v.	n.v.	250,00	n.v.	21,00	371,00	713,00
Schwanewede	EW	30	393,00	n.v.	n.v.	100,00	n.v.	n.v.	n.v.	250,00	n.v.	21,00	371,00	764,00
Schwanewede	UR	15	197,00	n.v.	n.v.	100,00	n.v.	n.v.	n.v.	100,00	n.v.	21,00	221,00	418,00
Schwanewede	UW	15	273,00	n.v.	n.v.	100,00	n.v.	n.v.	n.v.	100,00	n.v.	21,00	221,00	494,00
Seelze*	ER	25	1.194,00	n.v.	n.v.	453,00	n.v.	n.v.	n.v.	691,00	n.v.	102,00	1246,00	2.440,00
Seelze*	EW	30	2.307,00	n.v.	n.v.	453,00	n.v.	n.v.	n.v.	691,00	n.v.	102,00	1246,00	3.553,00
Seelze*	UA	25	860,00	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	271,00	n.v.	n.v.	271,00	1.131,00
Seelze*	UR	25	923,00	n.v.	n.v.	453,00	n.v.	n.v.	n.v.	271,00	n.v.	40,00	764,00	1.687,00
Seelze*	UW	30	1.070,00	n.v.	n.v.	453,00	n.v.	n.v.	n.v.	271,00	n.v.	102,00	826,00	1.896,00
Seevetal	BB	20	500,00	n.v.	ext.	200,00	n.v.	n.v.	ext.	180,00	n.v.	n.v.	380,00	880,00
Seevetal	EW	25	700,00	n.v.	ext.	200,00	n.v.	n.v.	ext.	620,00	ext.	35,00	855,00	1.555,00
Seevetal	UA	20	450,00	n.v.	ext.	n.v.	n.v.	n.v.	ext.	180,00	n.v.	n.v.	180,00	630,00
Seevetal	Ugm	20	1.200,00	n.v.	ext.	200,00	n.v.	n.v.	ext.	180,00	n.v.	n.v.	380,00	1.580,00
Seevetal	UR	20	500,00	n.v.	ext.	200,00	n.v.	n.v.	ext.	180,00	ext.	35,00	415,00	915,00
Seevetal	UW	20	450,00	n.v.	ext.	200,00	n.v.	n.v.	ext.	180,00	ext.	35,00	415,00	865,00
Sehnde*	BB	25	770,00	n.v.	enth.	370,00	Best.	n.v.	Best.	105,00	n.v.	n.v.	475,00	1.245,00

	Grab art	Nut- zungs- dauer (Jahre)	Grabnut- zungsge- bühr	Annah- me/allg. Ver- waltungsge- bühren	Zellen zur Abschied- nahme	Nutzung der Trauerhalle	Grund- deko Trauer- halle	Nut- zung von Orgel oder Musik- anlage	Gestellen von Trägern	Beiset- zung (Öffnen/ Schließen d. Grab- stelle)	Grab- schmuck	Grabmal- genehmi- gung	Summe Bestat- tungsge- bühren	Gesamt
Sehnde*	ER	25	1.150,00	n.v.	enth.	370,00	Best.	n.v.	Best.	425,00	Best.	100,00	895,00	2.045,00
Sehnde*	EW	25	1.725,00	n.v.	enth.	370,00	Best.	n.v.	Best.	425,00	Best.	100,00	895,00	2.620,00
Sehnde*	UA	25	600,00	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	105,00	n.v.	n.v.	105,00	705,00
Sehnde*	Ugm	25	710,00	n.v.	enth.	370,00	Best.	n.v.	Best.	105,00	n.v.	n.v.	475,00	1.185,00
Sehnde*	UR	25	320,00	n.v.	enth.	370,00	Best.	n.v.	Best.	105,00	Best.	40,00	515,00	835,00
Sehnde*	UW	25	760,00	n.v.	enth.	370,00	Best.	n.v.	Best.	105,00	Best.	100,00	575,00	1.335,00
Soltau	BB	25	132,50	n.v.	n.v.	199,50	ext.	ext.	n.v.	40,50	n.v.	25,00	265,00	397,50
Soltau	ER	25	298,00	n.v.	n.v.	199,50	ext.	ext.	n.v.	256,50	n.v.	20,00	476,00	774,00
Soltau	EW	25	596,00	n.v.	n.v.	199,50	ext.	ext.	n.v.	256,50	n.v.	20,00	476,00	1.072,00
Soltau	UA	25	166,00	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	40,50	n.v.	n.v.	40,50	206,50
Soltau	UR	25	66,00	n.v.	n.v.	199,50	ext.	ext.	n.v.	40,50	n.v.	20,00	260,00	326,00
Soltau	UW	25	132,50	n.v.	n.v.	199,50	ext.	ext.	n.v.	40,50	n.v.	20,00	260,00	392,50
Springe	BB	20	560,00	enth.	n.v.	240,00	n.v.	n.v.	Best.	250,00	n.v.	n.v.	490,00	1.050,00
Springe	ER	30	1.260,00	enth.	58,00	290,00	Best.	Best.	Best.	683,00	enth.	110,00	1141,00	2.401,00
Springe	EW	30	1.359,00	enth.	58,00	290,00	Best.	Best.	Best.	683,00	enth.	110,00	1141,00	2.500,00
Springe	UA	20	652,00	enth.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	Best.	183,00	n.v.	n.v.	183,00	835,00
Springe	UW	20	904,00	enth.	58,00	290,00	Best.	Best.	Best.	189,00	enth.	110,00	647,00	1.551,00
Stade*	BB	25	901,00	0,00	62,00	319,00	n.v.	20,00	ext.	124,00	enth.	n.v.	525,00	1.426,00
Stade*	ER	25	620,00	0,00	62,00	319,00	n.v.	20,00	ext.	522,00	enth.	45,00	968,00	1.588,00
Stade*	EW	30	722,70	0,00	62,00	319,00	n.v.	20,00	ext.	658,00	enth.	45,00	1104,00	1.826,70
Stade*	UA	25	515,00	0,00	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	ext.	22,00	n.v.	n.v.	22,00	537,00
Stade*	Ugm	25	691,00	0,00	62,00	319,00	n.v.	20,00	ext.	124,00	enth.	n.v.	525,00	1.216,00
Stade*	UR	25	372,00	0,00	62,00	319,00	n.v.	20,00	ext.	124,00	enth.	45,00	570,00	942,00
Stade*	UW	30	471,00	0,00	62,00	319,00	n.v.	20,00	ext.	124,00	enth.	45,00	570,00	1.041,00
Stadthagen	ER	25	590,00	63,00	n.v.	300,00	n.v.	n.v.	Best.	357,00	n.v.	10,00	730,00	1.320,00
Stadthagen	EW	25	616,00	63,00	n.v.	300,00	n.v.	n.v.	Best.	357,00	n.v.	10,00	730,00	1.346,00
Stadthagen	UW	25	590,00	63,00	n.v.	300,00	n.v.	n.v.	Best.	65,00	n.v.	10,00	438,00	1.028,00
Stuhr	EW	25	610,00	n.v.	80,00	155,00	Best.	enth.	Best.	360,00	enth.	36,00	631,00	1.241,00
Stuhr	UA	25	415,00	n.v.	80,00	0,00	n.v.	n.v.	Best.	75,00	enth.	n.v.	155,00	570,00
Stuhr	UW	25	455,00	n.v.	80,00	155,00	Best.	enth.	Best.	75,00	enth.	36,00	346,00	801,00
Syke*	ER	25	408,00	Best.	Best.	170,00	n.v.	25,00	Best.	350,00	n.v.	51,00	596,00	1.004,00
Syke*	EW	25	408,00	Best.	Best.	170,00	n.v.	25,00	Best.	350,00	n.v.	51,00	596,00	1.004,00
Syke*	UA	25	157,00	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	0,00	133,00	n.v.	n.v.	133,00	290,00
Syke*	UR	25	408,00	Best.	Best.	170,00	n.v.	25,00	Best.	133,00	n.v.	51,00	379,00	787,00

	Grabart	Nutzungsdauer (Jahre)	Grabnutzungsgebühr	Annahme/allg. Verwaltungsgebühren	Zellen zur Abschiednahme	Nutzung der Trauerhalle	Grunddeko Trauerhalle	Nutzung von Orgel oder Musikanlage	Gestellen von Trägern	Beisetzung (Öffnen/Schließen d. Grabstelle)	Grab schmuck	Grabmalgenehmigung	Summe Bestattungsgebühren	Gesamt
Syke*	UW	25	408,00	Best.	enth.	170,00	n.v.	25,00	Best.	133,00	n.v.	51,00	379,00	787,00
Uelzen	BB	25	650,00	n.v.	n.v.	286,00	n.v.	n.v.	n.v.	200,00	n.v.	n.v.	486,00	1.136,00
Uelzen	ER	25	1.180,00	n.v.	n.v.	286,00	n.v.	n.v.	n.v.	600,00	n.v.	84,00	970,00	2.150,00
Uelzen	EW	30	1.511,00	n.v.	n.v.	286,00	n.v.	n.v.	n.v.	600,00	n.v.	84,00	970,00	2.481,00
Uelzen	UR	25	381,00	n.v.	n.v.	286,00	n.v.	n.v.	n.v.	79,00	n.v.	84,00	449,00	830,00
Uelzen	UW	30	457,00	n.v.	n.v.	286,00	n.v.	n.v.	n.v.	79,00	n.v.	84,00	449,00	906,00
Uetze	ER	30	1.290,00	n.v.	n.v.	300,00	n.v.	n.v.	ext.	840,00	enth.	150,00	1290,00	2.580,00
Uetze	EW	30	1.440,00	n.v.	n.v.	300,00	n.v.	n.v.	ext.	840,00	enth.	150,00	1290,00	2.730,00
Uetze	UA	30	240,00	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	ext.	210,00	n.v.	n.v.	210,00	450,00
Uetze	UR	30	690,00	n.v.	n.v.	300,00	n.v.	n.v.	ext.	210,00	enth.	150,00	660,00	1.350,00
Uetze	UW	30	840,00	n.v.	n.v.	300,00	n.v.	n.v.	ext.	210,00	n.v.	n.v.	510,00	1.350,00
Verden (Aller)	BB	20	565,20	45,00	n.v.	160,40	n.v.	n.v.	n.v.	77,30	n.v.	n.v.	282,70	847,90
Verden (Aller)	EW	20	596,10	45,00	n.v.	160,40	n.v.	n.v.	n.v.	417,30	n.v.	n.v.	622,70	1.218,80
Verden (Aller)	UA	20	472,30	45,00	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	77,30	n.v.	n.v.	122,30	594,60
Verden (Aller)	Ugm	20	596,20	45,00	n.v.	160,40	n.v.	n.v.	n.v.	77,30	n.v.	n.v.	282,70	878,90
Verden (Aller)	UW	20	377,90	45,00	n.v.	160,40	n.v.	n.v.	n.v.	77,30	n.v.	n.v.	282,70	660,60
Wallenhorst* (Orts-	ER	20	1.110,00	n.v.	n.v.	490,00	enth.	n.v.	n.v.	840,00	n.v.	40,00	1370,00	2.480,00
Wallenhorst* (Orts-	EW	30	2.160,00	n.v.	n.v.	490,00	enth.	n.v.	n.v.	840,00	n.v.	40,00	1370,00	3.530,00
Wallenhorst* (Orts-	UA	20	1.130,00	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	770,00	n.v.	n.v.	770,00	1.900,00
Wallenhorst* (Orts-	UR	20	820,00	n.v.	n.v.	180,00	enth.	n.v.	n.v.	630,00	n.v.	40,00	850,00	1.670,00
Wallenhorst* (Orts-	UW	30	1.150,00	n.v.	n.v.	180,00	enth.	n.v.	n.v.	630,00	n.v.	40,00	850,00	2.000,00
Walsrode* max.	ER	30	443,00	n.v.	n.v.	200,00	ext.	ext.	ext.	675,00	enth.	n.v.	875,00	1.318,00
Walsrode* max.	EW	30	243,00	n.v.	n.v.	200,00	ext.	ext.	ext.	675,00	enth.	n.v.	875,00	1.118,00
Walsrode* max.	UA	30	443,00	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	ext.	151,00	n.v.	n.v.	151,00	594,00
Walsrode* max.	UR	30	443,00	n.v.	n.v.	200,00	ext.	ext.	ext.	151,00	enth.	n.v.	351,00	794,00
Walsrode* max.	UW	30	243,00	n.v.	n.v.	200,00	ext.	ext.	ext.	151,00	enth.	n.v.	351,00	594,00
Walsrode* min.	ER	30	281,00	n.v.	n.v.	90,00	ext.	ext.	ext.	675,00	enth.	n.v.	765,00	1.046,00
Walsrode* min.	EW	30	81,00	n.v.	n.v.	90,00	ext.	ext.	ext.	675,00	enth.	n.v.	765,00	846,00
Walsrode* min.	UA	30	281,00	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	ext.	151,00	n.v.	n.v.	151,00	432,00
Walsrode* min.	UR	30	281,00	n.v.	n.v.	90,00	ext.	ext.	ext.	151,00	enth.	n.v.	241,00	522,00
Walsrode* min.	UW	30	81,00	n.v.	n.v.	90,00	ext.	ext.	ext.	151,00	enth.	n.v.	241,00	322,00
Wedemark	ER	25	500,00	enth.	n.v.	400,00	n.v.	n.v.	n.v.	700,00	n.v.	120,00	1220,00	1.720,00
Wedemark	EW	25	1.000,00	enth.	n.v.	400,00	n.v.	n.v.	n.v.	700,00	n.v.	240,00	1340,00	2.340,00
Wedemark	UA	25	650,00	enth.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	175,00	n.v.	n.v.	175,00	825,00

	Grabart	Nutzungsdauer (Jahre)	Grabnutzungsgebühr	Annahme/allg. Verwaltungsgebühren	Zellen zur Abschiednahme	Nutzung der Trauerhalle	Grunddeko Trauerhalle	Nutzung von Orgel oder Musikanlage	Gestellen von Trägern	Beisetzung (Öffnen/Schließen d. Grabstelle)	Grab schmuck	Grabmalgenehmigung	Summe Bestattungsgebühren	Gesamt
Wedemark	Ugm	25	1.200,00	enth.	n.v.	400,00	n.v.	n.v.	n.v.	175,00	n.v.	n.v.	575,00	1.775,00
Wedemark	UW	25	700,00	enth.	n.v.	400,00	n.v.	n.v.	n.v.	175,00	n.v.	240,00	815,00	1.515,00
Westoverledingen*	ER	30	1.190,00	n.v.	n.v.	72,00	n.v.	n.v.	n.v.	ext.	n.v.	15,00	87,00	1.277,00
Westoverledingen*	EW	30	1.190,00	n.v.	n.v.	72,00	n.v.	n.v.	n.v.	ext.	n.v.	15,00	87,00	1.277,00
Westoverledingen*	UA	30	250,00	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	ext.	n.v.	n.v.	0,00	250,00
Westoverledingen*	UR	30	1.190,00	n.v.	n.v.	72,00	n.v.	n.v.	n.v.	ext.	n.v.	15,00	87,00	1.277,00
Westoverledingen*	UW	30	1.190,00	n.v.	n.v.	72,00	n.v.	n.v.	n.v.	ext.	n.v.	15,00	87,00	1.277,00
Wilhelmshaven*	BB	15	1.474,00	n.v.	240,00	233,00	ext.	32,00	ext.	169,00	ext.	n.v.	674,00	2.148,00
Wilhelmshaven*	ER	25	1.449,00	n.v.	240,00	233,00	ext.	32,00	ext.	500,00	ext.	88,00	1093,00	2.542,00
Wilhelmshaven*	EW	25	2.186,00	n.v.	240,00	233,00	ext.	32,00	ext.	500,00	ext.	88,00	1093,00	3.279,00
Wilhelmshaven*	UA	20	447,00	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	ext.	89,00	n.v.	n.v.	89,00	536,00
Wilhelmshaven*	Ugm	20	936,00	n.v.	240,00	233,00	ext.	32,00	ext.	169,00	ext.	n.v.	674,00	1.610,00
Wilhelmshaven*	UW	20	725,00	n.v.	240,00	233,00	ext.	32,00	ext.	169,00	ext.	88,00	762,00	1.487,00
Winsen (Luhe)*	BB	25	700,00	n.v.	n.v.	200,00	n.v.	n.v.	n.v.	ext.	n.v.	n.v.	200,00	900,00
Winsen (Luhe)*	ER	25	350,00	n.v.	n.v.	200,00	n.v.	n.v.	n.v.	ext.	n.v.	n.v.	200,00	550,00
Winsen (Luhe)*	EW	25	500,00	n.v.	n.v.	200,00	n.v.	n.v.	n.v.	ext.	n.v.	n.v.	200,00	700,00
Winsen (Luhe)*	Ugm	25	600,00	n.v.	n.v.	200,00	n.v.	n.v.	n.v.	ext.	n.v.	n.v.	200,00	800,00
Winsen (Luhe)*	UW	25	300,00	n.v.	n.v.	200,00	n.v.	n.v.	n.v.	ext.	n.v.	n.v.	200,00	500,00
Wolfenbüttel	BB	20	1.825,00	n.v.	45,00	286,00	n.v.	n.v.	75,00	120,00	n.v.	n.v.	526,00	2.351,00
Wolfenbüttel	ER	25	865,00	n.v.	45,00	286,00	n.v.	n.v.	315,00	302,00	74,97	75,00	1097,97	1.962,97
Wolfenbüttel	EW	25	2.163,00	n.v.	45,00	286,00	n.v.	n.v.	315,00	364,00	74,97	75,00	1159,97	3.322,97
Wolfenbüttel	UA	20	499,00	n.v.	45,00	n.v.	n.v.	n.v.	75,00	120,00	n.v.	n.v.	240,00	739,00
Wolfenbüttel	Ugm	20	642,00	n.v.	45,00	286,00	n.v.	n.v.	75,00	120,00	n.v.	15,00	541,00	1.183,00
Wolfenbüttel	UR	20	642,00	n.v.	45,00	286,00	n.v.	n.v.	75,00	120,00	74,97	75,00	675,97	1.317,97
Wolfenbüttel	UW	20	1.070,00	n.v.	45,00	286,00	n.v.	n.v.	75,00	120,00	74,97	75,00	675,97	1.745,97
Wolfsburg*	BB	20	1.560,00	n.v.	46,82	324,06	n.v.	n.v.	60,00	53,00	n.v.	20,80	504,68	2.064,68
Wolfsburg*	ER	25	1.013,00	n.v.	46,82	324,06	n.v.	n.v.	240,00	347,81	17,00	20,80	996,49	2.009,49
Wolfsburg*	EW	25	1.474,20	n.v.	46,82	324,06	n.v.	n.v.	240,00	351,53	17,00	20,80	1000,21	2.474,41
Wolfsburg*	UA	20	1.136,09	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	60,00	53,00	n.v.	n.v.	113,00	1.249,09
Wolfsburg*	Ugm	20	650,09	n.v.	46,82	324,06	n.v.	n.v.	60,00	53,00	17,00	n.v.	500,88	1.150,97
Wolfsburg*	UR	20	564,49	n.v.	46,82	324,06	n.v.	n.v.	60,00	53,00	17,00	20,80	521,68	1.086,17
Wolfsburg*	UW	20	853,00	n.v.	46,82	324,06	n.v.	n.v.	60,00	53,00	17,00	20,80	521,68	1.374,68
Wunstorff	ER	25	997,00	n.v.	30,00	357,00	n.v.	n.v.	n.v.	482,00	n.v.	72,00	941,00	1.938,00
Wunstorff	EW	25	1.383,00	n.v.	30,00	357,00	n.v.	n.v.	n.v.	482,00	n.v.	72,00	941,00	2.324,00

	Grabart	Nutzungsdauer (Jahre)	Grabnutzungsgebühr	Annahme/allg. Verwaltungsgebühren	Zellen zur Abschiednahme	Nutzung der Trauerhalle	Grunddeko Trauerhalle	Nutzung von Orgel oder Musikanlage	Gestellen von Trägern	Beisetzung (Öffnen/Schließen d. Grabstelle)	Grab schmuck	Grabmalgenehmigung	Summe Bestatungsgebühren	Gesamt
Wunstorf	UA	25	610,00	n.v.	30,00	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	135,00	n.v.	n.v.	165,00	775,00
Wunstorf	UR	25	664,00	n.v.	30,00	357,00	n.v.	n.v.	n.v.	135,00	n.v.	50,00	572,00	1.236,00
Wunstorf	UW	25	759,00	n.v.	30,00	357,00	n.v.	n.v.	n.v.	135,00	n.v.	50,00	572,00	1.331,00

Alle Angaben in Euro (außer „Grabart“ und „Nutzungsdauer“).

Legende Grabarten:

BB = Baumbestattung

ER = Erdreihengrab

EW = Erdwahlgrab

UA = Urnengrab anonym

Ugm = Urnengemeinschaftsgrab

UR = Urnenreihengrab

UW = Urnenwahlgrab

12.9 Alphabetische Gesamtübersicht aller teilnehmenden Städte

Achim	Lehrte	Seevetal
Bad Harzburg	Lüneburg	Soltau
Barsinghausen	Melle	Springe
Bramsche	Meppen	Stadthagen
Braunschweig	Moormerland	Stuhr
Buchholz i. d. N.	Nienburg/Weser	Uelzen
Burgdorf	Norden	Uetze
Buxtehude	Osterode am Harz	Verden (Aller)
Celle	Papenburg	Wedemark
Georgsmarienhütte	Peine	Wolfenbüttel
Göttingen	Ronnenberg	Wunstorf
Hameln	Rotenburg	
Haren (Ems)	(Wümme)	Bremerhaven
Helmstedt	Salzgitter	
Langenhagen	Schwanewede	

Von einigen Städten wurde uns kein Datenmaterial zur Verfügung gestellt. Die verwendeten Daten sind daher den Gebührensatzungen in den Internetauftritten folgender Städte entnommen worden.

Aurich	Holzminden	Seelze
Burgwedel	Ilse	Sehnde
Cuxhaven	Isernhagen	Stade
Delmenhorst	Laatzen	Syke
Duderstadt	Neu Wulmstorf	Wallenhorst
Einbeck	Neustadt am Rü-	Walsrode
Emden	benberge	Westoverledingen
Garbsen	Nordhorn	Wilhelmshaven
Geestland	Northeim	Winsen (Luhe)
Gifhorn	Oldenburg	Wolfsburg
Goslar	Osnabrück	
Hann. Münden	Osterholz-	Bremen
Hannover	Scharmbeck	
Hildesheim	Rinteln	

13. Checkliste für Ratsmitglieder zur Prüfung der Beschlussvorlage

Vorbemerkung:

Die folgende Checkliste soll interessierte politische Mandatsträger, die über eine neue Gebührensatzung zu beschließen haben, in die Lage versetzen, das vorgelegte Material kritisch zu bewerten und zu hinterfragen. Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sie will mit den vorformulierten Fragen lediglich Anhaltspunkte geben und versuchen, Entscheidungsträger ebenso wie interessierte Bürger für die Fragen der Gebührenermittlung zu sensibilisieren.

I. Ist das vorgelegte Material vollständig?

Vorgelegt werden sollen:

- A.** Eine ausführliche, ausformulierte Begründung, weshalb die Gebühren gesenkt/erhöht werden sollen.
- B.** Die zur Zeit der Beschlussfassung aktuell noch geltende Friedhofsgebührensatzung.
- C.** Die zu beschließende neue Friedhofsgebührensatzung.
- D.** Ein Einzelvergleich jeder Gebühr nach alter und neuer Satzung absolut und in Prozent
- E.** (Beispiel: Grabnutzungsgebühr für das Erdreihengrab 2017 gegenüber 2018).
- F.** Gegebenenfalls ein Vergleich der Gesamtkosten einer typischen Beisetzung je nach Grabart
- G.** (Beispiel: Grabnutzung + Trauerhallennutzung + Bestattung im Erdreihengrab insgesamt 2017 gegenüber 2018).
- H.** Der Betriebsabrechnungsbogen für die letzte zurückliegende Rechnungsperiode, auf dessen Grundlage die Kosten ermittelt worden sind.

- I. Die Gebührenkalkulation der einzelnen Gebührentatbestände (samt Übersicht über die Fallzahlen der vergangenen Jahre):
- für die Trauerhallen,
 - für die Leichen-/Kühlzellenbenutzung,
 - für Sarg- und Urnenbestattungen,
 - für Umbettungen, Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen,
 - für den Erwerb von Grabnutzungsrechten,
 - für das Genehmigen von Grabmalen.
- J. Die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gültige Friedhofssatzung.

II. Sind die Gründe für die Gebührenänderung/-erhöhung schlüssig?

Als Gründe für Gebührenerhöhungen werden regelmäßig genannt:

- A. **Allgemeiner Kostenanstieg bei Personal- und Sachkosten:** Sind die Kosten konkret belegt? Welche konkreten Einsparpotentiale wurden genutzt? Sind Betriebsabläufe optimiert worden? Ließen sich Kosten durch Vergabe an Private sparen?
- B. **Rückgang der Bestattungszahlen:** Welche Ursachen? Rückläufige Einwohnerzahl, fehlende Kriegsjahrgänge, Abwanderung der Bestattungen in benachbarte Gemeinden mit günstigeren Gebühren und vielfältigeren Angeboten oder zu Alternativen außerhalb der Friedhöfe?
- C. **Verändertes Bestattungsverhalten wie zum Beispiel der Trend zu kleineren Grabformen:** War der Trend erkennbar, wird die neue Gebührensatzung dem Trend entgegenwirken oder ihn sogar – zum Beispiel durch überproportionale Steigerungen bei den Gebühren für große Gräber – noch verstärken? Was passiert mit den entstandenen Überhangflächen, wie werden sie kostenmäßig behandelt? Wie kann durch ein geändertes Angebot reagiert werden?
- D. **Geringe Bereitschaft zur Verlängerung von Wahlgräbern ohne Sterbefall:** Ist die Friedhofssatzung hier flexibel genug oder sieht sie nur Verlängerungsmöglichkeiten für mindestens fünf oder zehn Jahre vor?

- E. Erforderliche Erhöhung des Kostendeckungsgrades:** Ist der Kostendeckungsgrad exakt ermittelt worden? Wichtig: Bei der Ermittlung des Kostendeckungsgrades sind die Einnahmen nur zu den in der Wirtschaftsrechnung ausgewiesenen Kosten in Bezug zu setzen! Der Zuschuss aus dem allgemeinen Haushalt für das öffentliche Grün spielt deshalb bei der Berechnung des Kostendeckungsgrades keine Rolle. Woran ist der erforderliche Kostendeckungsgrad festgemacht? Gibt es externe Vorgaben?

III. Ist die Kalkulation für die jeweilige Gebühr richtig?

A. Grabnutzungsgebühr

- Wurden Kostenpositionen in die Rechnung eingestellt, die aus rechtlichen Gründen nicht hätten eingestellt werden dürfen? Wie zum Beispiel Kosten für Dauergrabpflege, Kriegsgräber, Denkmalschutz oder Vorhalteflächen, die erst in Jahren in die Nutzung hineinwachsen sollen.
- Ist die Prognose für die zukünftigen Bestattungszahlen annehmbar? Liegt ausreichendes Datenmaterial aus der Vergangenheit vor? Erforderlich sind mindestens die Daten der zurückliegenden drei Jahre.
- Von welcher Basis wurden die kalkulatorischen Kosten berechnet: Anschaffungswert oder Wiederbeschaffungszeitwert?
- Ist der Zinssatz zeitgemäß?
- Wie wurde der Boden bewertet? Angemessen wäre nach Preisen für land- oder forstwirtschaftliche Flächen oder für Weideland.
- Ist ein ausreichender Abzug für das öffentliche Grün erfolgt? Hat eine qualifizierte Flächenermittlung stattgefunden?
- Sind die internen Verrechnungen angemessen?
- Sind die Äquivalenzziffern nach plausiblen Schlüsseln (Fläche/Zeit) ermittelt worden? Erscheinen die Ergebnisse insgesamt plausibel oder stimmen die Relationen nicht? Beispiel: Es ist nicht nachzuvollziehen, dass ein Erdwahlgrab bei gleicher Größe und Nutzungsdauer das Dreifache vom Erdreihengrab kostet. Oder weshalb ein Erdreihengrab zehnmal so teuer wie das anonyme Urnengrab sein soll, welches zudem die gesamte Nutzungsdauer gepflegt wird.

B. Bestattungsgebühr

- Sind die einzelnen Leistungen exakt voneinander getrennt worden? Oder sind unzulässig wahlfreie Leistungen mit einkalkuliert und Pauschalgebühren (zum Beispiel Öffnen und Schließen des Grabes inklusive Trauerhallennutzung und Grabmalgenehmigung) gebildet worden?
- Lassen sich die Gebührenunterschiede durch tatsächlich unterschiedlichen Arbeitsaufwand rechtfertigen? Bedenken bestehen, wenn das Öffnen und Schließen des Grabes beim Wahlgrab erheblich teurer sein soll als beim Reihengrab. Bedenken bestehen auch, wenn für Urnen- und Erdbeisetzungen die gleiche Gebühr erhoben wird.

C. Trauerhallengebühr

- Ist die Abschreibungsdauer angemessen lang?

D. Grabmalgenehmigung

- Keine Vermischung von Verwaltungsgebühren (Grabmalgenehmigung) und
- Benutzungsgebühren (jährliche Standsicherheitskontrolle, Abräumen des Grabes)

14. Wie kann sich der Bürger gegen Friedhofsgebührenbescheide wehren?

Das Grundgesetz räumt jedem, der sich durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt fühlt, den Rechtsweg gegen derartige Maßnahmen ein. Dies gilt auch für die Erhebung öffentlicher Abgaben durch die Gemeinde. Dabei richtet sich das Verfahren zum Erlass des Abgabenbescheides und zur Beitreibung der Forderung weitgehend nach den Vorschriften der Abgabenordnung.

Für den Rechtsweg gegen solche Abgabenbescheide sind die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO, einschließlich des Niedersächsischen Justizgesetzes sowie dem Ausführungsgesetz zur VwGO in der Hansestadt Bremen) maßgebend. Sie regeln, unter welchen Voraussetzungen Klagen vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit zulässig sind und welche Form und Fristenfordernisse beachtet werden müssen.

Durch das „Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung in Niedersachsen“ ist das bisher übliche Widerspruchsverfahren seit dem 01.01.2005 abgeschafft, so dass Bürgerinnen und Bürger unmittelbar Klage gegen einen Gebührenbescheid beim Verwaltungsgericht erheben müssen. Andererseits hat das Änderungsgesetz 2017 im Rahmen des sog. Behördenoptionsmodells wieder die Möglichkeit von Vorverfahren (Widerspruchsverfahren) bei kommunalen Abgaben eröffnet. Die niedersächsischen Kommunen entscheiden darüber nach freiem Ermessen, ob sie bei Friedhofsgebührenbescheiden das Widerspruchsverfahren einräumen.

Unabhängig davon sollten Bürger die Abgabenbescheide zeitnah und sorgfältig prüfen. Offensichtliche Rechenfehler oder sonstige Unstimmigkeiten sollten dem Friedhofsträger unverzüglich mitgeteilt werden. Ist das Widerspruchsverfahren ausgeschlossen, sollte die Friedhofsverwaltung aufgefordert werden, den fehlerhaften Gebührenbescheid vor Ablauf der Ein-Monats-Frist aufzuheben bzw. durch einen neuen zu ersetzen. Hält der Bürger die Forderung aus dem Abgabenbescheid insgesamt für unberechtigt oder kommt die Kommune dem Abhilfegesuch nicht nach, hat er die Möglichkeit, innerhalb eines Monats nach Zugang bzw. Bekanntgabe des Bescheides Klage beim Verwaltungsgericht zu erheben. Durch die Klageerhebung wird eine nochmalige Überprüfung des Bescheides mit dem Ziel

der gänzlichen oder teilweisen Aufhebung des Bescheides erreicht, soweit er nicht in Ordnung und damit rechtswidrig ist.

In dem Abgabenbescheid muss die Gemeinde in einer Rechtsbehelfsbelehrung angeben, bei welchem Gericht und binnen welcher Frist die Klage zu erheben ist. Ist diese Rechtsbehelfsbelehrung unvollständig, verlängert sich die Widerspruchsfrist auf ein Jahr. Diese Verlängerung gilt auch, wenn die Rechtsbehelfsbelehrung ganz fehlt bzw. fehlerhaft formuliert ist.

Mit dieser Klage wird der ursprüngliche Abgabenbescheid angefochten. Die Klage ist schriftlich oder zu Protokoll bei dem zuständigen Verwaltungsgericht zu erheben und zu begründen. Die Begründung kann später nachgereicht werden.

Rechtsmittel gegen Abgabenbescheide haben nach § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung, d.h. der Bürger muss trotz der Klageerhebung den geforderten Betrag zum Fälligkeitszeitpunkt zahlen. Dies ist in den meisten Fällen einen Monat nach Zugang des Bescheides. Bestehen allerdings berechtigte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Bescheides, soll auf entsprechenden Antrag die Aussetzung der Vollziehung gewährt werden.

Allgemein gilt bei erfolgreichen Klagen, dass der Rechtsträger, dessen Behörde den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat, demjenigen, der Klage erhoben hat, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen zu erstatten hat. Bei nur teilweisem Erfolg besteht auch nur ein entsprechend anteiliger Erstattungsanspruch.

Obsiegt der Bürger im Verwaltungsprozess endgültig, erhält er den bereits bezahlten Betrag zurück, der ab Rechtshängigkeit mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen ist.

Aeternitas e.V.

Aeternitas, die gemeinnützige, bundesweit tätige Verbraucherinitiative Bestattungskultur, informiert und berät in allen organisatorischen, rechtlichen und finanziellen Angelegenheiten rund um den Trauerfall, damit jeder alle notwendigen Entscheidungen rechtzeitig selbst treffen kann. Darüber hinaus fördert Aeternitas die zeitgemäße und bürgerfreundliche Weiterentwicklung der Bestattungskultur.

Wir bieten:

1. Telefonische, schriftliche oder E-Mail-Auskünfte zu allen Fragen rund um die Bestattung.
2. Die Internetseite www.aeternitas.de mit einer Fülle an Informationen. Dazu weitere Internetseiten, unter anderem zu den Themen Trauer, Grabmale und Krematorien.
3. Ratgeber für den Preis-Leistungs-Vergleich von Angeboten des Bestatters, Friedhofgärtners oder der Friedhofsverwaltung.
4. Den „Leitfaden für den Trauerfall“: Dokumentieren Sie ausführlich Ihren letzten Willen und machen Sie ihn zur Handlungsanleitung und Hilfe für Ihre Angehörigen.
5. Die Leitfadenreihe „Handeln in Zeiten der Trauer“.
6. Den „Ratgeber Todesfall und Nachlass – Vorsorgen für Erbschaft und Bestattung“: Überblick über Vorsorge- und Nachlassregelungen mit einem Schwerpunkt auf der Bestattung.
7. Weitere Broschüren und Infoblätter zu Bestattung, Friedhof, Trauer und Vorsorge.
8. Friedhofsgebührenstudien und Fachliteratur zu Fragen eines zeitgemäßen Bestattungs- und Friedhofswesens.
9. Die Vereinszeitschrift „Zeitlos“.

Mitgliedschaft bei Aeternitas:

Jeder Bürger kann bei Aeternitas Mitglied werden. Natürliche Personen erhalten die ordentliche Mitgliedschaft mit vollem Stimmrecht. Gewerblich oder beruflich mit dem Thema verbundenen Personen steht die außerordentliche Mitgliedschaft offen. Der Mitgliedsbeitrag pro Jahr beträgt:

Ordentliches Mitglied:

12,- Euro

Außerordentliches Mitglied:

mindestens 150,- Euro

Die Leistungen der Mitgliedschaft:

- Aktuelle Informationen über Entwicklungen und Trends im Bestattungswesen aus erster und unabhängiger Hand.
- Regelmäßiger Bezug der Zeitschrift Zeitlos.
- Ausführliche Beratung und Information im Trauerfall (auch für Hinterbliebene von Aeternitas-Mitgliedern).
- Hilfe bei der Vorsorge und Planung der Bestattung.
- Benutzung der Rechtsdatenbank zu ermäßigten Kosten.
- Kostenlose Rechtsberatung zu Bestattung und Friedhof durch qualifizierte Rechtsanwälte.
- Gebührenauskunft für alle größeren Städte Deutschlands.
- Berechtigung zum Abschluss vergünstigter Vorsorgeversicherungen im Gruppenvertrag.

Kontakt:

Aeternitas e.V. – Verbraucherinitiative Bestattungskultur

**Dollendorfer Straße 72
53639 Königswinter**

Tel. 02244 / 92537

Fax 02244 / 925388

E-Mail: info@aeternitas.de

Internet: www.aeternitas.de

Bund der Steuerzahler Niedersachsen und Bremen e.V.

Der Bund der Steuerzahler (BdSt) ist seit seiner Gründung 1949 die unabhängige, gemeinnützige und parteipolitisch neutrale Interessenvertretung aller Steuerzahler in der Bundesrepublik Deutschland. Ihn tragen bundesweit rund 230.000 Mitglieder. Organisiert sind diese Mitglieder in z. Zt. 15 Landesverbänden. Der Landesverband Niedersachsen und Bremen hat rund 28.000 Mitglieder. Seine Arbeit finanziert der Bund der Steuerzahler ausschließlich aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden. Mit dem Deutschen Steuerzahlerinstitut (DSi) unterhält er eine eigene wissenschaftliche Forschungseinrichtung, die die inhaltlichen Grundlagen erarbeitet.

Der Bund der Steuerzahler setzt sich ein:

- für ein zeitgemäßes Steuer- und Abgabensystem
- für eine Vereinfachung der Besteuerung
- für eine Begrenzung der Steuer- und Abgabenbelastung
- für eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung von Bund, Ländern und Gemeinden
- für eine effiziente und bürgernahe öffentliche Verwaltung
- für eine Verhinderung der Verschwendung von Steuergeldern
- für die Bestrafung von Steuergeldverschwendern

Der Bund der Steuerzahler setzt sich für die Interessen aller Steuerzahler ein. Er kontrolliert Politik und Verwaltung, erarbeitet fundierte Vorschläge zur Verbesserung von Gesetzen und zur Reform der Verwaltung und unterstützt Musterprozesse zum Steuer- und Gebührenrecht. Er behält den Staat im Auge, nimmt Stellung zu finanzpolitischen Themen, überprüft Haushaltspläne und veröffentlicht konkrete Einsparvorschläge. Der BdSt deckt Steuergeldverschwendung auf, geht mit spektakulären Aktionen an die Öffentlichkeit und erstattet Strafanzeigen, wenn es nötig ist. Mitgliedern und interessierten Bürgern bietet der Bund der Steuerzahler darüber hinaus viele Serviceleistungen.

Serviceleistungen des Bundes der Steuerzahler Niedersachsen und Bremen e.V.:

- Mitgliederzeitschrift „Der Steuerzahler“
- Landesbeilage „BdSt-Nachrichten Niedersachsen und Bremen“
- Broschüren, Stellungnahmen und Publikationen
- Ratgeberreihe mit über 70 Themen über umfangreiches und benutzerfreundliches Internet-Angebot (www.steuerzahler-niedersachsen-bremen.de)
- Geldwerte Hinweise und Tipps
- Informationsveranstaltungen
- Musterprozesse in grundsätzlichen Streitfragen des Steuer- und Abgabenrechts

Kontakt:

Bund der Steuerzahler Niedersachsen und Bremen e.V.

**Ellernstraße 34
30715 Hannover**

**Telefon: 0511 / 515183-0
Fax: 0511 / 515183-33**

**E-Mail: niedersachsen-und-bremen@steuerzahler.de
Internet: www.steuerzahler-niedersachsen-bremen.de**